Entwurf

einer

Ordnung des gerichtlichen Verfahrens

in

Civilrechtssachen

für

Liv-, Est- und Curland.

Von

D. Friedrich Georg von Bunge.

Erste Lieferung.

Reval,
Verlag von Franz Kluge.
1864.

Entwurf

einer

Ordnung des gerichtlichen Verfahrens

in

Civilrechtssachen

für

Liv-, Est- und Curland.

Von

D. Friedrich Georg von Bunge.

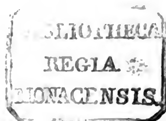
Erste Lieferung.

Reval,

Verlag von Franz Kluge.

1864.

Von der Censur gestattet.
(Nr. 77.) Dorpat, 16. Juli 1864.



Druck von H. Laakmann in Dorpat.

Vorwort.

Bei dem lebhaften Interesse, welches die Justizreformfrage in unseren Provinzen hervorgerufen, habe ich es für meine Pflicht gehalten, eine seit Jahren vorbereitete Arbeit über denjenigen Zweig des Justizwesens zu veröffentlichen, welcher meinen Studien und practischen Erfahrungen am nächsten liegt: den Entwurf einer Ordnung des gerichtlichen Verfahrens in Civilrechtssachen.

Ich habe mich dabei nicht auf eine Darstellung des Civilprocesses beschränkt, sondern es um so mehr für zweckmäßig erachtet, auch das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen mit hineinzuziehen, als nicht wenige Lehren beiden Zweigen gemein sind, daher, bei einer gesonderten Darstellung beider, Wiederholungen oder doch stete Verweisungen unvermeidlich wären. Demnach werden in dem ersten Theile des vorliegenden Werkes jene allgemeinen, auf beide Zweige des Civilgerichtsverfahrens sich beziehenden Lehren, im zweiten wird das Verfahren in nicht streitigen Sachen, im dritten das streitige Verfahren oder der Civilproceß abgehandelt. Von dieser Gesammtdarstellung ausgeschieden, werden in besonderen Beilagen geliefert werden: der Entwurf einer Grund- und Hypothekenordnung, so wie der

einer Concursordnung. Ueber die Gründe dieser Ausscheidung werden diese Entwürfe selbst berichten.

Indem ich die beiden ersten Theile, sammt der zum zweiten gehörigen Grund- und Hypothekenordnung, hiermit dem Publicum übergebe, bemerke ich — unter Vorbehalt einer ausführlicheren Motivirung der Arbeit für den Schluß des Werkes — für jetzt nur Folgendes. Mein Hauptstreben ging dahin, den Entwurf möglichst an das bestehende — auf gesunden Grundlagen ruhende — Recht anzuschließen, und dieses nur von seinen Schlacken zu reinigen und durch Benutzung der legislativen und wissenschaftlichen Arbeiten der neueren und neuesten Zeit zu reformiren. Benutzt habe ich dabei funfzehn der neuesten, vorzugsweise Deutschen Proceßordnungen und Entwürfe von solchen, drei Ordnungen des Verfahrens in nicht streitigen Sachen, vier Notariatsordnungen und acht Hypothekenordnungen. Im Uebrigen mache ich nicht Anspruch darauf, in meiner Arbeit mehr liefern zu wollen, als Materialien für die Gesetzgebung.

Die beiden, den Civilproceß enthaltenden Lieferungen, so wie die Concursordnung werden baldigst nachfolgen.

Reval, den 12. Juli 1864.

Dr. F. G. v. Bunge.

Inhalt.

Erster Theil.

Verfahren in Civilrechtssachen im Allgemeinen.

Art. 1—232.

Zweiter Theil.
Verfahren in nicht streitigen Civilrechtssachen.
Art. 233—800.

Erster Theil.

Verfahren in Civilrechtssachen im Allgemeinen.

Erster Titel.

Das Gericht.

Erstes Hauptstück.

Zuständigkeit des Gerichts.

1. Vor welchen Gerichten Civilrechtssachen, streitige wie unstreitige, zu verhandeln sind, ist theils in der Gerichtsverfassung, theils an den einschlagenden Stellen dieser Ordnung bestimmt.

2. Das Gericht, welches dem an sich zuständigen Gerichte zunächst vorgesetzt ist, kann die Verhandlung einer Rechtssache an ein anderes, zu seinem Bezirke gehöriges, zur Verhandlung von Sachen der in Rede stehenden Gattung befugtes Gericht durch Auftragsertheilung verweisen, wenn 1) das zuständige Gericht behindert ist oder abgelehnt wird (Art. 12 fg.); oder 2) zwischen mehreren Gerichten über die Zuständigkeit Streit entsteht, oder 3) Behufs zweckmäßiger Behandlung der Sache von den Betheiligten darauf angetragen wird, oder endlich 4) die Verhandlung vor dem zuständigen Gerichte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung besorgen läßt. Sind in dem Falle des P. 2 die mehreren Gerichte verschiedenen Gerichten zweiter Instanz untergeben, so steht die Auftragsertheilung dem Gerichte dritter Instanz zu.

3. Die Uebertragung richterlicher Handlungen an einzelne Mitglieder des zuständigen Gerichts findet nur in den durch diese Ordnung bezeichneten Fällen statt, und berechtigt — wo nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist — nur zu solchen Verfügungen, welche an sich einer Berufung an den Oberrichter nicht unterliegen.

4. Das Gericht hat, sobald eine Sache bei ihm anhängig gemacht wird, vor Allem seine Zuständigkeit von Amts wegen sorgfältig zu beprüfen, und, falls die Sache, ihrer Gattung nach, seiner Competenz entzogen oder ausschließlich vor ein anderes bestimmtes Gericht gewiesen ist, die Verhandlung mittelst Verfügung von sich abzulehnen. Ist dies nicht gleich von Anfang an geschehen, so kann es in jeder Lage der Sache, sowohl auf Antrag einer der Parteien, als auch von Amts wegen, nachgeholt werden.

5. Abgesehen von dem im Art. 4 erwähnten Falle, ist es den Parteien, wenn sie rechts- und handlungsfähig sind, gestattet, die Verhandlung einer Sache auch an ein — in Beziehung auf ihre Person — an sich unzuständiges Gericht zu bringen, und zwar kann eine solche Erweiterung oder Erstreckung der Zuständigkeit des Gerichts nicht nur durch ausdrückliche Willenserklärung der Parteien, sondern auch stillschweigend (Art. 6) erfolgen. Ist mehr als eine Person bei der Sache betheiligt, so ist die Einwilligung sämmtlicher Betheiligten in die Erweiterung erforderlich.

6. Als stillschweigende Einwilligung in die Erstreckung (Art. 5) ist es anzusehen, sobald alle Betheiligten sich auf die Verhandlung, in welcher Weise es auch sei, einlassen, ohne einen Widerspruch gegen die Zuständigkeit des von einem von ihnen gewählten Gerichts zu verlautbaren, oder auch sonst ihre Absicht, diesem Gerichtsstande sich zu unterwerfen, auf unzweideutige Weise zu erkennen geben.

7. Die dergestalt (Art. 5 u. 6) durch freiwillige Uebereinkunft der Parteien einmal begründete Zuständigkeit eines Gerichts kann nur mit Uebereinstimmung sämmtlicher Betheiligten — in solchem Falle aber auch in jeder Lage der Sache — wieder aufgehoben werden.

8. Das Gericht ist zur Annahme der Verhandlung einer Sache, für welche ihm die subjective Zuständigkeit mangelt, nicht verpflichtet, darf vielmehr dieselbe, ohne Gründe anzugeben, von sich

ablehnen. Hat es aber eine solche Verhandlung einmal angenommen, so darf es dieselbe wegen mangelnder subjectiver Zuständigkeit später von Amts wegen nicht zurückweisen.

9. Wenn durch freiwillige Erstreckung von Seiten der Parteien die Verhandlung einer streitigen Sache bei dem im Falle der Appellation zuständigen Obergerichte anhängig gemacht wird, und der Werth des Streitgegenstandes die Appellationssumme erreicht, so kann dasselbe die Annahme nicht verweigern.

10. Die durch die Parteien erfolgte Erstreckung der Zuständigkeit eines Gerichts giebt letzterem nicht das Recht, gerichtliche Handlungen in fremden Gerichtsbezirken selbst vorzunehmen. Im Uebrigen verhandelt das Gericht die Sache nach den gewöhnlichen Gesetzesvorschriften.

11. Zur Erstreckung der Zuständigkeit eines Einzelnrichters wird erfordert, daß die Betheiligten sich hierüber, nachdem sie vom Richter über das gesetzliche Zuständigkeitsverhältniß belehrt worden, ausdrücklich zum Protocoll erklären.

Zweites Hauptstück.

Behinderung und Ablehnung des Richters.

12. Der an sich zuständige Richter ist behindert in Rechtssachen: 1) in welchen, wenn auch nur mittelbar, er selbst betheiligt ist; 2) in Sachen seiner Verlobten oder seiner wirklichen oder dem Bande nach geschiedenen Ehefrau; 3) in Sachen von Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, so wie von Personen, mit denen er in der Seitenlinie bis zum dritten Grade (Römischer Gradberechnung) verwandt oder verschwägert ist. Ob die Ehe, welche die Schwägerschaft begründet, desgleichen ob das Adoptivverhältniß noch besteht oder aufgelöst ist, ist hierbei gleichgültig. 4) in Sachen seiner Mündel und Pflegebefohlenen. Alle diese Behinderungsgründe gelten auch für öffentliche Notare.

13. In streitigen Rechtssachen ist ein Richter überdies als behindert anzusehen: 1) wenn er in der Sache als Zeuge oder Sach-

verständiger vernommen worden ist oder vernommen werden soll; 2) wenn er in derselben Sache als Procureur Anträge gestellt, als Schiedsrichter erkannt, oder zu einem in der Unterinstanz gefällten und an das Obergericht durch Rechtszug gelangten Urtheile richterlich mitgewirkt, als Advocat, Beistand oder Geschäftsführer einer Partei gehandelt oder Gutachten abgegeben hat; 3) wenn er beim Zustandekommen eines Geschäftes oder Actes der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder einer Urkunde, um deren Anfechtung oder Auslegung es sich handelt, mitgewirkt hat.

14. Die von einem Richter oder Notar nach Eintritt eines Behinderungsgrundes vorgenommenen Handlungen sind nichtig.

15. Der Richter ist, im Falle der Behinderung, verpflichtet, sich jeder amtlichen Thätigkeit zu enthalten. Mitglieder von Collegialgerichten haben daher in solchem Falle den Gerichtsvorstand von dem Verhältniß sofort in Kenntniß zu setzen. Sind so viele Mitglieder eines Collegialgerichts behindert, daß es nicht mehr zur Verhandlung der Rechtssache befähigt ist, oder ist der Behinderte ein Einzelnrichter, so ist an das nächst vorgesetzte Gericht darüber Anzeige zu machen (Art. 2). Der gegen diese Vorschriften handelnde Richter ist den Betheiligten zum Ersatz des dadurch ihnen etwa verursachten Schadens verpflichtet.

16. Ein an sich zuständiger Richter kann abgelehnt werden, wenn er mit einer Partei in Feindschaft lebt, desgleichen wenn er — außer den in den Art. 12 u. 13 angegebenen Fällen — in einem solchen Verhältnisse von Betheiligung, Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Freundschaft, oder in einem solchen Pflichtverhältnisse zu einer der Parteien steht, daß der andern ungeschwächtes Vertrauen auf die Unbefangenheit und Unparteilichkeit des Richters nicht zugemuthet werden kann.

17. Die Ablehnungsgründe können von jedem Betheiligten geltend gemacht werden, ohne Rücksicht darauf, ob, nach Beschaffenheit dieser Gründe, der Ablehnende selbst oder der Mitbetheiligte — in streitigen Sachen der Gegner — als gefährdet erscheint; auch sind dazu nicht nur die Hauptparteien im Processe, sondern auch die Intervenienten oder andere Nebenbetheiligte berechtigt; ja es kann die Ablehnung von den Hauptparteien wegen des Verhältnisses des Richters zu den später etwa hinzutretenden Personen geschehen.

18. Die Ablehnung des Richters ist nur zuläßig, so lange die Partei sich nicht in die Verhandlung der Sache irgendwie eingelassen hat, es sei denn, daß der Ablehnungsgrund erst später eingetreten oder zur Kenntniß des Betheiligten gelangt ist, welches Letztere bescheinigt und erforderlichen Falls eidlich erhärtet werden muß.

19. Mehrere gleichzeitig vorhandene Ablehnungsgründe gegen denselben Richter oder gegen verschiedene Mitglieder desselben Gerichts müssen zusammen vorgebracht werden: die nachträglich vorgebrachten sind nicht zu beachten.

20. Das Ablehnungsgesuch muß — mündlich oder schriftlich — bei dem Gerichte, bei welchem der abgelehnte Richter angestellt ist, angebracht werden, und die Thatsachen bezeichnen, welche die Ablehnung begründen.

21. Eine Mittheilung des Ablehnungsgesuches an die Gegenpartei ist nicht erforderlich, wohl aber eine Vernehmung des abgelehnten Richters. Wenn dieser den Ablehnungsgrund nicht selbst ohne Weiteres zugesteht, müssen die angeführten Thatsachen (Art. 20) von der Partei bewiesen werden. Der Eid ist dabei als Beweismittel nicht zuläßig.

22. Ein Collegialgericht, als solches, kann nicht abgelehnt werden. Wird ein einzelnes Mitglied abgelehnt, so entscheidet darüber das Gericht. Sind so viele Mitglieder abgelehnt, daß nicht mehr die zur Besetzung des Gerichts erforderliche Zahl übrig bleibt, so wird von dem nächst vorgesetzten Gerichte die Zahl ergänzt oder ein anderes Gericht beauftragt (Art. 2). Wenn Glieder der höchsten Instanz abgelehnt werden, so ist die etwa erforderliche Ergänzung oder Beauftragung dem Justizminister anheimgestellt.

23. Ist der abgelehnte Richter als Commissär mit der Vornahme eines Geschäfts beauftragt, welches keinen Aufschub leidet, so ist von dem Gerichtsvorstande sofort die Ausführung des Geschäfts einem andern Gerichtsgliede zu übertragen.

24. Wird ein Einzelnrichter abgelehnt, so stellt er das Ablehnungsgesuch mit seiner Erklärung darüber dem vorgesetzten Gerichte zur Entscheidung vor; es sei denn, daß er selbst das Gesuch für begründet erachtet und ein Stellvertreter vorhanden ist.

25. Die in den Art. 22 und 24 erwähnte Entscheidung erfolgt in berathender geheimer Sitzung, auf den Vortrag des Vorstandes und nach Anhörung der Meinung des Procureurs.

26. Gegen eine die Ablehnung nachgebende Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Gegen die Verwerfung des Gesuches ist der ablehnenden Partei eine Beschwerde wider das Gericht mit aufschiebender Wirkung gestattet; jedoch ist zugleich die Gegenpartei davon in Kenntniß zu setzen, damit sie Gelegenheit habe, bei der höhern Instanz etwanige Ablehnungsgründe geltend zu machen.

27. Das Verfahren ist, wenn dem Ablehnungsgesuche gewillfahrt wird, kostenfrei. Im Falle der Zurückweisung dagegen sind dem Bittsteller die Kosten aufzuerlegen, und, wenn ihm böse Absicht oder Leichtfertigkeit zur Last fällt, ist er überdies in eine Geldstrafe bis zu hundert Rbl., und, wenn er solche aufzubringen nicht im Stande, in eine entsprechende Gefängnißstrafe zu verurtheilen. Dem Richter bleibt dabei der Anspruch auf Genugthuung und etwanige Entschädigung unbenommen: er muß sich aber, im Falle eines solchen Anspruchs, in der Hauptsache des richterlichen Amts enthalten.

28. Von der Zeit an, wo der Richter von dem Ablehnungsgesuche amtliche Kenntniß erhält, hat er sich aller weiteren Thätigkeit in der Sache zu enthalten. Was er nach dieser Zeit, so lange das Gesuch nicht erledigt ist, verhandelt oder beschließt, ist nichtig. Was er früher gehandelt hat, bleibt dagegen bei Kräften.

29. Ein Richter, welchem bekannt ist, daß einer der Betheiligten Grund hat, ihn abzulehnen, kann, auch bevor die Betheiligten darauf antragen, verlangen, daß ihm gestattet werde, sich der richterlichen Thätigkeit in der Sache zu enthalten. Mitglieder eines Collegialgerichts müssen zu diesem Zwecke dem Vorsitzenden des Gerichts, Einzelnrichter dem ihnen vorgesetzten Gerichte die betreffende Anzeige machen.

30. Ein solcher Antrag (Art. 29) ist den Parteien mit der Weisung zu eröffnen, sich darüber zu erklären. Wenn in dem dazu anberaumten kurzen Termin der Richter von keiner der Parteien abgelehnt wird, so darf er sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache nicht entziehen. Im Falle der Ablehnung ist nach den Bestimmungen der Art. 21 fgg. zu verfahren.

31. Die Vorschriften über die Behinderung des Richters und über dessen Ablehnung (Art. 12—30) sind auch auf den Protocollführer anzuwenden. Dieser ist auch dann für behindert zu achten, wenn er mit dem die Verhandlung leitenden Richter in einem der im Art. 12 P. 3 angegebenen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht. In letzterem Falle hat über das Ablehnungsgesuch das vorgesetzte Gericht, außerdem das Gericht zu entscheiden, bei welchem der Protocollführer angestellt ist.

32. Dieselben Vorschriften (Art. 12—30) gelten analog auch für die Behinderung und Ablehnung des Procureurs, desgleichen des Fiscals, sofern letzterer nicht Hauptpartei ist. Das Ablehnungsgesuch ist an des abzulehnenden Beamten nächsten Vorgesetzten zu richten, welcher auch darüber zu entscheiden hat. Gleichzeitig mit dem Gesuch ist eine Anzeige darüber an das Gericht, bei welchem die Sache verhandelt wird, zu richten, welches bis zur erfolgten Entscheidung die Verhandlung beanstandet.

Drittes Hauptstück.

Gegenseitiges Verhältniß der Gerichte und Rechtshülfe.

33. Ein Gericht kann eine Amtshandlung in dem Bezirke eines andern Gerichts nicht vornehmen, außer, wenn es damit von dem vorgesetzten Gerichte beauftragt (Art. 2), oder sonst ausnahmsweise durch das Gesetz dazu berufen ist.

34. Die Obergerichte sind befugt, zur Erledigung einzelner richterlicher Handlungen oder auch zur Instruction einer ganzen Sache, mit Ausnahme derjenigen richterlichen Verfügungen, gegen welche ein ordentliches Rechtsmittel zuläßig ist, Aufträge an die ihnen untergebenen Gerichte oder an einzelne Gerichtspersonen zu erlassen.

35. Alle in solchem Falle (Art. 34) von dem Beauftragten erlassenen Verfügungen sind als von dem beauftragenden Gerichte selbst erlassen anzusehen; jedoch steht es jenem frei, in einzelnen Fällen die Entscheidung des Obergerichts einzuholen, so wie auch letzteres die Erlassung einzelner Verfügungen sich vorbehalten oder

an sich ziehen kann. Beschwerden über die vom beauftragten Gerichte abgegebenen Verfügungen sind an das Obergericht zu richten und von diesem zu entscheiden.

36. Die nicht in dem Verhältniß einer Unterordnung zu einander stehenden Gerichte haben einander auf Ersuchen Rechtshülfe zu leisten, und zwar ist die Rechtshülfe unmittelbar bei demjenigen Gerichte zu suchen, welches dieselbe leisten soll, auch wenn dasselbe zu einem andern Obergerichtsbezirke, als das nachsuchende Gericht, gehört.

37. Die Rechtshülfe darf nur dann verweigert werden, wenn die beantragte Handlung dem Geschäftskreise des ersuchten Gerichts entzogen ist oder deren Ausrichtung sonst den Dienstbefugnissen und Pflichten des ersuchten Gerichts zuwiderlaufen würde, desgleichen wenn dem ersuchenden Gerichte ein durch freiwillige Erstreckung (Art. 5 fgg.) nicht zu hebender Eingriff in die Zuständigkeit des ersuchten zur Last fällt. Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung entscheidet, auf Antrag des Gerichts, des Procureurs oder der Partei, das dem sich weigernden vorgesetzte Gericht.

38. Ueber Einwendungen der Betheiligten oder dritter Personen gegen die Statthaftigkeit einer von dem ersuchten Gerichte zu leistenden Rechtshülfe entscheidet das ersuchende, über Einwendungen gegen die Ausführung der Rechtshülfe das ersuchte Gericht.

39. Die Gerichte haben — sofern nicht Staatsverträge etwas Besonderes vorschreiben — dem Antrage ausländischer Behörden, an Personen des Inlandes Benachrichtigungen zu erlassen, nur dann zu willfahren, wenn damit ein Gebot oder Verbot, oder die Androhung eines Rechtsnachtheils nicht verbunden ist. Außerdem haben sie auf dem gesetzlichen Wege bei dem Justizministerium anzufragen, ob dem Antrage Folge gegeben werden kann.

40. Die Gerichte haben in allen Fällen, wo sie von ausländischen Behörden um Rechtshülfe ersucht werden, nach den inländischen Gesetzen und Vorschriften zu verfahren. Jedoch können sie, wenn die ausländische Behörde es verlangt, die im Auslande erforderlichen Formen beobachten, sofern diese im Inlande nicht ausdrücklich verboten sind.

41. Gerichtliche Handlungen, welche von ausländischen Behörden in den dort gültigen Formen vorgenommen worden, sind von den inländischen Gerichten als rechtsgültig anzuerkennen.

42. Verweigern ausländische Gerichte die Rechtshülfe, so ist darüber, geeigneten Falles, auf dem gesetzlichen Wege dem Justizministerium zu berichten.

Zweiter Titel.

Die Parteien.

Erstes Hauptstück.

Gerichtliche Handlungsfähigkeit.

43. Die gerichtliche Handlungsfähigkeit, d. i. die Befugniß, seine Rechte selbst vor Gericht wahrzunehmen, zu verfolgen und zu vertheidigen, richtet sich, so weit nicht Ausnahmen bestimmt sind, nach den Vorschriften des Privatrechts über die Fähigkeit, sich durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten.

44. Für Personen, denen die gerichtliche Handlungsfähigkeit abgeht, desgleichen für juristische Personen, müssen deren gesetzliche Stellvertreter handeln. Diese letztern haben ihre Befugniß zur Stellvertretung, wenn dieselbe nicht gerichtskundig ist, nachzuweisen und stehen den selbständigen Parteien gleich.

45. Der Mangel der persönlichen Handlungsfähigkeit einer Partei, so wie der Mangel des Nachweises der Vertretungsbefugniß ist vom Gericht von Amts wegen zu beachten und kann von den Betheiligten in jeder Lage der Verhandlung gerügt werden.

46. Ausländern kommt nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre, auch wenn sie in dem Staate, welchem sie angehören, erst später großjährig werden, die gerichtliche Handlungsfähigkeit zu, so weit durch Staatsverträge nicht etwas Anderes bestimmt ist.

47. Ausnahmsweise dürfen Personen, welche unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehen, in Fällen, wo der Regel nach für sie die Eltern, Vormünder oder Curatoren zu handeln haben, desgleichen Ehefrauen, in Fällen, wo sie der Regel nach nur unter Beirath ihrer Ehemänner handeln können, ohne die Eltern, Vormünder, Curatoren oder Ehemänner zu Handlungen vor Gericht dann zugelassen werden, wenn für sie mit dem Verzuge Nachtheil oder Gefahr verbunden ist. Indeß hat das Gericht von Amts wegen dafür zu sorgen, daß die Genehmigung der zur Vertretung oder zum Beirathe Berufenen vorbehalten und die Erklärung derselben unverzüglich eingefordert werde.

48. Gerichtliche Handlungen, bei denen eine Person sich betheiligt, welcher die gerichtliche Handlungsfähigkeit fehlt, sind nichtig. Die Nichtigkeit kann jedoch nur von dieser Partei geltend gemacht werden, und nur so lange, als nicht solche Handlungen, nach Hebung des Mangels, von der Partei anerkannt werden.

Zweites Hauptstück.

Bevollmächtigte der Parteien.

49. In der Regel hängt es von den Parteien oder ihren gesetzlichen Vertretern ab, ob sie eine Handlung vor Gericht persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vornehmen, ob sie vor Gericht allein oder mit einem Beistande handeln, ob sie die bei Gericht einzureichenden Schriften selbst verfassen, oder durch eine hierzu berechtigte Person verfassen lassen wollen.

50. Zum persönlichen Erscheinen sind die Parteien verbunden, wenn dasselbe nach besonderer gesetzlicher Vorschrift erforderlich oder vom Gerichte in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

51. Von dem Erscheinen in Person befreien nur erhebliche Behinderungsgründe, als Krankheit, siebenzigjähriges Alter, Dienstgeschäfte, Entfernung über 25 Werst (wo Eisenbahnverbindung besteht, über 100 Werst) vom Orte des Gerichts u. dgl. In solchen Fällen ist die persönliche Vernehmung der Parteien durch ein dazu

beauftragtes Gerichtsglied oder durch den Richter des Wohnortes der Partei anzuordnen.

52. Jede außerhalb des Ortes, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, wohnende Partei muß durch einen an diesem Orte wohnhaften Bevollmächtigten vertreten sein.

53. Wenn eine Partei unverständliche oder sonst fehlerhafte und unzulässige Schriften einreicht, so ist das Gericht befugt, solche Schriften zurückzuweisen und der Partei aufzugeben, ihre Eingaben von einem Advocaten abfassen und unterschreiben zu lassen. Gegen einen Bescheid der Art ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

54. Auch bei mündlicher Verhandlung ist das Gericht berechtigt, der Partei, wenn sie sich unfähig zeigt, die Sache in der angemessenen Art vorzutragen oder in ihren Vorträgen die erforderliche Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, das Wort zu entziehen, und ihr aufzugeben, schriftlich zu verfahren oder sich durch einen Advocaten vertreten zu lassen.

55. Gesellschaften und vom Staate nicht bestätigte Personenvereine, welche keine gesetzlichen Stellvertreter (44) haben, müssen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

56. Taube, Stumme und Taubstumme haben sich bei mündlichen Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; es ist ihnen jedoch unbenommen, mit diesem vor Gericht zu erscheinen. Dem Ermessen des Gerichts ist es übrigens anheimgestellt, falls die übrigen bei der Sache Betheiligten darin willigen, solche Personen auch ohne Bevollmächtigten, unter Beitritt eines Dollmetschers, zur Verhandlung zuzulassen (Art. 96).

57. Als Bevollmächtigter zu gerichtlichen Handlungen darf Niemand zugelassen werden, dem die gerichtliche Handlungsfähigkeit (Art. 43) abgeht. Frauen sind nur zuzulassen, wenn sie zu den im Art. 68 bezeichneten Personen gehören.

Anm. Ueber die besondern Erforderniſſe eines Bevollmächtigten in streitigen Rechtssachen s. den dritten Theil dieser Ordnung.

58. Wer als Bevollmächtigter handeln will, muß sich, bei seinem ersten Auftreten, durch eine ordnungsmäßige Vollmacht rechtfertigen.

59. Der gänzliche Mangel oder die mangelhafte Beschaffenheit der Vollmacht kann von den Betheiligten in jeder Lage der Sache gerügt werden. Aber auch das Gericht hat von Amts wegen sowohl auf die Nachweisung der Bevollmächtigung, als auch darauf zu sehen, daß die Vollmacht alle gesetzlichen Erfordernisse habe.

60. Der Bevollmächtigte ist den in der Sache Mitbetheiligten, in streitigen Sachen der Gegenpartei, für alle aus dem Mangel oder aus der Ordnungswidrigkeit der Vollmacht entstehenden Kosten und Schäden verantwortlich.

61. Die Bevollmächtigung geschieht entweder durch Ausstellung einer förmlichen Vollmachtsurkunde, oder durch mündliche Erklärung des Vollmachtgebers zu Protocoll.

62. Eine schriftliche Privatvollmacht muß, wenn sie nicht von dem Vollmachtgeber persönlich dem Gericht überreicht wird, von einer gesetzlichen Autorität beglaubigt sein. Ein unausgefülltes Vollmachtsblanquet genügt nicht zur Rechtfertigung des Bevollmächtigten.

63. Eine beglaubigte Abschrift einer Privatvollmacht (Art. 62) ist nur dann genügend, wenn zugleich ein Zeugniß darüber beigebracht wird, wo das Original sich befindet und daß der Auftrag nicht zurückgenommen worden.

64. Eine im Auslande ausgestellte Privatvollmacht muß — abgesehen von der Beglaubigung der dortigen Behörde — auch von der resp. Russischen Gesandtschaft oder vom Russischen Consulat beglaubigt sein.

65. Ist der Bevollmächtigte von einer Behörde bestellt worden, so vertritt die Bestellungsurkunde die Stelle der Vollmacht.

66. Die bei Gericht eingereichten schriftlichen Vollmachten sind im Original oder in beglaubigter Abschrift bei den Acten zurückzubehalten.

67. Die für eine Partei ohne ordnungsmäßige Vollmacht vor Gericht vorgenommenen Handlungen, so wie die darauf hin ergangenen Verfügungen können von derjenigen Partei, in deren

Namen gehandelt wurde, als nichtig angefochten werden, sofern diese Partei nicht jene Handlungen oder Verfügungen in der Folge ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat.

68. Auch ohne Beibringung einer Vollmacht sind zufolge vermutheten Auftrags zu gerichtlichen Handlungen zuzulassen: Verwandte und Verschwägerte der Partei in gerader Linie und bis zum zweiten Grade civilrechtlicher Computation in der Seitenlinie, Ehegatten für einander und Gesellschafter für die Gesellschaft, desgleichen Personen, welche den erhaltenen Auftrag durch ein Schreiben des angeblichen Vollmachtgebers bescheinigen oder auf die Sache bezügliche Urkunden vorlegen.

69. Demjenigen, der auf Grundlage des Art. 68 als vermutheter Bevollmächtigter zugelassen worden, ist übrigens vom Gericht aufzugeben, binnen einer bestimmten Frist und jedenfalls vor Erledigung der Sache, eine ordnungsmäßige Vollmacht nachzuliefern.

70. Wird in den im Art. 68 bezeichneten Fällen eine ordnungsmäßige Vollmacht nachgeliefert, so sind auch die von dem Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Handlungen als genehmigt anzusehen, so weit nicht das Gegentheil aus der Vollmacht sich ergiebt oder die Handlung einer Specialvollmacht bedurfte und solche in der nachgelieferten Vollmacht nicht enthalten ist.

71. Unterbleibt die Nachlieferung der Vollmacht in der anberaumten Frist (Art. 69), so ist das von dem vermutheten Bevollmächtigten Verhandelte als nicht geschehen anzusehen.

72. Ein Advocat ist auch ohne Beibringung einer Vollmacht zu gerichtlichen Handlungen für Andere zuzulassen, wenn er ausdrücklich erklärt, dazu Auftrag erhalten zu haben. Aber auch für ihn gelten in solchem Falle die Bestimmungen der Art. 69—71.

Anm. In Betreff des Umfanges, der Wirkungen und der Aufhebung der Vollmacht sind die Bestimmungen des Privatrechts, hinsichtlich der Proceßvollmacht die im dritten Theil dieser Ordnung enthaltenen maaßgebend.

Drittes Hauptstück.

Beistände der Parteien.

73. Den rechtsuchenden Parteien ist es nicht verwehrt, bei der Vornahme von Handlungen vor Gericht einen Beistand zuzuziehen.

74. In Rechtssachen, deren Verhandlung gewisse Fachkenntnisse voraussetzt, kann die Partei sich eines Sachverständigen als Beistand bedienen; Ehefrauen können ihre Ehemänner, Kinder, auch wenn sie großjährig sind und nicht mehr unter elterlicher Gewalt stehen, ihren Vater, unverheirathete Frauenspersonen, desgleichen durch körperliche oder geistige Gebrechen an einer zweckmäßigen Wahrnehmung ihrer Rechte behinderte Männer, eine ihnen befreundete Person männlichen Geschlechts, welche gerichtliche Handlungsfähigkeit (Art. 43) hat, als Beistand zuziehen. Außer diesen Fällen können nur Advocaten Beistände sein.

75. Beistände, welche das Gericht für nicht geeignet erkennt, kann es von Amts wegen zurückweisen, ohne daß darüber eine Beschwerde zulässig ist.

76. Personen, welche wegen hohen Alters oder wegen sonstiger Gebrechlichkeit außer Stande sind, ihre Rechte gehörig wahrzunehmen, kann das Gericht, wenn sie nicht sonst einen Vertreter haben, von Amts wegen zu mündlichen Verhandlungen einen Beistand zuordnen, welcher gerichtlich handlungsfähig sein muß.

77. Der Beistand einer Partei kann nur in Gegenwart der Partei oder ihres Bevollmächtigten und nur zur Unterstützung derselben handeln.

78. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von der Partei selbst vorgebracht, wenn es nicht sofort von dieser selbst oder von deren Bevollmächtigtem berichtigt wird.

Dritter Titel.

Das Verfahren.

Erstes Hauptstück.

Leitung der Verhandlungen im Allgemeinen.

79. Die Gerichte handeln in Privatrechtssachen nur auf Antrag der Parteien; Verfügungen von Amts wegen erlassen sie nur, wo das Gesetz solche ausdrücklich für zulässig erklärt oder gebietet.

80. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Gericht, bei Collegialgerichten dem Präsidirenden, ob. Er eröffnet und schließt dieselbe, ertheilt denjenigen, welche zu sprechen verlangen, das Wort, und kann es demjenigen entziehen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet (Art. 54).

81. Auf jeden Antrag einer Partei hat das Gericht Beschluß zu fassen und solchen dem Antragsteller zu eröffnen.

82. Das Gericht, resp. der Präsidirende, hat Sorge zu tragen, daß die zur Verhandlung kommende Sache erschöpfende Erörterung finde, zugleich aber auch dahin zu wirken, daß die Verhandlung nicht durch überflüssige Weitläufigkeit oder durch unerhebliche und unstatthafte Nebenverhandlungen ausgedehnt, und daß sie thunlichst ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde.

83. Die Verhandlung kann sowohl mündlich, als auch schriftlich geschehen, sofern das Gesetz nicht die ausschließliche Beobachtung der einen oder der anderen Form vorschreibt.

84. Was der Richter innerhalb der Gränzen seines Amtes und mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verfügt, hat öffentlichen Glauben und volle Beweiskraft. Für die Gesetzmäßigkeit aller Gerichtsverhandlungen, deren die Protocolle Erwähnung thun, streitet die Vermuthung.

85. Das Gericht, resp. der Vorsitzende, hat darüber zu wachen, daß die vor demselben erscheinenden Parteien bei ihren Vorträgen und sonst den gebührenden Anstand beobachten, sich unziemlicher Aeußerungen enthalten, und daß überhaupt die Verhandlungen nicht durch Ordnungswidrigkeiten gestört werden.

86. Verfügungen, welche das Gericht im Falle solcher Störungen der Ordnung — auf Grundlage des Strafgesetzbuches — gegen die Schuldigen trifft, sind sofort zu vollstrecken, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen zulässig ist.

Zweites Hauptstück.

Ort und Zeit der Verhandlung.

87. Gerichtliche Verhandlungen finden in der Regel in dem für die Gerichtssitzungen bestimmten Locale statt. In welchen Fällen von dieser Regel Ausnahmen zulässig sind, ist seines Orts in dieser Ordnung bestimmt.

88. Gerichtliche Verhandlungen sind an die für die einzelnen Gerichte verordnete Geschäftszeit gebunden.

89. Wenn an dem Orte des Gerichts sich mehrere öffentliche Uhren befinden, so hat das Gericht durch Anschlag am Gerichtsbrett bekanntzumachen, nach welcher derselben die Zeitbestimmungen bei Gericht sich richten.

90. Gerichtliche Verhandlungen sind, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, außer den Gerichtsferien, und zwar nur an Werktagen, nicht an Sonntagen oder Feiertagen, vorzunehmen.

91. Die Gerichtsferien dauern vom 20. December bis zum 6. Januar einschließlich, und vom 20. Juni bis zum 6. August einschließlich.

92. Auch während der Ferienzeit (Art. 91) muß für dringende Fälle von jedem Collegialgerichte ein Mitglied nebst einem Protocollführer am Gerichtsorte gegenwärtig sein. Wenn Einzelnrichter Substituten haben, so darf nur einer von ihnen — der Richter

oder der Substitut — sich während der Ferien von dem Gerichtsorte entfernen. Wo keine Substituten vorhanden sind, wechseln die Einzelnrichter in der Benutzung der Ferien, nach Anordnung des Obergerichts, unter einander ab.

93. An nachstehenden Festtagen bleiben die Gerichte, von dringenden Fällen abgesehen, geschlossen: am Geburts- und Namensfeste Ihrer Majestäten, des Kaisers und der Kaiserin, und Sr. Kaiserlichen Hoheit des Thronfolgers, am Thronbesteigungs- und am Krönungstage, an den zwei letzten Tagen der Butterwoche, am Fastnachtstage, am Buß- und Bettage, an den vier letzten Tagen der Charwoche und in der ganzen Osterwoche, am Tage der Himmelfahrt Christi, an den drei ersten Tagen der Pfingstwoche, an den Tagen der Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt Mariä, am St. Michaelis- und St. Martinstage, so wie am Reformationsfest, an den Tagen Johannis Enthauptung, des heil. Alexander Newsky, der Kreuzerhöhung, Johannis Theologi, Mariä Schutz und Fürbitte, des Festes des Kasan'schen Bildes der Mutter Gottes, Mariä Eingang in den Tempel, des heil. Nicolaus.

94. Wer an einem Feiertage, welcher nur in seiner Kirche oder bei seiner Religionsgesellschaft geboten ist, vor Gericht geladen wird, kann, die Fälle der Dringlichkeit und des wider ihn eingeleiteten Wechselprocesses ausgenommen, bis zum nächsten Sitzungstage des Gerichts Aufschub verlangen.

Drittes Hauptstück.

Gerichtssprache.

95. Die Gerichtssprache ist, so weit nicht Ausnahmen bestimmt sind, die Deutsche.

96. Mündliche Verhandlungen des Gerichts mit Personen, welche der Deutschen Sprache unkundig sind, desgleichen, so weit das Gericht es für zulässig erachtet (Art. 56), mit Tauben, Stummen und Taubstummen, geschehen unter Vermittelung eines beeidigten Dollmetschers. Das über die Verhandlung aufgenommene Protocoll ist zu verlesen und von dem Dollmetscher zu unterschreiben. Kann der Taubstumme lesen und schreiben, so ist mit ihm schriftlich zu verhandeln: das

aufgenommene Protocoll ist von demselben durchzulesen und zu unterschreiben. Mit Tauben, welche des Lesens, und mit Stummen, welche des Schreibens kundig sind, ist in gleicher Weise zu verhandeln.

97. Wenn der Einzelnrichter oder eines der Glieder eines Collegialgerichtes und der Protocollführer der fremden Sprache der Partei (Art. 96) vollkommen mächtig sind, so kann die Zuziehung eines Dollmetschers unterbleiben.

98. Schriftliche Eingaben an das Gericht, so wie überhaupt alle von den Parteien beigebrachten Schriftstücke müssen, wenn sie nicht in Deutscher Sprache abgefaßt sind, von einer durch einen vereideten Dollmetscher verfertigten oder beglaubigten Uebersetzung ins Deutsche begleitet sein, widrigenfalls sie unbeachtet bleiben.

99. Ist kein beeidigter Dollmetscher vorhanden, so kann derselbe durch eine Vertrauensperson der Partei vertreten werden, welche alle Eigenschaften eines fähigen Beweiszeugen haben muß, übrigens mit der Partei verwandt, verschwägert und befreundet sein kann. Die von der Vertrauensperson gelieferte Uebersetzung kann von der Partei in der Folge nicht als ungetreu angefochten werden.

100. Das im Art. 99 Verordnete gilt auch von Zeichendollmetschern für Taube, Stumme und Taubstumme. Das Gericht muß sich jedoch davon, daß die Vertrauensperson die Zeichensprache versteht, durch Stellung von Fragen überzeugen, welche nicht den Gegenstand der Verhandlung betreffen.

Viertes Hauptstück.

Vorträge der Parteien.

101. Wer vor Gericht Etwas anzubringen hat, muß es persönlich oder durch einen ordnungsmäßigen Stellvertreter vor gehörig besetztem Gericht thun. Wann das Gericht als gehörig besetzt anzusehen ist, ist bei den verschiedenen gerichtlichen Handlungen seines Orts bestimmt.

102. Die Bestimmung des Artikels 101 gilt auch von der Ueberreichung schriftlicher Eingaben. Nur in Fällen, wo Gefahr im

Verzuge ist, darf eine schriftliche Eingabe, und ebenso ein mündliches Gesuch, bei dem Einzelnrichter oder dem Vorsitzenden eines Collegialgerichts in dessen Wohnung abgegeben, beziehendlich angebracht werden.

103. Die Uebersendung schriftlicher Eingaben von Privatpersonen an das Gericht, sei es durch die Post oder durch Boten, ist unstatthaft. Einsendungen der Art sind ohne Berücksichtigung zu lassen.

104. In den Canzleien, so wie von den Secretären und Canzleibeamten, dürfen an das Gericht addressirte Eingaben von Privatpersonen — wo es nicht ausnahmsweise vom Gesetz angeordnet ist — nicht empfangen werden.

105. Wer Behufs eines Anbringens (Art. 101) vor Gericht erscheinen will, muß die Erlaubniß dazu — den sog. Vorstand — vier und zwanzig Stunden vor der Gerichtssitzung bei dem Einzelnrichter oder bei dem Vorsitzenden des Collegialgerichts erbitten.

106. Dies (Art. 105) geschieht durch Ueberreichung eines Zettels, auf welchem das Gericht, der Sitzungstag, der Name des Bittstellers und der etwanigen andern Betheiligten, nebst Angabe der Wohnung der Letztern, so wie in aller Kürze der Gegenstand des Anbringens, angegeben sind.

107. In dringenden Fällen kann ein Vorstand auch später, als zu der im Art. 105 angegebenen Zeit, und selbst im Laufe der Sitzung, nachgegeben werden.

108. In Fällen, wo zur Verhandlung der Sache die Gegenwart, mithin die Vorladung, anderer Betheiligten nicht erforderlich ist, kann der Vorstand zu jeder Zeit erbeten und bewilligt werden.

109. Bei den Gerichten erster Instanz kann jedes Anbringen einer Partei sowohl mündlich, als auch schriftlich geschehen. Dem Gerichte ist es jedoch unbenommen, in Fällen, wo mit dem Verzuge nicht Gefahr verbunden ist, falls der Gegenstand ausführliche Erörterung erfordert, die Einreichung einer schriftlichen Eingabe zu verlangen.

110. Bei den Gerichten der zweiten Instanz sind der Regel nach schriftliche Eingaben einzureichen. Nur aus besonders berücksichtigungswerthen Gründen kann der Gerichtshof hiervon Ausnahmen zulassen.

Fünftes Hauptstück.

Ladung der Parteien und Anberaumung der Fristen und Termine.

111. Die Zeit, — Tag und Stunde, — in welcher eine bestimmte Sachverhandlung vor Gericht stattfinden soll, ist entweder — seines Orts — durch das Gesetz bestimmt, oder wird von dem Gericht anberaumt.

112. Die gesetzliche Zeitbestimmung geschieht in der Regel durch die Festsetzung einer von einem gewissen Ereigniß an zu rechnenden Zeitdauer, Frist, vor deren Ablauf die Verhandlung stattfinden soll; die gerichtliche Zeitbestimmung — sie mag vom Gericht selbstständig angeordnet oder eine gesetzliche Frist im einzelnen Falle in Anwendung gebracht werden — muß jedesmal in der Festsetzung eines Zeitpunktes, Termins, bestehen, in welchem die Handlung vorzunehmen ist.

113. Mit jeder von Seiten des Gerichts geschehenden Anberaumung eines Termins ist zugleich eine Ladung der Betheiligten vor das Gericht zu verbinden.

114. Mit der Anberaumung des Termins muß jedesmal die Androhung eines Rechtsnachtheils verbunden sein, welcher den Geladenen treffen werde, falls er in dem festgesetzten Termin nicht erscheint.

115. Der angedrohte Rechtsnachtheil kann entweder in einer Geldbuße, welche nach Umständen bis fünfzig Rubel betragen kann, oder in dem Verluste eines dem Geladenen zustehenden Rechts, namentlich in der Ausschließung der von ihm vorzunehmenden Handlung oder in dem Verlust gewisser Ansprüche, oder auch in anderen Zwangsmaaßregeln bestehen.

Anm. Die näheren Bestimmungen sind in dieser Ordnung gehörigen Orts angegeben.

116. Nur in den durch diese Ordnung ausdrücklich vorgesehenen Fällen kann eine Ladung unter der Androhung geschehen, daß, im Falle des Nichterscheinens, der Geladene durch Hülfe der Polizei vor Gericht gestellt werden solle.

117. Die Folgen der Versäumung einer durch das Gesetz bestimmten sog. Nothfrist treten, auch ohne vorausgegangene Androhung des Gerichts und ohne Antrag des Gegners, von selbst ein. Bei einem vom Richter anberaumten Termine dagegen muß, um die aus dessen Versäumung erstehenden Nachtheile herbeizuführen, nicht nur jedesmal die Androhung dieses Nachtheils von Seiten des Gerichts vorausgehen, sondern auch der Gegner, unter Nachweis der Versäumniß, so weit es dessen bedarf, auf Verwirklichung der gerichtlichen Androhung angetragen haben.

118. Die eingetretene Versäumung ist vom Gericht durch besondere Verfügung auszusprechen, wenn nicht zugleich eine Entscheidung in der Sache selbst zu erfolgen hat.

119. In wie weit versäumte Handlungen nachgeholt werden können und eine Aufhebung der Folgen versäumter Fristen oder Termine stattfindet, bestimmt diese Ordnung seines Orts.

Anm. S. überhaupt unten Art. 1295 fgg.

120. Die Ladung und Anberaumung eines Termins muß, wenn sie nicht schon in einer anderweitigen gerichtlichen Verfügung (Art. 185 fgg.) mit enthalten ist, schriftlich durch einen Ladungszettel geschehen. In Fällen, welche keinen Verzug leiden, kann die Ladung durch den Gerichtsboten mündlich ergehen.

121. Der Ladungszettel muß enthalten: 1) die Benennung des Gerichts, 2) die Vor- und Zunamen, so wie den Stand oder die Würde des Geladenen, 3) die genaue Angabe der Zeit des Erscheinens vor Gericht (Art. 126) und 4) eine kurze Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung oder überhaupt des Zwecks der Ladung.

Anm. Unter Umständen kann der im Art. 106 bezeichnete Zettel, wenn er alle Erfordernisse eines Ladungszettels enthält, die Stelle dieses letztern vertreten.

122. Die Behändigung des Ladungszettels an den Geladenen geschieht in derselben Weise, wie die anderer gerichtlichen Verfügungen.

123. Das Gericht hat die Termine so zu bestimmen, daß der Geladene die erforderliche Zeit hat, die richterliche Auflage zu befolgen und — wo nöthig — sich zu der vorzunehmenden Handlung gehörig vorzubereiten.

124. Personen, welche an dem Orte, wo das Gericht sitzt, ihren Wohnsitz oder einen ordnungsmäßigen Vertreter haben, muß ein Ladungszettel, wo möglich, Tages vor dem Termin behändigt werden. Hat die zu ladende Person in demselben Gouvernement ihren Wohnsitz, so ist der Termin nach Ablauf von einer bis drei Wochen, falls in einem anderen Europäischen Gouvernement, nach Ablauf eines Zeitraumes bis zu zwei Monaten, falls außerhalb des Reichs in Europa, bis zu drei Monaten, falls außer Europa nach Ablauf von sechs Monaten anzusetzen. Ist der Aufenthalt des zu Ladenden unbekannt, so ist der Termin gleichfalls nach sechs Monaten zu bestimmen.

125. Wenn mehrere Personen wegen des nämlichen, wenn auch theilbaren Gegenstandes zu handeln oder zu erscheinen haben, so ist für sie alle derselbe Termin, mithin derjenige, welcher für den entferntesten Betheiligten gilt (Art. 124), anzuberaumen.

126. Der Termin, an welchem der Geladene, persönlich oder durch einen Stellvertreter, vor Gericht zu erscheinen hat, muß genau, mit Angabe des Kalendertages und der Stunde, bestimmt werden. Ist keine Stunde bestimmt, so muß der Geladene spätestens Mittags um zwölf Uhr gegenwärtig sein. Uebrigens ist es den Gerichten anheimgestellt, auch eine andere Stunde, jedoch nicht vor zehn Uhr Vormittags, für das regelmäßige Vortreten der Parteien zu bestimmen und Solches ein für allemal durch Anschlag am Gerichtsbrette zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

127. Auf Sonn- und Feiertage sind Termine nur in dringenden Nothfällen, auf Tage, welche in die Zeit der Gerichtsferien fallen, nur in Sachen, welche besonderer Beschleunigung bedürfen, anzuberaumen. Die Gründe der Nothwendigkeit sind jedesmal ausdrücklich anzugeben; ist dies nicht geschehen, so ist auf Ansuchen eines jeden Betheiligten ein neuer Termin anzusetzen und treffen die Versäumungsnachtheile (Art. 114 fgg.) nicht ein.

128. Der Lauf einer gesetzlichen Frist beginnt mit dem Eintritte des Ereignisses, von welchem ab sie zu rechnen ist (Art. 112).

129. Bei Fristen, welche nach Tagen bestimmt sind, ist der auf das Ereigniß folgende Tag der erste der Frist.

130. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen laufen an demjenigen Wochen- oder Monatstage ab, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage, an dem das Ereigniß eintrat, entspricht. Fehlt dieser Tag in dem betreffenden Monate, so endigt die Frist an dem letzten Tage desselben.

131. Fristen können auch an Sonn- und Feiertagen beginnen und setzen ihren Lauf während derselben fort. Fällt aber das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, oder überhaupt auf einen Tag, an welchem keine Sitzung gehalten wird, so ist der nächste Sitzungstag als der letzte Tag der Frist anzusehen.

132. Läuft eine Frist während der Gerichtsferien (Art. 91) ab, so gilt — wo das Gesetz nicht etwas Anderes vorschreibt — der erste Werktag nach dem Ende derselben als der letzte Tag der Frist.

133. Alle Fristen, hinsichtlich derer das Gesetz nicht eine ausdrückliche Ausnahme anordnet, sind einer vertragsmäßigen Erstreckung, desgleichen gerichtlich anberaumte Termine einer Verlegung fähig. Durch das Gericht können gesetzliche Fristen nur ausnahmsweise erstreckt werden (Art. 148).

134. Beruht die Fristerstreckung auf einer freiwilligen Uebereinkunft der Parteien, so bedarf es lediglich einer desfallsigen Anzeige an das Gericht, welche von sämmtlichen Betheiligten zu Protocoll zu erklären ist.

135. Jeder Partei ist es unbenommen, auch vor dem anberaumten Termin oder vor Ablauf der gesetzlichen Frist vor Gericht zu erscheinen, sofern das Gericht dazu seine Genehmigung ertheilt, welche ohne besondere Gründe nicht zu verweigern ist.

136. Einem Rechtsuchenden, der keine Mitbetheiligten hat, darf ein Gesuch um Erstreckung der Frist oder um Verlegung des

Termins nicht abgeschlagen werden, wenn nicht besondere Gründe dem entgegenstehen.

137. Wer in einer Sache, bei welcher außer ihm noch Andere betheiligt sind, die Erstreckung einer Frist oder die Verlegung eines Termins beansprucht, muß vor Ablauf der Frist oder vor Eintritt des Termins das betreffende Gesuch bei Gericht anbringen, und zugleich die Gründe dazu nicht nur anführen, sondern — falls sie nicht offenkundig — auch bescheinigen, so wie um Vorladung der Mitbetheiligten bitten.

138. Auf jedes Gesuch der Art (Art. 137) hat das Gericht die gleichzeitig vorgeladenen Mitbetheiligten zu vernehmen und wenn diese einwilligen oder ganz ausbleiben, dem Gesuche zu willfahren.

139. Wenn die Mitbetheiligten (Art. 138) gegen das Gesuch Einwendungen erheben, so hat das Gericht die desfallsigen Ausführungen der Parteien zu würdigen, die beigebrachten Bescheinigungen zu beprüfen, und — je nach dem Ergebniß — das Gesuch zu bewilligen oder abzuschlagen. Eine spätere Beibringung namhaft gemachter Bescheinigungsmittel ist nur ausnahmsweise dann zu gestatten, wenn dieselben wegen äußerer Hindernisse nicht sofort beigebracht werden konnten.

140. Eine zweite Befristung oder Vertagung darf, beim Einspruch der Mitbetheiligten, nur nachgegeben werden, wenn solche unabweisliche Hinderungen nachgewiesen werden, welche dem darum Nachsuchenden die Wahrung der bis dahin erstreckten Frist, selbst durch Bevollmächtigte oder Substituten, unmöglich machen.

141. Eine mehr als zweimalige Befristung oder Vertagung ist ungültig, und die Mitbetheiligten sind befugt zu verlangen, daß auf den durch den Ungehorsam verschuldeten Rechtsnachtheil erkannt werde.

142. Verhinderungsgründe in der Person des bevollmächtigten Advocaten können nur Berücksichtigung finden, wenn sie unabwendbar erscheinen und nicht ein wichtiges Interesse der anderen Betheiligten entgegensteht, rechtfertigen auch nur eine einmalige Befristung oder Vertagung.

143. Für den Mißbrauch der Bewilligung von Fristerstreckungen und Vertagungen sind die Advocaten ihren Vollmachtgebern verantwortlich. Auch sind die Gerichte befugt, die Bewilligung wiederholter Frist- und Vertagungsgesuche der Advocaten davon abhängig zu machen, daß letztere sich über die hierzu ertheilte Genehmigung der Parteien ausweisen.

144. Gesuche um stillschweigende Fristerstreckungen sind unzulässig; vielmehr muß der Richter stets ausdrücklich darauf verfügen.

145. In der betreffenden Verfügung (Art. 144) ist, sowohl bei einer bewilligten Vertagung, als auch bei einem Fristgesuch, nicht eine Frist, sondern ein fester Termin anzuberaumen (Art. 112 u. 126).

146. Mit der Anberaumung des neuen Termins (Art. 145) muß, wie mit der des ersten (Art. 114), die Androhung eines Rechtsnachtheils für den Fall der Nichtbeobachtung verbunden werden. Ist dies nicht geschehen, so ist die ursprüngliche Androhung als beibehalten anzusehen.

147. Das Gericht darf von Amts wegen einen anberaumten Termin verlegen, auf einen näheren Tag jedoch nur mit Zustimmung der Geladenen oder wenn Gefahr im Verzuge ist. In beiden Fällen ist die Androhung des Rechtsnachtheils zu wiederholen, oder als stillschweigend wiederholt anzusehen.

148. Durch das Gesetz bestimmte Fristen können vom Gericht weder abgekürzt, noch verlängert werden, außer wo das Gesetz dies ausdrücklich gestattet.

149. Richterliche Verfügungen, durch welche ein ursprünglicher Termin anberaumt oder das Gesuch um Vertagung oder Befristung bewilligt oder abgewiesen wird, können durch Rechtsmittel nicht angefochten werden. Eine Beschwerde über verweigerte oder verzögerte Justiz ist jedoch nicht ausgeschlossen.

150. Wird in Folge einer solchen Beschwerde (Art. 149) die verwilligte Vertagung beseitigt, so ist letztere wirkungslos, und die in dem neuen Termin vorgenommene Handlung als verspätet anzusehen.

151. Wird wider eine versagte Vertagung eine Beschwerde der Art (Art. 149) angebracht, so ist es dem Beschwerdeführer unverwehrt, die betreffende Handlung zu den Acten zu bringen.

152. Die durch ein Gesuch um Fristverlängerung oder Vertagung entstehenden Kosten hat — sofern das Gesuch nicht durch Verschulden eines Mitbetheiligten veranlaßt ist — die nachsuchende Partei, im Falle des Art. 142 aber der Advocat zu tragen.

Sechstes Hauptstück.

Tagesordnung.

153. Die Verhandlung der Sachen vor den Collegialgerichten geschieht in einer bestimmten Reihenfolge, welche von dem Vorsitzenden vier und zwanzig Stunden vor der Sitzung festgestellt und durch einen Anschlag an den Gerichtsthüren bekanntgemacht wird.

Anm. Einzelnrichter sind an die Befolgung dieser Ordnung nicht gebunden: sie wird aber auch ihnen empfohlen, so weit sie, bei der Häufung der in Einer Sitzung zu verhandelnden Sachen, irgend durchführbar ist.

154. Der Anschlag (Art. 153) wird, nach der Aufgabe des Vorsitzenden, in der Canzlei angefertigt, und enthält an der Spitze die Benennung des Gerichts und die Angabe des Datums der Sitzung und der Stunde des Beginns der Verhandlung. Hierauf folgt, nach Nummern geordnet, die Aufzeichnung sowohl der vom Gerichte von Amts wegen angeordneten, als auch der von den Parteien erbetenen Vorstände (Art. 105), und zwar sind die in unstreitigen Sachen denen in streitigen vorauszuschicken. Diejenigen Vorstände, deren Erledigung voraussichtlich die meiste Zeit erfordert, namentlich mündliche Hauptdiscussionen der Parteien und Zeugenverhöre, sind an den Schluß zu stellen.

S. das Formular in der Beilage III.

155. Bei Eröffnung der Sitzung muß eine Abschrift des Anschlages dem Vorsitzenden des Gerichts vorgelegt werden, eine zweite auf dem von dem Protocollführer eingenommenen Platze ausgelegt sein. Diese Abschriften für den Protocollführer sind übrigens nicht auf einzelne Bogen zu schreiben, sondern mit Beobachtung der Zeitfolge der Sitzungen nach einander in ein jedes Jahr zu erneuern-

des Buch einzutragen, welches am Jahresschluß in das Archiv niederzulegen ist.

156. Die Canzlei hat dafür Sorge zu tragen, daß alle für die zu verhandelnden Sachen aus den Acten und dem Archive etwa erforderlichen Schriftstücke und Nachweisungen bei der Eröffnung der Sitzung in Bereitschaft sind.

157. Am Sitzungstage werden, zu der für diesen Zweck festgesetzten Stunde (Art. 126), auf Anordnung des Vorsitzenden, die Vorstände, in der im Anschlage bezeichneten Reihenfolge, nach einander von dem Gerichtsboten in der Partenstube laut abgerufen, und die in jedem einzelnen Vorstande benannten Parteien treten vor die Schranken des Gerichts. Hier wird von dem Vorsitzenden der Vorstand, auf Grundlage des Anschlages, abermals laut verkündet, worauf die vorgetretenen Parteien ihre Anbringen verlautbaren, oder — wenn sie von Amts wegen vorgeladen werden — durch den Vorsitzenden vernommen werden.

158. Wenn beim Abrufen des Vorstandes (Art. 157) die Parteien nicht erschienen sind, so hat der Gerichtsbote darüber, so wie über die ordnungsmäßige Behändigung der Ladung dem Gerichte Bericht abzustatten. Erscheinen die Parteien in der Partenstube nach Abrufung des sie betreffenden Vorstandes, so werden sie zwar vor Gericht gelassen, jedoch nicht eher, als nachdem alle übrigen Vorstände erledigt worden.

159. Diejenigen Parteien, welche erst nach Bekanntmachung des Anschlages (Art. 153) oder während der Sitzung selbst um Bewilligung eines Vorstandes gebeten haben (Art. 107), sind erst nach Erledigung aller im Anschlage verzeichneten Verhandlungen zu vernehmen.

160. Abschriften der Anschläge können — gegen Entrichtung einer Gebühr — aus der Canzlei Jedem verabfolgt werden.

Siebentes Hauptstück.

Beurkundung der Verhandlungen. Acten und Protocolle.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

161. Zur Beurkundung der vor Gericht stattfindenden Vorgänge und Verhandlungen sind von dem dazu angestellten Beamten (Protocollführer, Secretär) Protocolle aufzunehmen.

162. Auf allen von den Parteien dem Gericht überreichten Eingaben ist, an dem obern Rande der ersten Seite, durch den Protocollführer sofort das Datum des Einganges zu bemerken. Dies gilt auch von allen den Eingaben beigefügten Beilagen.

163. Für die Befolgung der Vorschrift des Art. 162 ist der Protocollführer verantwortlich. Hat er es unterlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Eingabe rechtzeitig an das Gericht gelangt ist.

164. Für jede bei Gericht verhandelte Sache ist aus den dieselbe betreffenden Protocollen und schriftlichen Eingaben und Ausfertigungen eine besondere Acte zu bilden, und mit einem Titelblatt, so wie einem unmittelbar darauf folgenden, stetig zu ergänzenden chronologischen Inhaltsverzeichniß (Rotel) zu versehen.

S. das Formular Nr. IV.

Anm. Eine Ausnahme bilden die das Grund- und Hypothekenwesen betreffenden Acten, worüber die Hypothekenordnung die näheren Bestimmungen enthält.

165. Jede Acte erhält, nach der Zeitfolge ihrer Einrichtung, eine Nummer; die Nummerfolge wird mit jedem Jahre erneuert.

166. Ueber jede Gerichtssitzung ist von dem Protocollführer ein Journal aufzunehmen, welches enthalten muß: 1) Ort und Datum der Sitzung; 2) die Namen der anwesenden Richter, desgleichen die der abwesenden, mit Angabe des Grundes der Abwesenheit; 3) eine gedrängte Anzeige der verhandelten Gegenstände,

nach der Zeitfolge, wobei jede Verhandlung ihre Nummer erhält und auf die Acten zu verweisen ist (durch Angabe des Jahres und der Nummer der Acte), in welchen sich die ausführlichen Protocolle finden. Am Schluß folgen die Unterschriften der Gerichtsglieder und die Gegenzeichnung des Protocollführers.

Zweite Abtheilung.

Protocolle.

167. Jedes Protocoll muß enthalten: 1) Ort, Jahr, Monat, Kalendertag, und, so weit darauf etwas ankommen kann, auch die Stunde des Vorganges; 2) die Namen der anwesenden Glieder, wegen welcher übrigens, wenn die Handlung in einer gewöhnlichen Gerichtssitzung vorgenommen wird, eine Verweisung auf das Journal (Art. 166) genügt; 3) die Namen der Parteien, ihrer Vertreter und Beistände, Zeugen u. dgl. m.; 4) die Darstellung der Verhandlung; 5) den von dem Gerichte gefaßten Beschluß, nebst Bemerkung der etwa erfolgten Eröffnung desselben an die Parteien. Hierauf folgt die Unterschrift des Vorsitzenden oder eines andern der anwesenden Gerichtsglieder und die Gegenzeichnung des Protocollführers.

168. Das Protocoll ist, wo möglich, in Gegenwart der handelnden Parteien, bei oder unmittelbar nach dem Vorgange, niederzuschreiben. Nur wenn dies, wegen Beschaffenheit des Ortes, wo der Vorgang statthat, oder sonst, besonderer Umstände wegen, nicht thunlich ist, ist die spätere Abfassung zulässig und solchen Falls darüber das Erforderliche im Protocolle anzudeuten.

169. Das Protocoll muß deutlich und leserlich, mit Vermeidung ungewöhnlicher und nicht leicht zu entziffernder Abbreviaturen, geschrieben sein. In demselben darf Nichts überschrieben oder zwischen den Zeilen oder am Rande eingeschaltet, Nichts radirt werden. Müssen Worte durchstrichen werden, so hat dies in der Art zu geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande zu bemerken und diese Bemerkung vom Protocollführer besonders zu unterzeichnen. Werden Abänderungen und Zusätze nothwendig, so sind diese am Schlusse des Protocolls anzubringen, und, wenn dies erst nach vollzogener Unterschrift des Protocolls geschieht, so ist dieser Zusatz von einem Gerichtsgliede und dem Protocollführer besonders zu unterzeichnen.

170. Der Gang der Verhandlung (Art. 167 Nr. 4) ist zwar vollständig, jedoch zugleich möglichst bündig, mit Weglassung aller unwesentlichen, so wie aller nur Wiederholungen enthaltenden Nebenäußerungen der Parteien, darzustellen. Mündliche Anbringen der Advocaten sind nach dem Dictat aufzunehmen. Außerdem kann eine Partei, welche ein Anerbieten, eine Bewilligung oder ein Geständniß macht, sich zu Etwas verpflichtet oder ein Recht aufgiebt, verlangen, daß ihre diesfallsige Erklärung Wort für Wort in das Protocoll aufgenommen werde.

171. Der Inhalt schriftlicher Eingaben ist nicht in das Protocoll aufzunehmen, sondern nur auf dieselben zu verweisen.

172. Nur in den in dieser Ordnung ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen ist das Protocoll den Betheiligten vorzulesen oder von ihnen zu unterzeichnen.

173. Ist das Protocoll den Betheiligten vorzulesen und von ihnen zu unterzeichnen (Art. 172), so geschieht Solches vor der Beschlußfassung und deren Protocollirung (Art. 167 Nr. 5), und wenn, in solchem Falle, von ihnen berichtigende oder ergänzende Bemerkungen gemacht werden, ist auch darüber das Erforderliche zu verzeichnen.

174. Entfernt sich eine Partei, ohne die Vorlesung des Protocolls abzuwarten, so ist dies zu bemerken, und eine Vorlesung des Protocolls rücksichtlich ihrer nicht weiter erforderlich.

175. Einem vor Gericht aufgenommenen Protocolle, welches die in dem Art. 167 vorgeschriebenen Erfordernisse hat, kommt die Eigenschaft und Wirkung einer öffentlichen Urkunde zu.

176. In wiefern Protocolle, in denen die Vorschriften des Art. 169 übertreten sind, ganz oder theilweise als ungültig anzusehen sind, bleibt, nach Beschaffenheit des einzelnen Falles, dem richterlichen Ermessen zu entscheiden überlassen.

177. Im Allgemeinen streitet für die Richtigkeit eines gerichtlichen Protocolls die Vermuthung. Jedoch ist der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen.

Dritte Abtheilung.

Acteneinsicht.

178. Die bei der Sache Betheiligten, ihre Bevollmächtigten und Rechtsinhaber, haben die Befugniß, unter der erforderlichen Beaufsichtigung von Seiten eines Gerichtsbeamten, Einsicht von den Gerichtsacten zu nehmen, und sich durch die Canzlei Abschriften und Auszüge aus denselben mittheilen zu lassen.

179. Dritten Personen ist die Einsicht in die Gerichtsacten und die Mittheilung von Abschriften und Auszügen an sie nur zu gestatten, wenn sie ein rechtliches Interesse bescheinigen oder wenn sämmtliche bei der Sache Betheiligten einwilligen. Die im ersteren Falle erforderliche Ermächtigung ist bei Collegialgerichten von dem Vorsitzenden, bei Einzelnrichtern von dem Richter, zu ertheilen.

180. Die Bestimmungen der Art. 178 und 179 finden keine Anwendung auf die Entwürfe zu Gerichtsbeschlüssen, auf Abstimmungen und sonstige zur Vorbereitung der Gerichtsbeschlüsse gelieferte Arbeiten der Gerichtsglieder und anderer Gerichtsbeamten, auf Berichte an die vorgesetzten Behörden, so wie auf Schriftstücke, welche Straf- oder Disciplinarverfügungen gegen Beamte oder den innern Dienst betreffen.

181. Protocolle über öffentliche Verhandlungen und in öffentlicher Sitzung verkündete Beschlüsse und Actenstücke dürfen, auf Verlangen, Jedem zur Einsicht vorgelegt, so wie Jedem Abschriften und Auszüge daraus verabfolgt werden.

182. Ueber die aus den Acten und Protocollen ertheilten Abschriften und Auszüge muß in den Acten und Protocollen selbst das Erforderliche vermerkt werden.

183. Es hängt vom Ermessen des Gerichts ab, ob es vor ihm ergangene Acten dem um deren Einsicht Nachsuchenden auf dessen Antrag in seine Wohnung verabfolgen, und ob es, wenn derselbe außerhalb des Gerichtsbezirkes wohnt, ihm durch das Gericht seines Wohnorts die Acten vorlegen lassen will.

184. Gehen Gerichtsacten ganz oder theilweise verloren oder zu Grunde, so sind sie, im Falle des Bedürfnisses, von dem Gerichte, welches sie geführt, aus den Privatacten der Parteien, so weit möglich, herzustellen. Die Parteien dürfen sich der Vorlegung ihrer Acten zu diesem Zweck nicht entziehen.

Achtes Hauptstück.

Gerichtliche Verfügungen, deren Eröffnung und Behändigung.

185. Das Gericht leitet und erledigt die Verhandlung von Rechtssachen durch Erlassung von Verfügungen an die Betheiligten, so wie an andere Personen, welche in der Sache thätig zu sein verpflichtet oder befugt sind.

186. Verfügungen in Sachen, welche keinen Verzug leiden, desgleichen solche Verfügungen, welche lediglich die Leitung der Verhandlung zum Zweck haben, können bei Collegialgerichten durch den Vorsitzenden, alle anderen dagegen nur in Folge Beschlusses des Gerichts, im Namen dieses letztern, erlassen werden.

187. Alle gerichtlichen Verfügungen sind zu Protocoll zu nehmen, daher der Präsidirende über die von ihm getroffenen (Art. 186) in der nächsten Sitzung dem Gerichte zu berichten hat.

188. Die gerichtlichen Verfügungen können — wo diese Ordnung nicht Anderes vorschreibt — den Betheiligten entweder mündlich vor Gericht eröffnet, oder ihnen schriftlich zugefertigt werden, je nachdem das Gericht das Eine oder das Andere für zweckmäßig erachtet. Die Betheiligten sind jedoch befugt, die schriftliche Ausfertigung einer ihnen mündlich eröffneten Verfügung zu verlangen.

189. Die mündliche Eröffnung oder Verkündung geschieht durch Vorlesung der schriftlich abgefaßten Verfügung (Art. 187) von Seiten des Gerichts, in Gegenwart der Betheiligten, und ist die Eröffnung im Protocoll zu bemerken. Bleiben die Betheiligten oder einer von ihnen im angesetzten Termine aus, so wird die Bekanntmachung an die Nichterschienenen zwar durch Behändigung (Art. 195) vorgenommen, indessen, wenn der Ausgebliebene zu dem Verkündungstermin ausdrücklich geladen war, als in diesem an ihn erfolgt betrachtet, ohne daß es der Androhung dieses Nachtheils bedarf.

190. Die mündliche Eröffnung einer gerichtlichen Verfügung durch den Gerichtsboten ist unstatthaft, mit Ausnahme der in eiligen Fällen zu bestellenden mündlichen Ladungen (Art. 120) und Verbote.

191. Die schriftlichen Verfügungen werden entweder in der Form von Protocollauszügen, deren Richtigkeit von dem Protocollführer durch seine Unterschrift und Beidrückung des Gerichtssiegels zu beglaubigen ist, oder in besonderen Ausfertigungen erlassen.

192. Die besonderen schriftlichen Ausfertigungen (Art. 191) müssen enthalten: die Bezeichnung des die Verfügung erlassenden Gerichts, die Namen der Betheiligten, die Angabe ihres gegenseitigen Rechtsverhältnisses, des Gegenstandes der Verhandlung, der Veranlassung zur Verfügung, sodann diese selbst: Gebot, Verbot, Erlaubniß, Anordnung oder Entscheidung, im letztern Falle mit Anführung der Entscheidungsgründe; endlich Ort, Datum und Nummer der Ausfertigung, Unterschrift des Präsidirenden oder Einzelnrichters, Gegenzeichnung des Protocollführers oder Secretärs.

Anm. Ueber die Form der Ladungszettel s. oben Art. 121.

193. Die Entwürfe zu den Ausfertigungen sind bei den Acten aufzubewahren und an deren Schlusse ist von dem damit ein für allemal beauftragten Protocollführer oder Secretär zu bemerken, wann und unter welcher Nummer die Ausfertigung geschehen.

194. Die für die Betheiligten bestimmte Reinschrift der Ausfertigung — in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren — muß mit dem Entwurfe übereinstimmen; die Verantwortung dafür trägt der Secretär oder Protocollführer (Art. 193).

Anm. Die Vergleichung der Reinschrift mit dem Entwurf geschieht nach den in den Art. 349 fgg. enthaltenen Bestimmungen.

195. Schriftliche Verfügungen sind den Personen, für welche sie bestimmt sind, falls solche Personen (Addressaten) am Gerichtsorte selbst ihren Wohnsitz haben oder dort zur Zeit gegenwärtig sind, durch den Gerichtsboten zu behändigen (insinuiren), welchem sie durch den mit der Expedition der Ausfertigungen betrauten Beamten am Tage der Ausfertigung zugestellt werden.

196. Wenn der Addressat außerhalb des Sitzes des Gerichts,

jedoch innerhalb des Gerichtsbezirkes, wohnt, so kann die Behändigung gleichfalls durch den Gerichtsboten, aber auch durch Vermittelung des localen Untergerichts, geschehen.

197. Wohnt der Addressat außerhalb des Gerichtsbezirkes, so ist das dem Wohnsitze nach zuständige Gericht wegen Behändigung der Verfügung an ihn anzugehen.

198. Die Zustellung einer Verfügung im Auslande geschieht durch Vermittelung des Ministeriums des Auswärtigen. Wo besondere Staatsverträge über diesen Gegenstand Bestimmungen enthalten, sind solche zu befolgen.

199. Die Zustellung an den abwesenden Addressaten durch die Post ist selbst dann unstatthaft, wenn der Addressat vorher erklären sollte, solche als gehörige Behändigung gegen sich gelten lassen zu wollen.

200. Eben so unzulässig ist es, einem der Betheiligten die Zustellung der Verfügung an den andern zu übertragen.

201. Ist der Aufenthaltsort des Addressaten unbekannt, so tritt öffentliche Verkündigung der Verfügung ein (Art. 215).

202. Die Zustellung geschieht in der Regel an diejenige Person selbst, zu deren Kenntniß die Verfügung gelangen soll, oder an den Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter derselben.

203. Ergeht eine Verfügung an Streitgenossen, so lange sie noch keinen gemeinschaftlichen Stellvertreter bestellt, so muß jedem einzelnen derselben ein Exemplar behändigt werden. Unter Umständen kann, nach richterlichem Ermessen, auch nur ein Exemplar ausgefertigt, und, nachdem dasselbe jedem einzelnen Streitgenossen, bei einem ihm vorzulegenden und von ihm mit „Gelesen" zu unterzeichnenden Umlaufschreiben, eröffnet worden, bei dem letzten, gegen Empfangsbescheinigung auf dem Umlaufschreiben, zurückgelassen, das Umlaufschreiben aber zu den Acten gebracht werden.

204. An die Krone, so wie an öffentliche Behörden und Kronsanstalten gerichtete Verfügungen sind dem Procureur zur Beförderung an wen gehörig zuzustellen.

205. Verfügungen an Gemeinden und andere juristische Personen sind deren Vorständen und Verwaltern, welche möglichst genau in der Verfügung zu bezeichnen sind, zu behändigen.

206. Den Mitgliedern von Vereinen oder Interessenten von Instituten, welche, ohne juristische Personen zu sein, doch bekannte Vorsteher haben, können gerichtliche Verfügungen, welche diese Vereine oder Institute angehen, durch Zustellung an einen jener Vorsteher gültig behändigt werden.

207. Für Handelsgesellschaften und für die Inhaber einer Handelsfirma kann an einen einzelnen Theilnehmer, sofern dieser Procura zur Zeichnung für die Firma hat, die Behändigung geschehen; für Actiengesellschaften an ein Mitglied des Vorstandes oder den Agenten der Gesellschaft.

208. Die schriftliche Verfügung muß der betreffenden Person (Art. 202 fgg.) in der von derselben bewohnten Behausung oder in deren Geschäfts- oder Gewerbslocal zugestellt werden. Hat der Addressat weder eine eigene Behausung, noch ein Geschäfts- oder Gewerbslocal, so kann die Behändigung überall geschehen, wo er anzutreffen ist, mit Ausnahme der Kirchen während des Gottesdienstes.

209. Jede auch außerhalb der Behausung oder des Geschäfts- oder Gewerbslocals geschehene Behändigung ist gültig, wenn die Zufertigung vom Addressaten angenommen wird. Ist die Annahme ohne Rechtsgrund verweigert worden, so hat das Angebot der Zustellung dieselbe Wirkung, wie die wirkliche Zustellung; der Addressat kann jedoch noch später die Auslieferung der Zufertigung verlangen. Wer behauptet, daß das geschehene Angebot der Zustellung um deswillen unwirksam sei, weil es nicht in seiner Behausung oder seinem Geschäfts- oder Gewerbslocal geschehen sei, hat zu bescheinigen, daß er zur Zeit des Angebotes eine eigene Behausung oder ein Geschäfts- oder Gewerbslocal gehabt hat.

210. Wenn der Addressat zur Zeit in seiner Behausung, seinem Geschäfts- oder Gewerbslocale nicht angetroffen wird, so kann die Zustellung in einem dieser Locale an seine Ehegattin, seine großjährigen Kinder oder Enkel, seine Eltern oder Großeltern, oder

an eine der zu seinem Hausstande gehörigen großjährigen Personen, in dem Geschäfts- oder Gewerbslocale zunächst an eine der daselbst beschäftigten Personen, geschehen.

211. Keine der im Art. 210 erwähnten Personen ist zur Annahme der für einen Andern bestimmten Zufertigung verpflichtet. Wer aber eine solche angenommen, muß, wenn ihm die Abnahme derselben vom Addressaten verweigert oder die Abgabe an diesen unmöglich wird, Solches dem Gerichte unverzüglich anzeigen. Kann der Addressat bescheinigen, daß ihm die Zufertigung nicht, oder doch so spät zugestellt ist, daß er außer Stande war, Dasjenige zu verrichten, wozu er durch die Zufertigung verpflichtet war, so hat die Zufertigung gegen ihn keine Wirkung.

212. Läßt sich die Zustellung nicht in der in den Art. 208 und 210 bestimmten Weise bewerkstelligen, so hat der Gerichtsbote die Zufertigung an die Eingangsthür zur Behausung oder zum Geschäfts- oder Gewerbslocal des Addressaten anzuheften. Wenn Letzterer jedoch bescheinigt, daß er von solcher Zustellung keine oder doch keine zeitige Kenntniß (Art. 211) erhalten hat, so ist die Zufertigung gegen ihn ohne Wirkung.

213. Die in den Art. 208 u. 210 angegebenen Arten der Zustellung sind ausgeschlossen in denjenigen Fällen, für welche das Gesetz die Behändigung der Zufertigung an die Person des Addressaten, dessen Bevollmächtigten oder gesetzlichen Stellvertreters, ausdrücklich vorschreibt, desgleichen wenn das Gericht wegen der der Zufertigung etwa beigefügten Originalurkunden, Geld oder Geldeswerth, oder aus anderen Gründen, größere Vorsicht zu gebrauchen für nothwendig erachtet.

214. Im Falle des Todes des Addressaten hat der Gerichtsbote darüber dem Gerichte zu berichten und letzteres die Zufertigung an diejenige Behörde, bei welcher die Nachlaßsache des Verstorbenen zu verhandeln ist, zur Behändigung an wen gehörig, zuzustellen.

215. Die öffentliche Verkündigung einer Zufertigung findet nicht bloß statt, wenn der Aufenthaltsort des Addressaten unbekannt ist (Art. 201), sondern auch wenn die ausländische Behörde, unter welcher der Addressat steht, die Behändigung an ihn verweigert,

desgleichen, wenn die vorzuladenden Betheiligten überhaupt noch unbekannt sind und durch die öffentliche Vorladung erst ermittelt werden sollen, endlich auch, wenn der vorzuladenden Betheiligten (Streitgenossen) nicht nur sehr viele sind, sondern auch dieselben zerstreut wohnen, so daß die Zustellung an die Einzelnen mit großen, einen bedeutenden Zeitverlust herbeiführenden Schwierigkeiten verbunden wäre. Jedoch ist in letzterem Falle die Zufertigung Denjenigen, bei welchen diese Schwierigkeiten nicht obwalten, persönlich zu behändigen.

216. Die öffentliche Verkündigung geschieht durch Anschlag derselben am Gerichtsbrette und gleichzeitige Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, daß der Anschlag stattgefunden habe. Die Bekanntmachung muß die Angabe des wesentlichen Inhalts der Zufertigung und des in derselben etwa anberaumten Termins enthalten, und sowohl in der localen Gouvernementszeitung, als auch in der Deutschen, nach Ermessen des Gerichts auch in der Russischen, St. Petersburger akademischen Zeitung abgedruckt werden. Ob und wie oft die Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter wiederholt werden soll, hat, nach Maaßgabe der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle, das Gericht zu bestimmen, sofern die Betheiligten in dieser Beziehung nicht bestimmte Anträge stellen.

217. Die öffentlich verkündete Zufertigung gilt als an dem Tage dem Betheiligten zugestellt, an welchem sie am Gerichtsbrette angeschlagen ist, und bleibt angeschlagen bis zum Ablauf der darin bestimmten Frist.

218. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, hat das Gericht dem Addressaten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, einen Bevollmächtigten zu bestellen, und, daß dies geschehen, so wie die Addresse dieses Bevollmächtigten, in die im Art. 216 erwähnte Bekanntmachung aufzunehmen. Meldet sich, in Folge des Anschlages (Art. 216), Jemand bei dem Gerichte mit dem Erbieten, die Geschäftsführung für den Abwesenden zu übernehmen, so kann ihm solche übertragen werden, wenn er genügende Sicherheit leistet.

219. Darüber, daß und wann die Zufertigung dem Addressaten behändigt worden, ist dem Gerichte, welches die Zufertigung erließ, eine schriftliche Bescheinigung des Addressaten zuzustellen.

220. Zu diesem Zweck (Art. 219) ist bei jedem Gerichte für sämmtliche von demselben ausgehende Erlasse ein Ausfertigungs- und Quittungsbuch zu führen, welches vier Rubriken enthalten muß: 1) für die Nummern, 2) das Datum und 3) die Addresse der Ausfertigung; 4) für die eigenhändige Empfangsbescheinigung des Addressaten oder seines Stellvertreters. Die Führung und Aufbewahrung dieses Buches ist dem Gerichtsboten anvertraut, welcher, nach Empfang der Zufertigungen, die drei ersten Rubriken auszufüllen hat.

221. Der Gerichtsbote hat die ihm zur Zustellung übergebenen Zufertigungen nur gegen die in der vierten Rubrik des Ausfertigungsbuches (Art. 220) von dem Addressaten oder dessen Stellvertreter auszufüllende Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

222. Der Gerichtsbote darf, bei Strafe der Nichtigkeit, keine Zustellung besorgen, bei welcher er selbst, seine Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, seine Seitenverwandten und Seitenverschwägerten bis zum dritten Grade Römischer Computation, seine Ehefrau oder seine Pflegebefohlenen betheiligt sind.

223. Ist der Empfänger der Zufertigung des Schreibens nicht kundig und sonst Niemand zur Stelle, der statt seiner, als Zeuge, den Empfang bescheinigen könnte, so bemerkt der Gerichtsbote in der vierten Rubrik des Ausfertigungsbuches, daß er die Behändigung besorgt habe.

224. Dem Empfänger ist es anheimgestellt, außer seinem Namen, auch die Zeit (das Datum, und, wenn er es für zweckdienlich oder nöthig erachtet, auch die Stunde) des Empfanges zu vermerken. Hat er dies zu thun unterlassen, so streitet die Vermuthung dafür, daß er die Zufertigung an dem Tage, von welchem sie datirt ist, empfangen habe.

225. Wenn der Addressat den Empfang der Zufertigung oder die Ausstellung der Empfangsbescheinigung verweigert (Art. 209), so hat der Gerichtsbote darüber das Erforderliche in der vierten Rubrik des Ausfertigungsbuches zu bemerken, und dem Gerichte in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

226. Der Gerichtsbote muß die Behändigung, wo möglich, an demselben Tage, an welchem er die Zufertigungen empfangen, besorgen, spätestens am Vormittage des darauf folgenden Tages.

227. Vom 15. September bis zum Schluß des Februars sollen Zustellungen nicht vor 8 Uhr Morgens und nicht nach 7 Uhr Abends, vom 1. März bis zum 14. September nicht vor 7 Uhr Morgens und nicht nach 8 Uhr Abends gemacht werden.

228. Ohne besondere richterliche Erlaubniß oder Auftrag, welcher auf der zuzustellenden Urkunde zu bemerken ist, darf keine Zustellung an einem Sonn- oder Feiertage geschehen; andernfalls ist eine solche wirkungslos, wenn sie nicht von dem Addressaten persönlich ohne Bewahrung angenommen wird.

229. Wenn die Behändigung nicht durch den Boten des Gerichts, von welchem die Ausfertigung ausgegangen, sondern durch Vermittelung einer andern deshalb requirirten Behörde vollzogen worden (Art. 196—198), so hat letztere dem Empfänger einen besondern Empfangsschein abzunehmen und diesen dem requirirenden Gerichte unverzüglich zuzustellen.

230. Das in gesetzlicher Form geführte Ausfertigungsbuch beweist die darin bezeugte Zustellung einer gerichtlichen Ausfertigung vollständig. Gegenbeweis ist jedoch nicht ausgeschlossen.

231. Das Gericht kann nicht nur auf Antrag der Betheiligten, sondern auch von Amts wegen anordnen, daß unrichtig vorgenommene Behändigungen verbessert und ungenügende Empfangsbescheinigungen ergänzt werden. Der daran Schuldige hat nicht nur die Kosten zu tragen, sondern auch dem dadurch Beschädigten vollständigen Ersatz zu leisten.

232. Formmängel der Behändigung sowohl, als der öffentlichen Verkündigung, erledigen sich, wenn ohne Einwand oder Vorbehalt der gerichtlichen Auflage Folge geleistet wird.

Zweiter Theil.

Verfahren in nicht streitigen Civilrechtssachen.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Hauptstück.

Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege.

233. Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege sind:

1) Die Mitwirkung des Gerichts bei der Abschließung von Rechtsgeschäften, die Ausstellung von gerichtlichen Zeugnissen, die Leitung bei gerichtlichen Vermögensschätzungen und öffentlichen Ausgeboten, die Beeidigung;
2) die Sicherung von Vermögensrechten durch Versiegelung, Curatelbestellung, Inventur, Deposition;
3) das gerichtliche Verfahren bei Todesfällen;
4) das Verfahren in Vormundschafts- und Curatelsachen;
5) das Verfahren in Grund- und Hypothekensachen.

Zweites Hauptstück.

Zuständigkeit und Zusammensetzung des Gerichts.

234. Das für Sachen der nicht streitigen Rechtspflege zuständige Collegialgericht ist, — sofern nicht für einzelne Arten von Sachen etwas Anderes bestimmt ist, — als gehörig besetzt anzusehen, wenn ein Mitglied des Gerichts gegenwärtig ist.

235. Hat das Gericht ein Rechtsgeschäft durch Protocoll zu beurkunden, oder bei einem Rechtsgeschäfte mitzuwirken, so ist zur Besetzung des Gerichtes ein Richter und ein Protocollführer, wenn aber das Amt Beider in einer Person vereinigt ist, die Zuziehung einer Urkundsperson erforderlich.

236. Die von dem Richter zuzuziehende Urkundsperson (Art. 235) muß demselben persönlich bekannt, männlichen Geschlechts und großjährig sein, und innerhalb des Reiches ihren Wohnsitz haben.

237. Als Urkundspersonen können, bei Befürchtung der Nichtigkeit der vor ihnen vorgenommenen Handlung, nicht zugezogen werden: 1) Blinde, Taube, Stumme und Geisteskranke; 2) Personen, welche die Sprache nicht verstehen, in welcher die Sache verhandelt wird; 3) Personen, welche zu den bei der Sache Betheiligten, zum Richter oder zu der Sache selbst in einem der im Art. 12 angegebenen Verhältnisse stehen; 4) die Dienstleute und besoldeten Hausgenossen des Richters oder der Parteien; 5) Personen, welche zu einer Strafe verurtheilt sind, durch welche, auf Grundlage des Art. 47 des Strafgesetzbuchs, die Zeugenfähigkeit aufgehoben wird.

238. Geschäfte können von andern bei dem Gerichte angestellten richterlichen Beamten, außer dem Vorsitzenden, vorgenommen werden, wenn sie entweder zu Geschäften der fraglichen Art im Allgemeinen, sei es durch das Gesetz oder durch Anordnung des Gerichts oder des Vorsitzenden, ermächtigt, oder mit dem einzelnen Geschäft vom Gericht oder dem Präsidirenden beauftragt sind. Der Mangel einer solchen Ermächtigung oder Beauftragung zieht die Nichtigkeit des Geschäftes nach sich.

239. Die Gerichte können, so weit nicht Ausnahmen bestimmt sind, Handlungen der nicht streitigen Rechtspflege nicht bloß im Gerichtslocal, sondern auch an jedem andern Orte ihres Jurisdictionsbezirkes vornehmen. In einem fremden Bezirke dürfen sie nur handeln, sofern dies ausnahmsweise durch das Gesetz gestattet ist.

240. Wünschen die Parteien die Vornahme eines Geschäftes außerhalb des Gerichtslocals, so müssen sie den Vorsitzenden des Gerichtes um Abordnung der erforderlichen Beamten (Art. 234 u.

235) bitten, welche ohne gesetzlichen Grund nicht verweigert werden darf, und, wo Gefahr im Verzuge ist, ohne jeglichen Aufenthalt, — mit der Weisung an die Delegirten sofortiger Vornahme des Geschäftes, — angeordnet werden muß.

241. Wenden sich die Parteien an ein nicht zuständiges Gericht, so hat dieses nicht nur sie abzuweisen, sondern es ist ihm auch nicht unbenommen, die Parteien über die für das Geschäft zuständige Behörde zu belehren.

242. In wiefern Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege auch von öffentlichen Notaren von Amts wegen vorgenommen oder ihnen vom Gericht aufgetragen werden können, ist theils in der Gerichtsverfassung, theils in den einschlagenden Stellen dieser Ordnung bestimmt.

Drittes Hauptstück.

Obliegenheiten des Gerichts bei der Verhandlung nicht streitiger Rechtssachen im Allgemeinen.

243. Bei der Verhandlung nicht streitiger Rechtssachen hat das Gericht nicht nur die allgemeinen Vorschriften über die Erfordernisse rechtsgültiger Verhandlungen und Verfügungen genau zu beobachten, sondern auch für die unter besonderem Schutze der Gesetze stehenden Personen und in den außerdem durch das Gesetz näher bestimmten Fällen auch für die Sicherheit anderer Personen von Amts wegen zu sorgen.

244. In Angelegenheiten, in welchen ein Verfahren von Amts wegen statthaft oder geboten ist, steht dem Gerichte zu, die erforderlichen Erörterungen anzustellen, alle Umstände und Verhältnisse, welche auf die gerichtliche Verfügung von Einfluß sein können, zu erforschen und zu untersuchen, darüber zweckdienliche Erkundigungen einzuziehen, und darauf zu sehen, daß diejenigen Personen zugezogen werden, deren Vernehmung oder Einwilligung zur Gültigkeit der Verhandlung nothwendig ist.

245. Zu diesem Zweck (Art. 244) hat das Gericht erforderlichen Falls die Betheiligten zu einer bestimmten, deutlichen und

vollständigen Erklärung über ihre Meinung und Absicht durch Fragen zu veranlassen, und, wenn es wahrnimmt, daß sie mit den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften nicht ausreichend bekannt sind, sie von Amts wegen auf solche Vorschriften aufmerksam zu machen.

246. Auch auf die von den Parteien nicht in Anregung gebrachten, dem Gerichte aber auf andere Weise bekannt gewordenen Thatumstände, besonders auf frühere gerichtliche Verhandlungen über dieselbe Angelegenheit, ist das Gericht in solchen Fällen (Art. 244) Rücksicht zu nehmen verpflichtet.

247. Außer den Betheiligten kann das Gericht in den im Art. 244 erwähnten Angelegenheiten auch dritte, von der Sache unterrichtete Personen, nöthigenfalls auch Sachverständige, von Amts wegen vernehmen, oder durch das zuständige Gericht vernehmen lassen, oder, nach Befinden der Umstände, dieselben zur schriftlichen Erklärung auffordern oder auffordern lassen.

Anm. Inwiefern von gewissen Personen eine Auskunftsertheilung nicht gefordert oder von denselben verweigert werden kann, ist nach den Bestimmungen der Proceßordnung zu beurtheilen.

248. In ebensolchen Rechtssachen (Art. 244) kann das Gericht auch die Vorlegung der zur Aufklärung der Sache dienlichen Urkunden verlangen, desgleichen die in Frage kommenden Verhältnisse durch Beaugenscheinigung oder sonstige sinnliche Wahrnehmung ermitteln oder ermitteln lassen.

249. Hängt die Verfügung in einer Sache der nicht streitigen Rechtspflege von der Erörterung streitiger Rechtsfragen oder von Thatumständen ab, welche sich nur durch ein förmliches Beweisverfahren aufklären lassen, so trifft das Gericht keine voreilige Entscheidung, sondern verweist die Betheiligten auf den Rechtsweg. Uebrigens ist es dem Gerichte unbenommen, in solchen Fällen auf eine gütliche Ausgleichung unter den Parteien hinzuwirken.

250. Bei Rechtsgeschäften, welche Strafgesetzen oder gesetzlichen Verboten zuwiderlaufen, hat das Gericht seine Mitwirkung zu versagen.

251. Wird ein Gesuch abgeschlagen, so sind in der Verfügung die Gründe, aus denen Solches geschieht, anzugeben. Dem Gerichte

ist es unbenommen, die Betheiligten in solchem Falle auf Dasjenige aufmerksam zu machen, was zur gehörigen Begründung des Gesuches erforderlich ist.

252. Wegen Mangels unwesentlicher Förmlichkeiten darf ein Gesuch nicht ohne Weiteres zurückgewiesen, vielmehr muß in solchem Falle dem Rechtsuchenden über die verschuldeten Fehler und Mängel die erforderliche Belehrung ertheilt, und ihm aufgegeben werden, binnen einer angemessenen Frist den Fehlern und Mängeln abzuhelfen, widrigenfalls das Gesuch unberücksichtigt bleiben würde.

253. Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege können, wenn mit deren Aufschub Nachtheil oder Gefahr für die dabei Betheiligten verbunden ist, auch außer der gewöhnlichen Geschäftszeit, namentlich während der Gerichtsferien, und nicht nur an Werktagen, sondern auch an Sonn- und Feiertagen, vorgenommen werden.

254. Eine in einer nicht streitigen Sache an einem Sonn- oder Feiertage ergangene gerichtliche Verfügung, desgleichen eine an einem solchen Tage ausgefertigte Urkunde kann aus diesem Grunde allein nicht als nichtig angefochten werden.

255. Bei Geschäften der nicht streitigen Rechtspflege ist — wo das Gegentheil nicht in dieser Ordnung ausdrücklich bestimmt ist — die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

256. Die gerichtlichen Beamten haben über Geschäfte, für deren Verhandlung nicht Oeffentlichkeit durch das Gesetz geboten ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

Viertes Hauptstück.

Protocolle über nicht streitige gerichtliche Verhandlungen.

257. Ein Protocoll muß aufgenommen werden, wenn ein Rechtsgeschäft bei Gericht behufs seiner Beurkundung oder um deßwillen vorgenommen wird, weil zu seiner Gültigkeit oder um demselben gewisse rechtliche Wirkungen zu verleihen, die Mitwirkung des Gerichtes erforderlich ist, oder wenn bei Gericht eine verbindliche Erklärung einer Partei abgegeben oder ein Antrag gestellt wird,

welcher die Begründung, Abänderung oder Aufhebung von Rechten bezweckt.

258. Das über ein Rechtsgeschäft aufgenommene Protocoll ist den Betheiligten vorzulesen, und, nach erfolgter Genehmigung, von denselben zu unterschreiben. Wird bei einem Rechtsgeschäfte eine Urkundsperson zugezogen (Art. 235 fgg.), so ist das Protocoll auch von dieser zu unterzeichnen. Auch ist es den Betheiligten unbenommen, das Protocoll vor der Unterschrift einzusehen.

259. Zu einer Unterschrift genügt der Tauf- und Familienname, wenn in dem Protocolle selbst Stand, Rang oder Würde angegeben sind.

260. Geschieht die Unterschrift in einer anderen als der Deutschen Sprache, so ist eine Uebersetzung in das Deutsche hinzuzufügen, und, wenn weder ein Mitglied, noch ein anderer Beamter der Behörde der fremden Sprache mächtig ist, die Richtigkeit der Uebersetzung von einem der Sprache Kundigen zu bescheinigen.

261. Wer des Schreibens unkundig oder aus anderen Gründen seinen Namen zu unterschreiben nicht im Stande ist, läßt dies durch eine Vertrauensperson thun, welche auch ihren Namen beifügt („Für N. N. unterzeichnet von N. N.“), worüber im Protocolle das Erforderliche zu bemerken ist.

262. Zu dem über ein Rechtsgeschäft aufgenommenen Protocolle müssen, außer den im Art. 167 angegebenen Bestandtheilen, in Fällen, in welchen auf die Personenidentität derjenigen, welche bei dem Geschäfte betheiligt sind, Etwas ankommt (Art. 290 fgg.), die Umstände, auf welchen die Annahme derselben beruht, angegeben, desgleichen bemerkt werden, daß das Protocoll den Betheiligten vorgelesen und von denselben genehmigt worden; im Falle nicht erfolgten Vorlesens und nicht erfolgter Genehmigung aber sind die Gründe anzugeben, aus welchen das Eine oder das Andere unterblieben ist.

263. Wird das Rechtsgeschäft durch einen Dollmetscher verhandelt, so gilt, was die Artikel 258—262 rücksichtlich der Genehmigung, Einsicht und Unterzeichnung des Protocolls von Seiten der Betheiligten bestimmen, auch von dem Dollmetscher.

264. Enthält ein Protocoll Punkte, welche nicht alle bei der Verhandlung anwesende Personen betreffen, so genügt es, wenn dem Einzelnen nur das ihn Angehende vorgelesen, und dies von ihm genehmigt und unterzeichnet worden ist.

265. Das über eine bloße Anzeige, welche keine verbindliche Erklärung enthält, aufgenommene Protocoll braucht Demjenigen, welcher die Anzeige gemacht hat, nicht vorgelesen, auch nicht von ihm unterschrieben zu werden.

Fünftes Hauptstück.

Rechtsmittel gegen gerichtliche Verfügungen.

266. Wer sich durch eine Verfügung der ersten Instanz über einen Gegenstand der nicht streitigen Rechtspflege beschwert erachtet, hat die Wahl, bei dem Unterrichter selbst eine Vorstellung, oder eine an den Oberrichter gerichtete Beschwerde anzubringen, oder auch Vorstellung und Beschwerde mit einander zu verbinden. Auch ist es dem Beschwerdeführer unbenommen, gleichzeitig mit der Einreichung einer Beschwerde bei der Unterinstanz, eine Abschrift derselben an die höhere Instanz gelangen zu lassen.

267. In allen Fällen der Art (Art. 266) kann die erste Instanz ihre frühere Verfügung, insofern dadurch nicht dritte Personen Rechte erlangt haben, abändern, und damit die Vorstellung oder Beschwerde selbst erledigen.

268. Findet die erste Instanz sich zu einer Abänderung ihrer Verfügung nicht bewogen, oder kann, wegen der collidirenden Rechte dritter Personen, eine Abänderung nur durch den Oberrichter erfolgen, so hat sie die angebrachte Beschwerde, nebst ihrerseitiger Erklärung, an das Obergericht zu befördern, oder, wenn bloß eine Vorstellung angebracht worden, die Partei auf die frühere Verfügung zu verweisen, und zugleich, wenn es noch nicht geschehen wäre (Art. 251), über die Gründe jener Verfügung zu belehren. Gegen einen solchen Bescheid kann die Partei eine Beschwerde an die Oberinstanz richten; jedoch ist auch diese Beschwerde bei dem Unterrichter einzureichen und von diesem weiter zu befördern.

269. Der Partei ist es unbenommen, in ihren Vorstellungen und Beschwerden neue Thatumstände und Beweismittel anzuführen.

270. Vorstellungen und Beschwerden gegen gerichtliche Verfügungen in nicht streitigen Sachen (Art. 266) sind an keine Fristen gebunden, sofern die Verfügung noch ohne Nachtheil dritter Personen sich abändern läßt. Im entgegengesetzten Falle muß die Vorstellung oder Beschwerde binnen vier Wochen, von dem Tage der Ausfertigung der gravirlichen Verfügung an gerechnet, angebracht werden, widrigenfalls die Verfügung rechtskräftig wird.

271. Gegen die von der Oberinstanz auf eine Beschwerde erfolgte Entscheidung ist weder eine Vorstellung, noch eine Beschwerde zulässig, sondern nur das Rechtsmittel der Cassation, auf Grundlage der Bestimmungen der Proceßordnung.

272. Die Vorschriften der Proceßordnung über die Einsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist finden auch für unstreitige Sachen Anwendung, sofern mit der Versäumung der Frist ein Rechtsnachtheil verbunden ist, welcher nicht durch eine Beschwerde an den höheren Richter oder durch eine neue Eingabe gutgemacht werden kann.

273. Der Unterrichter kann gegen eine Verfügung der Oberinstanz nur Beschwerde führen, wenn ihm selbst eine Strafe oder Schadensersatz auferlegt ist.

274. Das Verfahren bei einer solchen Beschwerde (Art. 273) ist dasselbe wie es die Proceßordnung in dergleichen Fällen vorschreibt.

Sechstes Hauptstück.

Vollstreckung der richterlichen Verfügungen.

275. Verfügungen, welche das Gericht in nicht streitigen Sachen von Amts wegen erlassen, können, sofern keine Beschwerde dagegen angebracht worden, nach Ablauf von vierzehn Tagen in Vollziehung gebracht werden. Nach angebrachter Beschwerde dagegen kann, bis zu deren Erledigung, das Untergericht nur, im

Falle dringender Gefahr, die zur Sicherheit der bei der Sache Mitbetheiligten etwa nothwendigen Vorkehrungen treffen.

276. Die zur Vollstreckung in Anwendung zu bringenden Zwangsmittel können in Verweisen, Geldstrafen bis zum Betrage von hundert Rubeln und Arreststrafen bis zu vierzehn Tagen bestehen. Wenn diese Maaßregeln nicht fruchten, sind, nach Umständen, auf Kosten der Säumigen, Curatoren zur Erledigung der Sache zu bestellen.

277. Auf die in nicht streitigen Sachen ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen kann auch die Vollstreckung nach den Vorschriften der Proceßordnung eingeleitet werden.

278. Das Gericht kann, in solchem Falle (Art. 277), nach Maaßgabe der Umstände, entweder die Vollstreckung von Amts wegen anordnen, oder einen Curator zur Ergreifung der Vollstreckungsmaaßregeln bestellen.

Siebentes Hauptstück.

Gerichtskosten.

279. Die Gerichtskosten für eine Handlung der nicht streitigen Rechtspflege sind nach der in dem Local der Canzlei des Gerichts angeschlagenen Taxe (Art. 280) zu entrichten.

280. Die Taxe wird — auf Vorschlag der resp. Gerichte — vom Justizministerium festgestellt und alle drei Jahre einer Revision unterzogen.

281. Die Kosten müssen von demjenigen getragen werden, auf dessen Verlangen, oder, sofern die Handlung von Amts wegen vorzunehmen war, in dessen Interesse sie stattfand.

282. Mehrere an einer Handlung Antheil nehmende Interessenten haben, falls sie nicht anders übereingekommen, die Kosten zu gleichen Theilen zu entrichten. Dem Gericht haften jedoch alle zusammen solidarisch.

283. Wenn in Fällen, in welchen von Amts wegen zu verfahren war, zufolge eines wahrheitswidrigen Vorbringens, vergebliche Kosten erwachsen, so sind sie von demjenigen zu tragen, der sie veranlaßt hat.

284. Die Gerichtskosten können gefordert werden, sobald sie erwachsen sind. Bis zu deren Entrichtung kann das Gericht die von den Betheiligten eingereichten Urkunden und Actenstücke zurückbehalten, so wie die Aushändigung der beantragten Verfügung beanstanden.

285. Ist die Handlung von Amts wegen vorzunehmen und werden die Kosten nicht spätestens in dem vom Gerichte anberaumten Termin entrichtet, so sind sie auf dem Wege des Vollstreckungsverfahrens einzuziehen.

286. Erfordert die gerichtliche Verhandlung Auslagen, steht namentlich die Bezahlung von Gebühren der Zeugen oder Sachverständigen, oder von Druckkosten für öffentliche Bekanntmachungen u. dgl., in Aussicht, so ist das Gericht befugt, von dem Antragsteller einen der muthmaaßlichen Höhe dieser Auslagen entsprechenden Vorschuß zu verlangen, und bis zu dessen Erlegung mit Vornahme der Handlung anzustehen.

287. Wird eine auf Antrag der Betheiligten vorgenommene gerichtliche Handlung ohne Schuld des Gerichts unterbrochen und nicht zu Ende geführt, so sind die Auslagen vollständig, die Gerichtskosten aber zur Hälfte des taxmäßigen Betrages zu entrichten.

288. Ist eine Handlung durch Schuld des Richters in ungültiger oder in einer einem stattgehabten Antrage nicht entsprechenden Weise vorgenommen worden, so sind für dieselbe Gerichtskosten nicht zu bezahlen. Die bereits bezahlten sind auf Verlangen zurückzuerstatten.

Zweiter Titel.

Von der Mitwirkung des Gerichts bei der Abschließung von Rechtsgeschäften und von der Ausstellung gerichtlicher Zeugnisse.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

289. Die Mitwirkung des Gerichts bei Rechtsgeschäften kann entweder 1) in seiner directen Vermittelung des Abschlusses des Geschäftes selbst bestehen, oder 2) in der Bekräftigung (Corroboration) des bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäftes und Eintragung der darüber privatim ausgefertigten Urkunde in die öffentlichen Gerichtsbücher, oder endlich 3) in der Ausstellung von Zeugnissen.

290. Die an dem Rechtsgeschäfte theilnehmenden oder die Ausstellung von Zeugnissen verlangenden Personen müssen dem Gerichte oder wenigstens einem Mitgliede desselben persönlich bekannt sein, oder die Identität ihrer Person durch zwei dem Gerichte oder doch einem der Gerichtsglieder bekannte glaubwürdige Zeugen bestätigen lassen.

291. Als Identitätszeugen können auch der Protocollführer oder die etwa zugezogene Urkundsperson (Art. 235) auftreten. Auch schadet es der Glaubwürdigkeit der Identitätszeugen nicht, wenn sie mit Demjenigen, dessen Identität bezeugt werden soll, in einem der im Art. 12 bezeichneten Verhältnisse stehen, oder zu dessen Dienstpersonal gehören.

292. In dem über das Rechtsgeschäft aufgenommenen Protocolle muß des Nachweises der Identität, mit namentlicher Angabe der Zeugen, ausdrücklich gedacht sein. Letztere können sich entfernen, sobald sie die von ihnen geforderte Erklärung abgegeben haben.

293. Kann die Identität der Person nicht auf die im Art. 290 angegebene Art bewiesen werden, so ist dies im Protocolle ausdrücklich zu bemerken, und zugleich anzugeben, welche andere Beweismittel (Pässe, polizeiliche Atteslate u. dgl.) dem Gerichte zur Bescheinigung der Identität der Person vorgelegen haben. In solchen Fällen ist es, wenn sich in der Folge ein Streit erhebt, dem Ermessen des Gerichts überlassen, zu beurtheilen, ob in jedem einzelnen Falle durch die beigebrachten Beweismittel die Identität außer Zweifel gesetzt ist oder nicht.

294. Das Gericht darf seine Mitwirkung nicht eintreten lassen, wenn es von der Handlungsunfähigkeit auch nur eines der Betheiligten überzeugt ist. Entstehen über die Handlungsfähigkeit nur Bedenken, die Betheiligten verlangen aber, ungeachtet dieselben ihnen vorgehalten sind, die Vornahme des Geschäfts, so ist zwar dem Antrage zu willfahren, jedoch in dem Protocolle der Bedenken, und was zu denselben Veranlassung gegeben, Erwähnung zu thun.

295. Das Gericht darf bei einem Geschäfte nicht mitwirken, welches an sich gesetzlich verboten ist, oder dessen Inhalt gegen ein Strafgesetz, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt, oder die Ehre von Privatpersonen verletzt.

296. Das Gericht hat, bei der Abschließung und Bestätigung der Rechtsgeschäfte, so wie bei der Ausstellung von Zeugnissen, die für solche Fälle zum Besten der Kron- und anderer öffentlicher Cassen verordneten Steuern zu erheben, darüber Buch zu führen und das eingegangene Geld wohin gehörig zu übermitteln.

Zweites Hauptstück.

Gerichtliche Abschließung von Rechtsgeschäften.

297. Die gerichtliche Abschließung von Rechtsgeschäften muß in den Fällen, in welchen sie durch das Gesetz geboten ist, vor dem der Person der Betheiligten oder dem Gegenstande nach zuständigen Gerichte geschehen.

Anm. Die Fälle, in welchen die gerichtliche Abschließung eines Rechtsgeschäfts zur Gültigkeit desselben unerläßlich ist, sind in dem Privatrecht (Art. 2996), die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gerichts in der Gerichtsverfassung angegeben.

298. Ist die gerichtliche Abschließung, ohne vom Gesetz geboten zu sein, von den Betheiligten freiwillig verabredet worden, so kann sie vor jedem mit Civilgerichtsbarkeit versehenen Gerichte, desgleichen vor einem öffentlichen Notar, geschehen.

299. Die Betheiligten können, Behufs der Abschließung eines Rechtsgeschäftes, dem Gerichte entweder den Entwurf einer Urkunde über dasselbe vorlegen, oder die zu beurkundenden Momente mündlich vortragen.

300. Das Gericht hat in beiden Fällen (Art. 299) zunächst auf eine Beprüfung des Rechtsgeschäfts einzugehen, welche nicht nur auf die allgemeinen äußeren (formellen) Erfordernisse desselben zu richten ist, sondern auch auf das Innere oder Materielle des Geschäftes, insbesondere auf die Verhältnisse, welche diese Form bedingen, namentlich auf das Interesse der dabei betheiligten schutzbedürftigen Personen.

301. Wenn die Beprüfung (Art. 300) zu einem günstigen Resultate geführt hat, oder die etwanigen Mängel mit Zustimmung der Betheiligten beseitigt sind, wird zur Beurkundung des Rechtsgeschäftes in der in den Art. 257 fgg. vorgeschriebenen Weise geschritten, und am Schlusse des Protocolles zugleich angegeben, wieviel Exemplare des Protocolles und für wen sie auszufertigen sind.

302. Anderen, als den im Protocolle ausdrücklich zum Empfange von Ausfertigungen berechtigten Personen und ihren Rechtsnachfolgern, können solche Ausfertigungen und selbst beglaubigte Abschriften nicht anders verabfolgt werden, als wenn sie ein Interesse an der Sache nachweisen oder alle bei dem Rechtsgeschäfte Betheiligten darin willigen.

303. Duplicate, Triplicate &c. der Ausfertigungen, desgleichen beglaubigte Abschriften derselben, dürfen den im Art. 301 a. E. bezeichneten Personen ohne Weiteres verabfolgt werden, mit jedesmaliger Angabe, die wievielste Ausfertigung (ob Duplicat oder Triplicat &c.) es ist.

304. Von Schuldverschreibungen jeder Art können Duplicate &c. nicht anders ausgefertigt werden, als mit Genehmigung des

Schuldners, oder aus besonderen triftigen Gründen, deren Beurtheilung im einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen überlassen ist.

305. Abschriften von letztwilligen Verordnungen können bei Lebzeiten des Testators oder der am Erbvertrage betheiligten Personen, ohne deren ausdrückliche Genehmigung, Niemandem gegeben werden.

306. Wenn eine Ausfertigung oder Abschrift andern, als den am Schluß des Art. 301 angegebenen Personen ertheilt wird, so ist am Schlusse zu bemerken, auf welcher Grundlage — ob z. B. mit Einwilligung der Interessenten, und welcher namentlich, oder auf Verfügung der Behörde und aus welchen Gründen — dies geschehen.

307. In den ausgefertigten Abschriften ist jedesmal der Zweck anzugeben, zu welchem sie ertheilt sind.

308. Bei der Errichtung von Testamenten sind die besonderen Vorschriften des Privatrechts Art. 2025—59 zu beobachten.

Drittes Hauptstück.

Gerichtliche Bekräftigung der Rechtsgeschäfte.

309. Die gerichtliche Bekräftigung oder Corroboration von Rechtsgeschäften, welche bewegliche Sachen zum Gegenstande haben und persönliche Forderungsrechte, so wie persönliche Verhältnisse überhaupt betreffen, ist vor dem für die Person der Betheiligten zuständigen Gerichte, und, wenn die Betheiligten verschiedene Gerichtsstände haben, vor dem Gerichte des Verpflichteten (Schuldners) vorzunehmen.

310. Hat ein Rechtsgeschäft das Eigenthumsrecht oder andere dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstande, so ist die Zuständigkeit des Gerichts durch die Belegenheit des Immobils bedingt.

Anm. Ueber die Corroboration solcher, Immobilien betreffender Rechtsgeschäfte s. die Hypothekenordnung. Hier ist bloß von den im Art. 309 erwähnten Rechtsgeschäften die Rede.

311. Die von einer nicht zuständigen Behörde vollzogene Corroboration ist ohne alle Wirkung und als nicht geschehen anzusehen.

312. Behufs der Corroboration muß von den bei dem Rechtsgeschäft Betheiligten eine über dasselbe aufgenommene Urkunde dem Gericht vorgestellt werden, wobei die Betheiligten, sofern es nicht schon aus der Urkunde selbst deutlich hervorgeht, anzugeben haben, ob einer oder mehrere von ihnen, und wer namentlich, als Verpflichtete oder Schuldner anzusehen sind.

313. Auch eine vor Gericht errichtete Urkunde kann, wenn die Parteien es wünschen, corroborirt werden.

314. Sind mehrere Personen bei dem Rechtsgeschäft betheiligt, so ist jede derselben, auch ohne Genehmigung der anderen, befugt, die Corroboration der Urkunde zu verlangen, außer wenn die Betheiligten die Geheimhaltung des Rechtsgeschäfts verabredet oder der Gläubiger auf das Recht zur Corroboration verzichtet, und solcher Verabredung oder Verzichtleistung in der Urkunde ausdrücklich Erwähnung geschehen.

315. Die Vollziehung der Corroboration wird unter einem Vorstande (Art. 105) in voller Versammlung des Gerichts, bei offenen Thüren, erbeten. Geschieht dies von dem Schuldner, so ist die Gegenwart des Gläubigers und dessen Einwilligung nicht erforderlich; wenn dagegen der Gläubiger um Corroboration nachsucht, so kann es nur in Gegenwart und nach Vernehmung des Schuldners geschehen.

316. Wenn von dem Schuldner kein Einwand gegen die Corroboration erhoben oder der etwa erhobene beseitigt worden, beprüft das Gericht — bei geschlossenen Thüren — die vorgestellte Urkunde und das betreffende Rechtsgeschäft überhaupt, inwiefern sie den in den Art. 45, 250, 290 und 295 vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen.

317. Hat die Beprüfung (Art. 316) ein befriedigendes Resultat ergeben, oder sind die etwa bemerkten Mängel ergänzt oder beseitigt worden, so verfügt das Gericht die Eintragung der Urkunde in das Corroborationsbuch (Art. 319), und stellt darüber ein Zeugniß aus, welches an den Schluß der Urkunde geschrieben, von dem Vorsitzenden des Gerichts unterzeichnet, von dem Secretär gegengezeichnet und mit dem gerichtlichen Siegel versehen wird.

318. Die Urschrift mit dem gerichtlichen Zeugnisse (Art. 317) wird sodann dem Corroborationsbuche einverleibt (Art. 319) und die Betheiligten erhalten beglaubigte Abschriften, auf welchen anzugeben ist, daß das Original auf dem gesetzlichen Stempelbogen geschrieben ist. Am Schluß der Urschrift wird zugleich vermerkt, wieviele Abschriften und wem solche ausgereicht sind.

319. Die Urschriften werden in der Reihenfolge, in welcher sie bei dem Gerichte eingereicht worden, nebst allen dazu gehörigen Beilagen, in dem Archive des Gerichts aufbewahrt und am Schlusse des Jahres in einen, oder — sofern es zweckmäßig erscheint — in mehrere Bände gebunden. Sie bilden dergestalt das Corroborations- oder Urkundenbuch des Gerichts.

320. Jedem Bande des Corroborationsbuches wird ein chronologisches Inhaltsverzeichniß vorausgeschickt; am Schlusse aber ein alphabetisches Register der Personen hinzugefügt, welche an den in den eingetragenen Urkunden enthaltenen Rechtsgeschäften betheiligt sind.

321. Ueberdies hat das Gericht ein Register der eingetragenen Schuldner zu führen, in welches alle Schuld- und andere Verbindlichkeiten, welche in den in das Corroborationsbuch eingetragenen Urkunden übernommen worden, unter den Namen der Schuldner oder Verpflichteten, einzutragen sind.

322. In diesem Register (Art. 321) erhält jeder Verpflichtete oder Schuldner ein Folio, an dessen Spitze sein Name zu verzeichnen ist, und welches nachstehende Rubriken enthält: 1) das Datum der gerichtlichen Verfügung über die Eintragung (Art. 317); 2) Bezeichnung der Schuldurkunde, nach deren Gattung (Schuldbrief, Wechsel, Miethcontract u. s. w.), Namen des Gläubigers und Datum der Ausstellung; 3) Betrag der schuldigen Summe; 4) Angabe der erfolgten theilweisen oder gänzlichen Tilgung der Schuld und des Betrages der geleisteten Zahlung; 5) anderweitige Bemerkungen. Zu diesem Register ist ein nach dem Alphabet der Familiennamen geordnetes Verzeichniß der Schuldner zu führen.

S. das Formular.

323. An dem Tage, an welchem die Eintragung einer Urkunde in das Corroborationsbuch verfügt ist, oder spätestens an

dem darauf folgenden Tage, sind, auf Grundlage der eingetragenen Urkunde, in dem Schuldnerregister (Art. 322) die betreffenden Rubriken durch einen damit speciell beauftragten Beamten (Registrator) auszufüllen. Für die Richtigkeit und die rechtzeitige Eintragung haften sämmtliche Gerichtsglieder in solidum, ihnen aber jener Beamte.

324. Einsicht in die Corroborationsbücher und Register, Abschriften und Auszüge aus denselben, können nur die bei dem einzelnen Rechtsgeschäfte Betheiligten verlangen, Andere nur mit Genehmigung dieser letzteren; ohne solche nur dann, wenn sie ein rechtliches Interesse an der Sache nachweisen, und das Gericht die Weigerung der Betheiligten, welche stets zu hören sind, für nicht begründet erachtet.

Viertes Hauptstück.

Abfassung von Notariatsurkunden.

325. Zur Aufnahme einer Notariatsurkunde (Notariatsact) ist die Zuziehung zweier Zeugen unerläßlich, welche die für Urkundspersonen in den Art. 236 u. 237 vorgeschriebenen Erfordernisse haben müssen.

326. Vor der Aufnahme des Notariatsactes muß sich der Notar von der Handlungsfähigkeit und der Identität der bei dem Rechtsgeschäfte betheiligten Personen überzeugen, wobei die Bestimmungen der Art. 290 — 294 zu beobachten sind. Die Notariatszeugen (Art. 325) können zugleich Identitätszeugen sein.

327. Die an den Notar sich wendenden Parteien können ihm entweder einen schriftlichen Entwurf zu der Notariatsurkunde vorlegen, oder einen solchen, nach ihren mündlich verlautbarten Anweisungen vom Notar anfertigen lassen, worauf nach Anleitung der Art. 300, 301 u. 308 zu verfahren, und außerdem das in den nachstehenden Artikeln (328—32) Vorgeschriebene zu beobachten ist.

328. Der Entwurf des Notariatsacts muß enthalten: 1) die Angabe des Jahres, Monats und Tages, erforderlichen Falls auch der Stunde seiner Aufnahme; 2) des Vor- und Zunamens,

so wie des Wohnortes des Notars; 3) der Vor- und Zunamen, so wie des Standes, Amtes oder Ranges der Betheiligten, und ob sie dem Notar persönlich bekannt oder wie er sich von ihrer Identität überzeugt; 4) die Darstellung des Rechtsgeschäftes selbst und 5) die Angabe, in wievielen Exemplaren und für wen namentlich, die Urkunde auszufertigen ist. Sind von den Parteien Urkunden, als Vollmachten, Zeugnisse u. dgl., beigebracht, so ist auch deren gehörigen Orts zu erwähnen, ohne übrigens ihren Inhalt vollständig aufzunehmen, sofern die Parteien dies nicht ausdrücklich verlangen. Die beigebrachten Urkunden selbst oder beglaubigte Abschriften derselben sind von dem Notar aufzubewahren und auf denselben zu bemerken, zu welchem Notariatsacte sie gehören.

329. Der fertige Entwurf ist den Betheiligten vorzulesen, und, wenn sie ihn genehmigt, in der erforderlichen Zahl von Exemplaren zu mundiren, und von dem Notar, so wie von den Zeugen zu unterzeichnen und mit dem Notariatssiegel, desgleichen mit der fortlaufenden Ausfertigungsnummer, zu versehen.

330. Die Notariatszeugen müssen bei der ganzen Verhandlung, so wie bei der Vorlesung des Notariatsactes gegenwärtig sein. Wünschen jedoch die Parteien, daß ihnen der Inhalt des Actes fremd bleibe, so ist ihre Entfernung von diesen Verhandlungen zwar gestattet, solchenfalls müssen aber die Parteien vor der Unterschrift des Actes den herbeigerufenen Zeugen erklären, daß der von ihnen zu unterzeichnende Act in der That ihre, der Parteien, Willensmeinung genau und vollständig enthalte.

331. Ein Notariatsact kann in jeder beliebigen Sprache abgefaßt werden, jedoch muß — wenn der Notar nicht selbst als Dollmetscher der gebrauchten Sprache legimirt ist, — ein beeidigter Dollmetscher zugezogen, und jedem in einer anderen, als der Deutschen Sprache abgefaßten Acte eine Deutsche, von dem Dollmetscher beglaubigte Uebersetzung beigefügt werden. Ist für die gebrauchte Sprache kein beeidigter Dollmetscher zur Stelle, so kann jeder Kenner der Sprache, wenn alle Betheiligten ihn für einen solchen anerkennen, die Uebersetzung beglaubigen, worüber das Erforderliche in dem Acte selbst zu bemerken ist.

332. In Betreff der Ausfertigung der Notariatsurkunden und der Ausreichung von Abschriften derselben sind die Bestimmungen der Art. 302 — 307 maaßgebend.

Fünftes Hauptstück.

Gerichtliche Zeugnisse.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

333. Zur Ausstellung eines Zeugnisses ist ein Gericht oder ein Notar nur befugt, wenn 1) die zu bezeugenden Thatsachen ihm amtlich bekannt sind, und 2) derjenige, welcher die Ausstellung des Zeugnisses beansprucht, ein rechtliches Interesse daran hat und Solches bescheinigt.

334. Zeugnisse kann, wo das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, nicht nur jedes mit Civiljurisdiction versehene Gericht, sondern auch jeder öffentliche Notar, ausstellen.

335. Dem Gerichte, wie dem Notar, liegt ob, in dem Zeugnisse die Quelle anzugeben, aus welcher sie ihre amtliche Kenntniß geschöpft haben.

336. Das Zeugniß ist im Namen des Gerichts oder Notars, unter Angabe der Ausstellungszeit, und unter Beidrückung des Gerichts- oder Notariatssiegels, auszustellen.

Zweite Abtheilung.

Zeugnisse über die geltenden Landesgesetze.

337. Zeugnisse über die in dem Lande oder in einem bestimmten Rechtsgebiete geltenden Gesetze dürfen Denjenigen, welche derselben zur Verfolgung oder zur Vertheidigung ihrer Rechte im Auslande bedürfen, nur von dem Obergerichte der resp. Provinz ausgefertigt werden.

338. In Zeugnissen dieser Art ist das zur Zeit geltende Gesetz bestimmt zu bezeichnen und dessen wesentlicher Inhalt mit den

eigenen Worten desselben anzuführen, auch dabei alle Erläuterung oder Anwendung des Gesetzes auf einen bestimmten Rechtsfall zu vermeiden.

Dritte Abtheilung.

Zeugnisse über die Innehabung von Sachen.

339. Beantragt Jemand ein Zeugniß darüber, daß er gewisse Sachen oder Urkunden innehabe, so muß er diese dem Gerichte oder dem Notar vorweisen.

340. Das über diese Thatsache (Art. 339) aufgenommene Zeugniß hat sich nicht über Eigenschaften der vorgewiesenen Sache auszusprechen, deren Wahrnehmung eine besondere Fachbildung voraussetzt.

Vierte Abtheilung.

Zeugnisse über die Anerkennung der Hand- und Unterschrift, so wie des Siegels.

341. Wenn ein Gericht oder ein Notar ein Zeugniß über die Echtheit der Unterschrift einer Urkunde, oder des beigedrückten Siegels, oder darüber ausstellen soll, daß die ganze Urkunde von der Hand des Ausstellers geschrieben und von ihm unterschrieben ist, so hat der Richter oder Notar auch von dem Inhalt der Urkunde zu dem Ende Kenntniß zu nehmen, um nicht seine amtliche Wirksamkeit bei einem Geschäfte eintreten zu lassen, welches Strafgesetzen oder gesetzlichen Verboten zuwiderläuft.

342. Ist der Richter oder Notar der Sprache, in welcher die Urkunde ausgestellt ist, nicht kundig, so ist ein Dollmetscher zuzuziehen, welcher dem Gerichte den wesentlichen Inhalt der Schrift anzugeben hat.

343. Urkunden, welche nicht auf dem vorschriftmäßigen Stempelpapier geschrieben sind, dürfen nicht attestirt werden.

344. Der Aussteller der Urkunde — sind ihrer mehrere, alle — müssen sich über ihre Identität ausweisen (Art. 290 fgg.) und sich zu ihrer Handschrift oder Unterschrift und zu ihrem Siegel ausdrücklich bekennen.

345. Das Zeugniß — die Beglaubigung — ist auf die anerkannte Urkunde selbst, unter die Unterschrift, zu setzen, oder doch mit der Urkunde in unmittelbare Verbindung zu bringen.

346. Die Zurückbehaltung einer Abschrift der Urkunde selbst zu den Acten des Gerichts oder Notars ist nicht erforderlich, wenn nicht der Aussteller der Urkunde ausdrücklich darum bittet.

Fünfte Abtheilung.

Zeugnisse über den Zeitpunkt der Vorweisung einer Urkunde.

347. Die Bestätigung des Zeitpunktes der Vorweisung einer Urkunde ist von dem Gericht oder dem Notar mit der Anführung des Jahres, Monats und Tages, und, wenn der Vorweisende es ausdrücklich verlangt, auch der Stunde, zu welcher die Urkunde vorgewiesen worden, und mit Benennung der Person des Vorweisenden, auf die Urkunde selbst zu setzen.

348. Von der dergestalt (Art. 347) attestirten Urkunde ist bei den Acten eine Abschrift zurückzubehalten, auf welcher zugleich alle Auffallenheiten, welche die Urkunde darbietet, summarisch anzuführen sind, insbesondere Ausstreichungen, Radirungen, Ueberschreibungen, Correcturen, Randbemerkungen und Nachträge, welche nicht durch die sämmtlichen auf der Urkunde befindlichen Unterschriften genehmigt sind.

Sechste Abtheilung.

Zeugnisse über die Richtigkeit von Urkundenabschriften.

349. Abschriften, welche dem Gericht oder Notar vorgelegt werden, um deren Richtigkeit zu bezeugen (Beglaubigung, Vidimation), müssen mit den vorgewiesenen Urkunden, von welchen sie entnommen sind, auf das Sorgfältigste verglichen werden. Beide müssen, selbst in der Rechtschreibung, in der Interpunctation, den Abkürzungen und der Gattung der Schriftzeichen, so genau als möglich mit einander übereinstimmen.

350. Ist die Uebereinstimmung in der im Art. 349 vorgeschriebenen Weise vorhanden, so ist Solches unmittelbar unter der Abschrift zu bezeugen. Ueber der Abschrift, oben in der Ecke, linker Hand, ist das Wort: „Abschrift“ hinzuschreiben.

351. In dem Zeugnisse muß zugleich angegeben werden: 1) wer namentlich die Abschrift zur Beglaubigung vorgelegt; 2) ob die Urkunde, von welcher die Abschrift genommen ist, eine Urschrift oder selbst nur eine beglaubigte Abschrift; desgleichen ob dieselbe auf Stempelpapier und von welchem Betrage geschrieben ist; 3) an welchem Orte die Urschrift oder die vorgewiesene Originalcopie aufbewahrt wird.

352. Erscheint es zweifelhaft, ob die Schrift, nach welcher die Abschrift beglaubigt werden soll, eine Urschrift oder nur eine Abschrift ist, so ist dieser Zweifel und was zu demselben Veranlassung gegeben, in dem Zeugnisse anzuführen.

353. Finden sich in der vorgelegten Urschrift Lücken, oder sind darin Stellen abgeändert, ausgestrichen, radirt, eingerückt, zwischen die Zeilen geschrieben oder am Rande hinzugesetzt, so ist dieses in der Abschrift oder in dem Zeugnisse genau zu bemerken.

354. Ist die vorgewiesene Originalurkunde zerrissen oder auch nur eingerissen, oder ihrer äußeren Erscheinung nach auffallend verdächtig, so ist auch diese Beschaffenheit derselben in dem Zeugnisse anzugeben.

355. Enthält die zu beglaubigende Abschrift nur einen Theil der Urschrift, so muß dieser Umstand in dem Zeugnisse angeführt werden.

356. Die Gerichte sind befugt, mit der Beglaubigung von Abschriften einen ihrer Beamten ein für allemal zu beauftragen, welcher alsdann die Zeugnisse mit seinem Namen „im Auftrag“ zu unterzeichnen hat. Indessen bleibt das Gericht für die Handlungen jenes Beamten verhaftet. Auch kann dem Antragsteller in solchem Falle die Ausstellung der Zeugnisse im Namen des Gerichts nicht verweigert werden.

Siebente Abtheilung.

Zeugnisse über die Richtigkeit von Uebersetzungen.

357. Die Uebereinstimmung einer Uebersetzung mit dem Original ist von einem gerichtlich beeideten Dollmetscher zu bezeugen. Wo ein solcher für die betreffende Sprache nicht für beständig an-

gestellt ist, hat für den einzelnen Fall das Gericht erster Instanz den Uebersetzer, der sich als solcher qualificirt, zu ernennen und zu beeidigen. Ist kein der Sprache Kundiger an dem Gerichtsorte zu ermitteln, so ist wegen Beglaubigung der Uebersetzung die höhere Instanz, und von dieser, in gleichem Falle, durch das Justizministerium das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anzugehen.

358. Am Ende der Uebersetzung hat der Dollmetscher die genaue Uebereinstimmung derselben mit dem Originale, mit Beziehung auf seinen Eid, zu bezeugen, und dieses Zeugniß, unter Angabe des Datums der Ausstellung, zu unterzeichnen und sein Siegel beizudrücken. Soll von der Urkunde außer dem Orte, wo der Dollmetscher seinen Wohnsitz hat, Gebrauch gemacht werden, so ist die Unterschrift desselben von dem Gerichte, bei welchem er angestellt ist, mit dem Bemerken zu beglaubigen, daß er als Dollmetscher gerichtlich beeidigt ist.

359. Die für beständig beeideten Dollmetscher haben den Parteien die Uebersetzungen, welche sie verlangen, auch ohne besondern gerichtlichen Auftrag, gegen Bezahlung, zu verfertigen. Die Gebühren des Uebersetzers sind, wenn deshalb keine Uebereinkunft zwischen ihm und der Partei zu Stande kommt, von dem Gerichte zu bestimmen.

360. Die Gerichte sind befugt, Uebersetzungen, deren sie amtlich bedürfen, von den für beständig beeideten Dollmetschern nöthigenfalls auch unentgeltlich zu fordern.

Achte Abtheilung.

Lebenszeugnisse.

361. Zeugnisse darüber, daß eine Person zur Zeit sich am Leben befindet, dürfen nicht anders ausgefertigt werden, als wenn die Person selbst vor dem Gerichte oder vor dem Notar erscheint, und nöthigenfalls ihre Identität (Art. 290 fgg.) nachweist.

362. In dem Lebenszeugnisse muß das persönliche Erscheinen der Partei, der Tag und — erforderlichen Falls — die Stunde desselben, desgleichen die Art und Weise der erlangten Bestätigung ihrer Identität angegeben werden.

Neunte Abtheilung.
Bekanntmachung und Forderung von Erklärungen.

I. Durch das Gericht.

363. Will Jemand durch das Gericht einem Andern eine Erklärung machen, oder in Fällen, in welchen er dazu berechtigt ist, von einem Andern eine Erklärung fordern, so muß dies durch dasjenige Gericht geschehen, dessen Gerichtsbarkeit dieser Andere seiner Person nach unterworfen ist.

364. Die Erklärung, welche man einem Andern machen will (Art. 363), muß zum Zweck haben, den Erklärenden von einer Verantwortlichkeit zu befreien (z. B. durch das Anbieten einer schuldigen Zahlung oder anderen Leistung), ein bestehendes Rechtsverhältniß (z. B. einen Mieth-, oder Pacht-, oder Bevollmächtigungsvertrag) durch Kündigung aufzulösen, oder eine andere rechtliche Folge (z. B. durch Mahnung an die Erfüllung einer Verbindlichkeit, Kündigung einer Schuldforderung u. dgl. m.) zu begründen.

365. Die Fälle, in welchen man befugt ist, von einem Andern eine Erklärung zu fordern, bestimmt das Privatrecht und die Civilproceßordnung.

366. Das in gesetzlicher Weise (Art. 105 fgg.) angegangene Gericht hat Denjenigen, der die Erklärung vernehmen oder abgeben soll (Art. 363), zu einem bestimmten Termin vorzuladen, in welchem auch der Antragsteller zu erscheinen und seine Erklärung oder Forderung zu verlautbaren hat, der Andere aber im ersteren Falle zu einer Gegenerklärung befugt, im letzteren dagegen gehalten ist, die von ihm geforderte Erklärung, wenn er keine begründeten Einreden entgegenstellen kann, abzugeben.

367. Das über diese Verhandlung (Art. 366) aufgenommene Protocoll ist dem Antragsteller, und, wenn der andere Theil es wünscht, auch diesem, an Stelle eines Zeugnisses auszufertigen.

368. Ergeben sich bei einer solchen Verhandlung Streitpunkte, so ist der Antragsteller vom Gerichte anzuweisen, dieselben, sofern er es wünscht, auf dem Wege des streitigen gerichtlichen Verfahrens auszuführen.

II. Bekanntmachung von Erklärungen durch den Notar.

369. Die Bekanntmachung einer Erklärung an einen Andern (Art. 364) kann auch durch einen öffentlichen Notar geschehen.

Anm. Die Forderung einer Erklärung (Art. 365) durch einen Notar ist unstatthaft.

370. Zur Bekanntmachung der Erklärung hat sich der Notar in die Wohnung oder in das Geschäftslocal Desjenigen zu begeben, welchem die Eröffnung geschehen soll, und ihm dieselbe vorzutragen.

371. Hierüber (Art. 370) ist der Partei, welche die Vornahme der Handlung verlangt hat, und, auf Verlangen der Gegenpartei, auch dieser, eine Urkunde auszustellen, in welcher die Vor- und Zunamen beider Parteien, Ort, Tag, Monat und Jahr, und, wenn es nothwendig ist, auch die Stunde der Bekanntmachung und der wörtliche Inhalt der letztern anzuführen ist.

372. Die von der Gegenpartei etwa erfolgte Antwort darf nur dann in die Beurkundung aufgenommen werden, wenn diese Partei es verlangt oder ausdrücklich gestattet, und ihre Zustimmung durch ihre Unterschrift bestätigt.

373. Wenn durch die Beurkundung des Notars über das Anerbieten einer Partei zur Uebergabe von Geld, Waaren oder anderer Fahrniß, zugleich bewiesen werden soll, daß diese Gegenstände vorhanden und zur Uebergabe bereit seien, so ist dabei nach den Bestimmungen der Art. 339 und 340 zu verfahren.

374. Ist die Person, welcher eine Erklärung bekanntgemacht werden soll, in ihrer Wohnung oder in ihrem Geschäftslocal nicht anzutreffen, ist dieselbe abwesend oder ihr Aufenthalt unbekannt, oder verweigert sie dem Notar den Zutritt, so stellt der Notar demjenigen, der ihn um die Vornahme der Handlung angesprochen, wenn derselbe es wünscht, ein Zeugniß darüber aus.

Sechstes Hauptstück.

Gerichtliche Schätzung.

375. Es steht Jedermann frei, sein Eigenthum gerichtlich schätzen zu lassen. Die Fälle, in welchen eine Schätzung von dem Richter von Amts wegen vorzunehmen ist, bestimmt das Privatrecht und die Proceßordnung.

376. Die Schätzung unbeweglicher Sachen kann nur bei demjenigen Gerichte vorgenommen werden, in dessen Grundbuche sie eingetragen sind.

377. Die Schätzung beweglicher Sachen kann bei jedem mit Civilgerichtsbarkeit versehenen Gerichte geschehen, in dessen Bezirke sie sich befinden, sofern nicht für einzelne Fälle besondere Vorschriften bestehen.

378. Die Schätzung geschieht — falls nicht mehrere Personen dabei betheiligt sind und diese sich anders einigen — durch Sachverständige, welche von dem Gerichte von Amts wegen, ohne Rücksicht auf den Vorschlag der Parteien, zu ernennen und zu beeidigen sind.

379. Bei Beamten und städtischen Bürgern, welche zu Taxatoren ernannt werden, ist eine besondere Beeidigung nicht erforderlich, sondern die Erinnerung an den von ihnen geleisteten Amts- und beziehendlich Bürgereid genügend.

380. Die vom Gericht ernannten Taxatoren können von den Betheiligten aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche in dieser Beziehung für die Richter gelten (Art. 16 fgg.). Auch können die Ernannten selbst aus den Gründen, welche die Ausübung des Richteramts behindern (Art. 12 fgg.), sich der Erfüllung des Auftrages entziehen.

381. Auf die Wahl tüchtiger und gewissenhafter Taxatoren haben die Gerichte die größte Sorgfalt zu verwenden, und, wenn ihnen die Kenntnisse, Eigenschaften und Vermögensverhältnisse derselben nicht genau bekannt sind, darüber Erkundigungen einzuziehen.

382. Die Taxatoren müssen alle Eigenschaften fähiger und unverdächtiger Zeugen haben und die für die Schätzung erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.

383. Personen, deren Vermögen im Concurse sich befindet oder befunden hat, dürfen nicht zu Taxatoren bestellt werden. Beeidete Taxatoren sind, sobald sie in Concurs gerathen oder Accordverhandlungen mit ihren Gläubigern eingehen, sofort zu entlassen.

384. Zu Taxatoren von Landgütern und ländlichen Grundstücken überhaupt dürfen nur Gutsbesitzer von Erfahrung und Einsicht ernannt werden.

385. Zur Schätzung unbeweglicher Sachen, größerer Sammlungen von Büchern, Kunstwerken oder Seltenheiten und von anderen Mobilien von besonderem Werthe sind zwei Sachverständige zu bestellen. Sonstige Mobilien können von einem einzigen Sachverständigen geschätzt werden, sofern nicht einer der Betheiligten die Zuziehung eines zweiten verlangt, in welchem Falle aber er den Mehrbetrag der Kosten zu tragen hat.

386. Die bei der Schätzung Betheiligten sind zu dem für dieselbe bestimmten Termin vorzuladen. Ihr Ausbleiben hindert jedoch nicht die Vornahme des Geschäfts.

387. Die Taxatoren müssen bei der Schätzung den gemeinen Werth der zu schätzenden Sachen nach ihrem besten Wissen und Gewissen genau angeben.

388. Falls die zwei ernannten Taxatoren über den Werth der zu schätzenden Sache verschiedener Ansicht sind, ist aus den von ihnen geschätzten Werthen das arithmetische Mittel zu ziehen.

389. Bei der Schätzung von Immobilien sind die denselben zustehenden Realrechte, so wie die auf ihnen haftenden Reallasten mit in Anschlag zu bringen.

390. Rechte an Immobilien sind nach dem zu fünf vom Hundert zu berechnenden Capitalwerthe des jährlichen Ertrages, nachdem von letzterem der mit dessen Erhebung verbundene Aufwand in Anschlag gebracht worden, zu schätzen.

391. Ueber den Act der Schätzung ist ein Protocoll aufzunehmen, welches von mindestens einem Gerichtsgliede, so wie von den Taxatoren zu unterzeichnen ist. Ob und an welche Betheiligte es auszufertigen ist, ist nach Verschiedenheit der Fälle und Veranlassungen vom Richter zu bestimmen.

392. Die Gebühren der Taxatoren sind — falls letztere sich nicht mit Demjenigen, auf dessen Verlangen die Schätzung vorgenommen ist, einigen — von dem Gerichte zu bestimmen und demselben einzuzahlen. Das Gericht hat dabei sowohl auf die Mühwaltung der Taxatoren und den nöthigen Zeitaufwand, als auch auf die Vermögensverhältnisse der Parteien Rücksicht zu nehmen.

393. Der Eigenthümer der geschätzten Sache nicht nur, sondern auch jeder andere bei der Schätzung Betheiligte, kann, wenn er mit der Schätzung nicht zufrieden ist, und irgend welche dabei vorgekommene Regelwidrigkeiten nachweist, die Vornahme einer nochmaligen Schätzung durch von Neuem zu ernennende Taxatoren verlangen. Eine solche zweite Schätzung kann nur mittelst Beschwerde an die höhere Instanz und nur wegen behaupteter Parteilichkeit der Taxatoren angefochten werden.

394. Schätzungen, welche auf Ansuchen des Eigenthümers vorgenommen worden, sind gegen einen Dritten von keiner Wirkung.

Siebentes Hauptstück.

Verfahren bei dem öffentlichen Ausbot.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

395. Jeder öffentliche Ausbot — Versteigerung oder Licitation — von Sachen und Handlungen, sei es an den Meist- oder Mindestbietenden, ist — sofern er nicht in einzelnen Fällen bestimmten Administrativbehörden vorbehalten ist — unter gerichtlicher Vermittelung zu bewerkstelligen.

396. Die Versteigerung ist entweder eine freiwillige oder eine Zwangsversteigerung, je nachdem sie von dem Eigenthümer der

zu versteigernden Sache oder von Demjenigen, der über gewisse Handlungen zu contrahiren wünscht, freiwillig erbeten, oder, ohne des Eigenthümers oder Contrahenten Willen, vom Gerichte vorgenommen wird.

397. Bei der Zwangsversteigerung sind die in der Proceßordnung darüber enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten: die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich zunächst auf die freiwillige Versteigerung.

Zweite Abtheilung.

Oeffentlicher Ausbot beweglicher Sachen.

398. Die öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen geschieht auf Anordnung und unter Aufsicht des für die Person des Eigenthümers oder für die Verhandlung der Sache (Art. 399) zuständigen Gerichts.

399. Zu einem Nachlaß gehörige Sachen werden auf Anordnung der Nachlaßbehörde, Pupillensachen auf Anordnung des resp. Waisengerichts, öffentlich versteigert. Die Versteigerung von Forderungen, welche mit keiner Hypothek versehen sind, ist von dem für den Gläubiger zuständigen Gerichte anzuordnen.

400. Jeder Versteigerung muß eine öffentliche Bekanntmachung vorausgehen, in welcher die zu versteigernden Gegenstände im Allgemeinen näher bezeichnet, der Ort, wo sie zur Ansicht ausliegen, und Ort, Tag und Stunde des Ausbots angegeben werden. Hat der Versteigerer besondere Bedingungen sich vorbehalten, so müssen auch diese in der Bekanntmachung angegeben oder der Ort angezeigt werden, wo sie eingesehen werden können.

401. Die Bekanntmachung kann sowohl vom Gerichte, als von dem Eigenthümer der Sachen, desgleichen von dem Ausrufer (Art. 407 fgg.) ausgehen, und entweder durch die öffentlichen Blätter des Orts oder auch anderer Orte, oder durch besonders gedruckte Blätter, je nach dem Wunsche der Betheiligten, desgleichen durch Anschlag an öffentlichen Orten, oder durch Ausrufen auf öffentlichen Plätzen durch einen dazu autorisirten Gerichtsboten, geschehen.

402. Eine einmalige Bekanntmachung über die vorzunehmende Versteigerung ist genügend, sie muß aber — wenn nicht dringende Fälle eine Ausnahme erheischen — mindestens vier und zwanzig Stunden vor dem Beginne des Ausbotes erlassen sein.

403. Die zu versteigernden Sachen müssen nummerirt und nach dieser Nummeration verzeichnet, und wenigstens zwei Stunden vor dem Beginn der Versteigerung zur Ansicht ausgelegt sein.

404. Bei aus edlem Metall verfertigten Gegenständen muß in dem Verzeichniß der Metallgehalt nach Gewicht, bei Juwelen und anderen Kostbarkeiten deren durch einen beeideten Sachverständigen geschätzter Werth angegeben sein. Eine vorgängige Schätzung anderer Mobilien ist nicht erforderlich. Gegenstände, welche nach Maaß und Gewicht verkauft zu werden pflegen, müssen gehörig abgemessen und abgewogen sein.

405. Die Versteigerung kann an jedem dazu geeigneten Orte stattfinden.

406. Der Versteigerung muß ein Gerichtsglied beiwohnen, welches die Versteigerung zu leiten, auf die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, namentlich darauf zu achten hat, daß den Bietern anständig begegnet, daß ihnen auf Verlangen die zu versteigernden Sachen mit der gehörigen Behutsamkeit vorgezeigt und die nöthigen Auskünfte willig gegeben werden; endlich, daß zwischen dem Ausrufer und den Bietern kein geheimes Einverständniß unterlaufe. Es hat auch alle Streitigkeiten unter den Bietern zu verhindern und nöthigenfalls zu entscheiden.

407. Der Ausbot der einzelnen Gegenstände beginnt zur festgesetzten Stunde (Art. 400), und geschieht durch den Ausrufer, welches Amt, wo keine besondere beeidete Auctionatoren angestellt sind, dem Gerichtsboten übertragen wird.

408. Bei dem Ausrufen ist der auszubietende Gegenstand deutlich zu benennen und vorzuzeigen. Dabei ist die in dem Verzeichniß (Art. 403) angegebene Ordnung zu beobachten, von welcher jedoch — wenn die Umstände es erheischen oder der Versteigerer es verlangt — das anwesende Gerichtsglied eine Abweichung zulassen

kann, damit namentlich Stücke von höherem Werthe, wegen Mangels an Kauflustigen, nicht zu sehr unter ihrem Werthe weggehen. Sollten einige nach der Nummerfolge ausgebotene Stücke nicht gleich verkauft werden, so sind sie an demselben Tage, vor dem Schlusse der Versteigerung, oder am folgenden Tage, gleich zu Anfang, noch einmal auszubieten.

409. Ist von Demjenigen, der die Sachen zum Ausbot gestellt, ein Minimum festgesetzt, unter welchem sie nicht verkauft werden sollen, so hat der Ausrufer diesen Minimalpreis zu verkünden; bei edlen Metallen hat er deren Gehalt, bei Kostbarkeiten deren taxirten Werth (Art. 404), laut anzugeben.

410. Jedermann, der die ausgebotene Sache zu erwerben fähig ist, kann während des Ausrufes so oft und so viel bieten, als er will. Dagegen ist Niemandem gestattet, eine zu versteigernde Sache zu tadeln, die Mitbewerber abzuschrecken, oder am Höherbieten, auf welche Weise es auch sei, zu hindern.

411. Wird auf das ausgebotene Stück geboten, so hat der Ausrufer den Anbot, mit dem Zusatze: „zum ersten, zum zweiten, zum dritten Male“, deutlich zu wiederholen. Diese Wiederholung muß ohne Uebereilung, und besonders der letzte Ruf nach einer etwas längeren Pause, erfolgen.

412. So oft vom ersten bis zur gänzlichen Vollendung des dritten Rufes ein besserer Anbot geschieht, muß dieser abermals wiederholt, und wie im Art. 411 angegeben verfahren werden.

413. Wenn nach dem zum dritten Male geschehenen Ausruf Niemand mehr bietet, wird die Sache dem letzten oder Meistbieter zugeschlagen, indem der Ausrufer mit dem hölzernen Hammer, den er in der Hand hält, einen Schlag fallen läßt.

414. Haben mehrere Bieter gleichzeitig einen gleich hohen Anbot gethan und erfolgt kein Ueberbot, so wird die Sache allen Bietern gemeinschaftlich zugeschlagen und ihnen anheimgestellt, sich darin zu theilen.

415. Ueber die Versteigerung ist, wenn kein besonderer Beamte dazu verordnet ist, von dem Secretären oder einem andern

Canzleibeamten des Gerichts ein Protocoll zu führen, in welchem in vier Rubriken 1) die Nummer, 2) die Bezeichnung der Sache, 3) der Name des Meistbieters und 4) der von diesem gebotene Preis, zu verzeichnen, und welches am Schlusse — wenn für die Versteigerung mehrere Termine erforderlich sind, am Schlusse jedes Termins — von dem Gerichtsgliede zu unterschreiben und von dem Protocollführer gegenzuzeichnen ist.

416. Wenn in den Versteigerungsbedingungen (Art. 400) nicht anders bestimmt ist, so sind die erstandenen Sachen sogleich oder am folgenden Tage, gegen Erlegung baarer Zahlung, dem Meistbieter zu verabfolgen, welcher sie sofort zu übernehmen und aus dem Versteigerungsorte wegzubringen hat.

417. Erfolgt die Zahlung nicht bei der Uebergabe, so wird die Versteigerung sogleich wieder vorgenommen. Der frühere Meistbieter bleibt für den Mindererlös verhaftet. Auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch; auch kann ihm untersagt werden, durch weitere Gebote an der Versteigerung Theil zu nehmen.

418. Auch wenn bei der Versteigerung die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden, bleibt dieselbe hinsichtlich des redlichen Meistbieters in Kraft, vorbehältlich des Rechts des Versteigerers gegen denjenigen, durch dessen Schuld er in Schaden versetzt worden. Im Falle eines Betruges dagegen kann, auf Verlangen des Verletzten, die Versteigerung rückgängig gemacht werden.

419. Von dem Erlöse der Versteigerung sind vier vom Hundert dem Ausrufer und dem Protocollführer, jedem zur Hälfte, als Honorar auszuzahlen. Außerdem müssen ihnen die etwanigen Reisekosten vergütet werden.

420. Die Kosten des Transportes der Sachen in das Versteigerungslocal hat der Eigenthümer der Sachen, den etwanigen Miethzins für das Local der Ausrufer und der Protocollführer, jeder zur Hälfte, zu tragen.

Dritte Abtheilung.

Oeffentlicher Ausbot unbeweglicher Sachen.

421. Die öffentliche Versteigerung unbeweglicher Sachen kann nur von demjenigen Gerichte angeordnet und geleitet werden, in dessen Grundbuch sie eingetragen sind. Liegt ein und dasselbe Grundstück, oder das Hauptgut und die dazu gehörigen Pertinenzen unter verschiedenen Gerichten, so muß das gemeinschaftliche Obergericht eines derselben mit der Versteigerung des Ganzen beauftragen.

422. Wer sein Immobil freiwillig versteigern lassen will, muß sich deshalb, unter Nachweis seines Besitztitels, an das zuständige Gericht (Art. 421) mit einem schriftlichen Gesuche wenden, welchem die Versteigerungsbedingungen beigefügt sein müssen.

423. Die Versteigerungsbedingungen müssen in Form eines Entwurfs zu einem Kaufcontract abgefaßt sein. Sie müssen eine genaue Bezeichnung und Beschreibung des Immobils enthalten, die Angabe des Ausrufspreises, mit welchem der Ausbot zu beginnen hat, ferner die erforderlichen Bestimmungen über die Bezahlung des Meistbotschillings und die etwanigen Zahlungstermine, die Zeit der Einräumung des Besitzes an den Acquirenten, desgleichen die etwanigen Vorbehalte des Versteigerers. Was in diesen Bedingungen nicht bestimmt ist, ist nach den für Zwangsversteigerungen im Civilproceß enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen.

424. Wenn die Bedingungen nichts Gesetzwidriges enthalten und daher vom Gerichte genehmigt sind, erläßt das Gericht die Bekanntmachung über die zu veranstaltende Versteigerung, welche am Gerichtsbrett anzuschlagen, sodann bei städtischen Immobilien und Landstellen in das Localblatt und die bezügliche Gouvernementszeitung, bei Landgütern außerdem in die St. Petersburger Deutsche akademische Zeitung, in jeder derselben dreimal, zu inseriren ist. Dem Versteigerer ist es anheimgestellt, die Bekanntmachung auch noch in anderen öffentlichen Blättern abdrucken zu lassen.

425. Eine Bekanntmachung über ein zu versteigerndes städtisches Immobil oder eine Landstelle muß mindestens vier Wochen vor dem Ausbottermin, die über ein Landgut drei Monat früher ausge-

fertigt und die Insertion in die öffentlichen Blätter ohne allen Zeitverlust besorgt werden.

426. In der Bekanntmachung muß der Name des Versteigerers, die nähere Bezeichnung des zu versteigernden Immobils, so wie die Angabe seiner ungefähren Größe und Lage, der Ausrufspreis, Ort, Tag und Stunde des Ausbots, so wie der Ort angegeben werden, wo die Versteigerungsbedingungen eingesehen werden können. Zugleich ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Versteigerung auf freiwilliges Ansuchen des Eigenthümers oder Pfandbesitzers erfolge, mithin den auf das Immobil versicherten Gläubigern ihre hypothekarischen Rechte, ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis, vorbehalten bleiben.

427. Die Versteigerungsbedingungen (Art. 423) und ein Auszug aus dem Grundbuche müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Ausbottermin in der Gerichtscanzlei oder an einem andern geeigneten Orte zur Einsicht ausliegen.

428. Eine vorgängige Schätzung des Immobils findet nur statt, wenn der Eigenthümer oder Pfandbesitzer es ausdrücklich beantragt.

429. Die Versteigerung kann vor dem Gerichte selbst oder vor einer Delegation desselben, die aus einem Gerichtsgliede und einem Protocollführer zu bestehen hat, an jedem dazu geeigneten Orte stattfinden. Im erstern Falle ist der Ausbot mit in den Gerichtsanschlag (Art. 153) aufzunehmen.

Anm. Die Obliegenheiten des Gerichtsgliedes sind — abgesehen von demjenigen, was sich auf das Vorzeigen der zu versteigernden Sachen bezieht — dieselben, wie bei Mobiliarversteigerungen. S. oben Art. 406.

430. In dem für die Versteigerung festgesetzten Termin beginnt die Verhandlung damit, daß der Protocollführer die Versteigerungsbedingungen (Art. 423) laut vorliest.

431. Hiernach (Art. 430) verkündet der Ausrufer den Ausrufspreis, fordert zum Ueberbieten auf und fährt damit in derselben Weise fort, wie Solches für die Versteigerung von Mobilien (Art. 407. 409—412) verordnet ist.

432. Unbekannte, desgleichen solche Bieter, deren Zahlungs-

fähigkeit zweifelhaft ist, sind vom Gerichte zum Bieten nicht zuzulassen, wenn sie nicht auf der Stelle einen tauglichen Bürgen stellen oder auf andere Weise wegen der Zahlung Sicherheit leisten, oder eine Vollmacht von einer Person vorweisen, welche als Bieter annehmbar erscheint. Zur Forderung einer Sicherheitsleistung ist in solchem Falle auch der Versteigerer, wie nicht weniger jeder Bieter befugt, dessen Anbot von einer unbekannten oder notorisch zahlungsunfähigen Person überboten wird. Entsteht hierüber Streit, so entscheidet das Gericht, beziehendlich der Gerichtsdelegirte, sogleich, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen stattfindet.

433. Wenn nach dem dritten Ausrufe eines Anbots, welcher mit Angabe des Namens des Bieters geschehen muß, kein Mehrgebot erfolgt, so ist den Anwesenden zu eröffnen, daß nach Ablauf von zehn Minuten der Zuschlag stattfinden werde, falls nicht mehr geboten wird. Nach Ablauf der zehn Minuten ist der letzte Anbot, mit Angabe des Bieters und der Aufforderung zum Weiterbieten, zu wiederholen. Wird dann im Laufe von fünf Minuten kein Mehrgebot verlautbart, so erfolgt der Zuschlag an den Meistbieter.

434. Haben Mehrere gleichzeitig einen gleich hohen Anbot verlautbart und es erfolgt kein Ueberbot, so hat der Versteigerer das Recht, einen unter den Meistbietern zu wählen.

435. Auch wenn nur ein Bieter erschienen ist, ist ihm der Zuschlag nicht zu verweigern, sobald sein Anbot den Ausrufspreis übersteigt.

436. Vor dem Zuschlage ist es jedem Bieter gestattet, sich eine Bedenkzeit von mindestens vier und zwanzig Stunden zu erbitten, und zu dem Zweck um Anberaumung eines ergänzenden Ausbottermins zu bitten, welcher — nach Maaßgabe der Umstände und wenn der Eigenthümer des ausgebotenen Immobils keine Einwendung dagegen erhebt, — zu bewilligen und den anwesenden Bietern sofort zu verkünden, dann aber jedenfalls nicht weiter zu erstrecken ist. Eine öffentliche Bekanntmachung dieses neuen Ausbottermins ist nicht erforderlich, nur daß er, falls der Ausbot in der Gerichtssitzung vorgenommen werden soll, in den Gerichtsanschlag (Art. 153) aufzunehmen ist. Die etwanigen Kosten des ergänzenden Ausbottermins trägt der Antragsteller.

437. In dem von dem Protocollführer über die Versteigerung aufzunehmenden Protocolle sind die Namen der Bieter und ihre Anbote in der Reihenfolge, wie sie gemacht werden, zu verzeichnen; auch ist darin über alle wichtigeren Zwischenfälle das Erforderliche zu bemerken.

438. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter zu erklären, ob er für sich oder für wen sonst geboten hat, und im letztern Falle seine Vollmacht vorzuweisen und zu den Acten zu geben, in jedem Falle aber das Protocoll zu unterschreiben. Letzteres wird sodann in zwei Exemplaren, eines für den Verkäufer, das andere, mit Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Versteigerungsbedingungen, für den Meistbieter, ausgefertigt.

439. Wer für einen Andern den Meistbot gethan, haftet, wenn er sich nicht vor seinem ersten Anbot durch Vorweisung seiner Vollmacht legitimirt, solidarisch mit seinem Vollmachtgeber für den Kaufpreis.

440. Hatte der Versteigerer in den Versteigerungsbedingungen sich die Entscheidung über den Meistbot vorbehalten, so erfolgt der Zuschlag nicht eher, als bis der Versteigerer in der von ihm selbst bestimmten, oder, wenn dies nicht geschehen, ihm, auf Bitte des Meistbieters, nach Ermessen des Gerichts, von diesem anberaumten Frist von höchstens vierzehn Tagen, sich erklärt hat. Unterbleibt diese Erklärung, so ist dies als stillschweigende Genehmigung des Gebots anzusehen.

441. Nach dem Zuschlage muß der Meistbieter den Meistbotsschilling bei dem Gerichte, welches die Versteigerung leitete, sogleich oder in den in den Versteigerungsbedingungen festgestellten Terminen erlegen, und überhaupt sämmtliche Meistbotsbedingungen erfüllen, oder über die Art der Erfüllung mit dem Verkäufer sich einigen.

442. Auf Grundlage der Versteigerungsbedingungen ist das Immobil dem Meistbieter, sobald er seinen betreffenden Obliegenheiten nachgekommen, zu übergeben, und er nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, unter Beibringung des Versteigerungsprotocolles (Art. 438), um Eintragung seines Erwerbtitels in das Grundbuch zu bitten.

443. Ist der Meistbieter in der Erfüllung der Meistbotsbedingungen säumig, so ist, auf Antrag des Verkäufers, das Immobil für seine, des Meistbieters, Rechnung und Gefahr, von Neuem öffentlich auszubieten. Bis dahin bleiben seine durch den Zuschlag erworbenen Rechte und Verbindlichkeiten (Privatrecht Art. 3963—65) bestehen, und er kann, vor dem Eintritte des neuen Versteigerungstermins, durch Erfüllung der Meistbotsbedingungen, namentlich durch Zahlung der Meistbotssumme nebst Verzugszinsen, so wie der Kosten des neuen Ausbots, die abermalige Versteigerung abwenden.

Anm. Ueber die Gründe, aus welchen ein Zuschlag, wegen Formwidrigkeiten, als nichtig angefochten werden kann, s. das Privatrecht Art. 3970.

444. Auf Antrag des Versteigerers, so wie unter Umständen durch das Gericht von Amts wegen (Art. 438), ist eine Aussetzung des Ausbotstermins gestattet. In solchem Falle ist der neue Termin den erschienenen Bietern zu eröffnen, oder, wenn die Aussetzung zeitig genug verfügt worden, diese Verfügung und die Anberaumung des neuen Termins durch dieselben öffentlichen Blätter, wie ursprünglich (Art. 424), bekanntzumachen.

445. Wer, in Folge der Bekanntmachung über die Versteigerung (Art. 424 fgg.), sei es als hypothekarischer oder Realgläubiger, oder als Näherrechtsprätendent, oder aus anderen Gründen, gegen die Versteigerung überhaupt oder gegen die Versteigerungsbedingungen Einwendungen erheben will, muß zu diesem Zweck, wenn ein städtisches Immobil oder eine Landstelle der Gegenstand ist, vierzehn Tage, wenn ein Landgut, einen Monat vor dem anberaumten Termin, den Versteigerer vor Gericht laden. Werden, nachdem beide Theile summarisch vernommen worden, die Einwendungen vom Gericht beachtenswerth befunden, und die Parteien können sich nicht vergleichen, so werden sie zur Ausführung des Streites im Wege des Civilprocesses verwiesen und bis zur Entscheidung der Sache der Ausbot ausgesetzt.

446. Der Ausrufer und der Protocollführer erhalten zu gleichen Theilen von dem Meistbieter ein Honorar im Betrage von einem Viertel Procent vom Meistbotsschilling. Einen gleichen Betrag hat, bei der Versteigerung städtischer Immobilien, der Meistbieter zum Besten der milden Stiftungen der Stadt zu erlegen. Alle übrigen Kosten der Versteigerung hat der Verkäufer zu tragen.

Vierte Abtheilung.

Versteigerung von Rechten und von Handlungen.

447. Bei der Versteigerung von Rechten, wie Grundgerechtigkeiten, Gefällen, Pachtungen u. dgl., desgleichen von Handlungen, wie Lieferungen, Arbeiten, Bauunternehmungen ꝛc., sind die über Versteigerungen von Immobilien geltenden Bestimmungen, so weit die Natur der Sache es gestattet, in Anwendung zu bringen.

448. Die Anordnung solcher Versteigerungen hat Derjenige, in dessen Interesse sie geschehen sollen, bei dem Gerichte, welches für ihn, seiner Person nach, zuständig ist, nachzusuchen. Bilden die zu versteigernden Gegenstände den Bestandtheil eines Nachlasses, so ist das Erbschaftsgericht, gehören sie bevormundeten Personen, das bezügliche Waisengericht, die zuständige Behörde.

Achtes Hauptstück.

Vermögenstheilungen.

449. Vermögenstheilungen sind nur auf Antrag der dabei Betheiligten gerichtlich vorzunehmen.

450. Die Zuständigkeit des Gerichts richtet sich nach dem persönlichen Gerichtsstande der Betheiligten, falls nicht die Beschaffenheit des zu theilenden Vermögens eine Ausnahme begründet; indem die Theilung einer Erbschaft vor das Erbschaftsgericht, die eines Pupillenvermögens vor das zuständige Waisengericht, die eines einzelnen Immobils vor dasjenige Gericht gehört, in dessen Grundbuche es verzeichnet ist.

451. Bei der Theilung sind die im Privatrecht in den Art. 941 u. 2695 fgg. enthaltenen Bestimmungen zu befolgen.

452. Ist Behufs der Theilung eine Schätzung vorzunehmen, so ist solche nach den Bestimmungen der Art. 376 fgg. dieser Ordnung zu bewerkstelligen.

Neuntes Hauptstück.

Beeidigung.

453. Jeder Eid, der rechtliche Wirkungen haben soll, muß vor Gericht geleistet werden. Die Fälle, in welchen ein Eid geleistet werden muß, sind in dieser Ordnung, so wie in dem Privatrecht, gehörigen Orts angegeben.

454. Fähig einen Eid zu leisten, sind alle des Vernunftgebrauchs mächtige Personen nach zurückgelegtem sechszehnten Lebensjahre, mit Ausnahme derjenigen, welche wegen Meineids oder Versuchs desselben, so wie wegen Anstiftung zum Meineide verurtheilt worden sind. Protestanten sind auch vor dem zurückgelegten sechszehnten Lebensjahre als eidesmündig anzusehen, sobald sie confirmirt sind.

455. Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen stets in Person geleistet werden. Eine Stellvertretung ist dabei unzulässig. Minderjährige bedürfen zur Eidesleistung nicht der Zustimmung ihrer Vormünder. Gerichtlich erklärte Verschwender verlieren durch ihre Unterordnung unter eine Curatel ihre Eidesfähigkeit nicht.

456. Juristische Personen, desgleichen Gesellschaften, welche nicht die Rechte juristischer Personen haben, leisten den Eid durch ihren Vorstand. Besteht dieser aus mehreren Personen, so haben diese aus ihrer Mitte Einen mit der Eidesleistung zu beauftragen. Für Corporationen, welche einen Syndicus haben, leistet dieser den Eid.

457. Gesammtgläubiger und Gesammtschuldner haben, wenn sie Streitgenossen sind, sämmtlich den ihnen obliegenden Eid zu leisten.

458. Der Eid muß an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem vollständig besetzten Gerichte, welchem der Schwörende für seine Person untergeben ist, geleistet werden.

Anm. Ausnahmen von dieser Regel enthält die Proceßordnung.

459. Wegen hohen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit, oder aus anderen Gründen, welche das Gericht für erheblich erachtet, kann der Schwurpflichtige verlangen, daß ihm der Eid in seiner Behausung durch eine Delegation, bestehend aus einem Gerichtsgliede und einem Protocollführer, abgenommen werde.

460. Der Eidesleistung muß der Richter eine der Persönlichkeit des Schwurpflichtigen angemessene Belehrung über die Bedeutung und Wichtigkeit des Eides und die Folgen des Meineides voranschicken. Nach dem Ermessen des Gerichts kann auch die Belehrung und Ermahnung durch einen Geistlichen angeordnet werden, und findet gegen diese Verfügung kein Rechtsmittel statt.

461. Der nach dem Zwecke des Eides sich richtende Inhalt desselben ist — so weit nicht besondere Eidesformulare für einzelne Arten des Eides gesetzlich verordnet sind — von dem Gerichte in jedem einzelnen Falle festzustellen, zu Papier zu bringen und dem Schwurpflichtigen zu eröffnen. Bei dieser Gelegenheit muß der Richter sich davon überzeugen, daß der Schwurpflichtige den Inhalt richtig aufgefaßt habe, und ihm die etwa erforderliche Belehrung darüber ertheilen.

462. In wichtigern Fällen ist es dem Schwurpflichtigen nicht verwehrt, sich eine kurze, drei Tage nicht übersteigende Bedenkfrist und zu diesem Zweck eine Abschrift des zu leistenden Eides zu erbitten. Wenn er eine Abänderung in der Fassung des Eides wünscht, so ist, nach Beprüfung der Sache, und, wenn auch andere Personen dabei betheiligt sind, nach Vernehmung derselben, vom Gericht darüber zu erkennen. Gegen ein solches Erkenntniß ist Beschwerde an die höhere Instanz mit aufschiebender Wirkung statthaft.

463. Der Eid ist von Christen, wenn es der körperliche Zustand derselben nicht unthunlich macht, in stehender Stellung und unter Emporhebung der drei Vorderfinger der rechten Hand, von Geistlichen und Frauen aber unter Legung dieser Finger auf die linke Seite der Brust, zu leisten. Die Eidesformel beginnt mit der Erklärung: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ und schließt mit der Betheuerung: „So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort.“

464. Bei der Beeidigung der Bekenner der rechtgläubigen Griechisch-Russischen Kirche sind die Bestimmungen der allgemeinen Reichsgesetze zu beobachten.

465. Anhänger anerkannter Christlicher Secten, welche die Ableistung eines Eides für unerlaubt halten, haben die nach ihren

Glaubenssätzen die Stelle des Eides vertretende Betheuerung abzugeben. Ist dem Richter die Betheuerungsformel nicht bekannt, so hat er die erforderliche Erkundigung einzuziehen.

466. Juden und andere Nichtchristen leisten den Eid nach der in ihren Religionsgrundsätzen hierfür vorgeschriebenen Form, über welche der Richter sich zuverlässige Kenntniß zu verschaffen hat.

467. Die Eidesleistung geschieht in der Weise, daß der Schwörende den ihm vom Richter langsam vorgelesenen Eid wörtlich nachspricht. Bei Collegialgerichten kann das Vorlesen dem Secretären übertragen werden.

468. Ist der Schwörende der Deutschen Sprache nicht mächtig, so ist die Eidesformel durch einen beeidigten Uebersetzer in eine Jenem geläufige Sprache zu übersetzen, vorzulesen und von dem Schwörenden nachzusprechen. Doch kann, falls der Richter oder der Secretär, welcher die Beeidigung vornimmt, der fremden Sprache mächtig ist, die Zuziehung eines Uebersetzers unterlassen werden.

469. Taube, welche lesen können, haben, nachdem ihnen die Eidesbelehrung und die schriftlich abgefaßte Eidesformel zum Durchlesen vorgelegt worden, die letztere laut abzulesen.

470. Stumme und Taubstumme, welche lesen und schreiben können, haben sich nach Anhörung oder Durchlesung der Belehrung und der Eidesformel, schriftlich zu erklären, ob sie den Eid leisten wollen, oder nicht. Im ersteren Falle haben sie unter die Eidesformel die Worte: „Gelesen, verstanden und als richtig versichert“ und darunter ihre Namensunterschrift zu setzen.

Dritter Titel.

Verfahren Behufs der Sicherstellung und Bewahrung eines Vermögens oder Vermögensbestandtheiles.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

471. In Fällen, wo ein ganzer Vermögenscomplex seines Herrn oder seines Verwalters beraubt wird, sei es durch den Tod desselben oder dadurch, daß ihm die Verwaltung, aus welchem Grunde es auch sei, entzogen wird, sind solche Vermögenscomplexe durch das zuständige Gericht sicherzustellen. Die einzelnen Fälle, in denen Solches geschehen muß, sind im Privatrecht und in dieser Ordnung ihres Orts angegeben.

472. Die Zuständigkeit des Gerichts richtet sich nach der Veranlassung zur Sicherstellung.

473. Die Sicherstellung geschieht: 1) durch Versiegelung; 2) durch Curatelbestellung; 3) durch Inventur; 4) durch Annahme in gerichtliche Verwahrung (Deposition).

474. Zu diesen Sicherheitsmaaßregeln (Art. 473) schreitet das Gericht nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen von Amts wegen; sonst nur auf Anregung der Betheiligten.

Zweites Hauptstück.

Versiegelung.

475. Sobald das zuständige Gericht von einem Falle, welcher die Sicherstellung eines Vermögens nothwendig macht (Art. 471), amtlich Kenntniß erhält, hat es sich an den Ort, wo sich das Vermögen befindet, unverzüglich hinzubegeben. Ein Einzelnrichter hat zu dem Zweck eine Urkundsperson hinzuzuziehen, ein Collegialgericht ein Gerichtsglied nebst einem Protocollführer abzuordnen.

476. An dem Orte angelangt, muß sich der Richter angelegen sein lassen, alle möglichst genaue Auskunft über den Bestand des Vermögens und über alle Orte und Behältnisse, wo sich dazu gehörige Gegenstände befinden, zu erhalten. Er muß zu diesem Zweck von dem Hausherrn selbst, falls derselbe am Leben und dazu fähig ist, so wie von dessen Familien- und Hausgenossen, nöthigenfalls von dem Hauswirth und von den Nachbarn die erforderlichen Erkundigungen einziehen, und sind alle Personen, welche von den das Vermögen betreffenden Verhältnissen Kenntniß haben, verpflichtet, dem Richter die verlangte der Wahrheit gemäße Auskunft zu ertheilen.

477. Nöthigenfalls sind auch die Schränke und Behältnisse, in denen Gelder, Acten und Documente verwahrt sein können, zu öffnen und zu besichtigen. Hierbei ist stets mit der gehörigen Schonung zu Werke zu gehen. Falls von irgend welcher Seite Hindernisse in den Weg gelegt werden, muß der Abgeordnete dem Gerichte, welches ihn abordnete, darüber berichten, und nur wenn Gefahr im Verzuge ist, darf er sich ohne Weiteres angemessener Zwangsmittel bedienen.

478. Der Richter hat demnächst die vorläufige Beaufsichtigung und Bewahrung des Vermögens einem zuverlässigen Hausgenossen oder einer andern dazu geeigneten Person (Art. 485) zu übertragen. Die etwa vorgefundenen Documente, Werthpapiere, baares Geld, Gold und Silber und Kostbarkeiten überhaupt sind sofort in gerichtlichen Verwahr zu nehmen, das übrige bewegliche Vermögen aber unter gerichtliches Siegel zu setzen.

479. Behufs der Versiegelung sind die etwanigen Acten und sonstigen Papiere, — außer den im Art. 478 erwähnten, — die Geräthschaften und sonstigen Mobilien, sofern es thunlich und zur Sicherstellung der Betheiligten erforderlich ist, in einem oder in mehreren Zimmern der Wohnung oder an einem andern schicklichen Orte vorsichtig zu verschließen, und durch Anlegung des Gerichtssiegels auf die Thüren, Schränke und andere Behältnisse von allen Seiten dergestalt zu verwahren, daß ohne Verletzung des Siegels und sichtbare Gewalt nichts daraus entfernt werden kann.

480. Diejenigen Mobilien, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht eingesperrt werden können, oder dem Verderben ausgesetzt sind,

oder bei welchen keine Gefahr ist, sind der mit der vorläufigen Beaufsichtigung betrauten Person (Art. 478) zu übergeben, auch derselben aus dem vorgefundenen baaren Gelde die zur Erhaltung jener Sachen etwa erforderlichen Mittel zu verabfolgen.

481. Ueber die dem Verderben ausgesetzten Sachen (Art. 480) muß vom Gerichte schleunigst Beschluß gefaßt werden. Ist die Gefahr des Verderbens so dringend, daß die Beschlußnahme des Gerichts nicht abgewartet werden kann, so darf, wenn die Versiegelung durch eine Abordnung des Gerichts geschieht, diese sofort die erforderlichen Verfügungen wegen Veräußerung dieser Sachen treffen.

482. Gehört zum sicherzustellenden Vermögen ein Grundstück, welches verpachtet ist, so sind auf demselben nur diejenigen dem Verpachter gehörigen Gegenstände zu versiegeln, welche nicht dem Pachter zur Benutzung überlassen worden sind. Die übrigen Sachen sind unter Bewahrung des Pachters zu lassen.

483. Ueber die ganze Verhandlung (Art. 475—82) ist ein Protocoll aufzunehmen und von dem Abgeordneten, so wie von Demjenigen, welchem die Beaufsichtigung der Sachen übertragen worden (Art. 478), zu unterzeichnen, vom Protocollführer aber gegenzuzeichnen. In diesem Protocoll sind auch die unverschlossen gebliebenen, desgleichen die zur Aufbewahrung bei Gericht mitgenommenen Mobilien (Art. 478 u. 482) zu verzeichnen.

484. Dieses Protocoll (Art. 483) ist, wenn das Geschäft durch einen Abgeordneten besorgt worden, von diesem, nebst den mitgenommenen Documenten, Geldern und Kostbarkeiten, dem Gerichte, welches ihn abordnete, ungesäumt zu überreichen.

Drittes Hauptstück.

Curatel.

485. Für jedes unter Siegel gesetzte Vermögen (Art. 476 fgg.) hat das Gericht sofort einen Curator oder Verwalter zu bestellen. Wo möglich hat dies gleichzeitig mit der Anordnung der Versiegelung (Art. 475) zu geschehen, der ernannte Curator der Versiegelung beizuwohnen und die Beaufsichtigung und Bewahrung der nicht

6 *

versiegelten (Art. 478), so wie die Veräußerung der dem Verderben ausgesetzten Sachen (Art. 480) zu übernehmen.

486. Die Curatel kann einem zuverlässigen Beamten des Gerichts oder einem der bei demselben angestellten Advocaten übertragen werden. Der Curator muß jedenfalls die Eigenschaften besitzen, welche die Gesetze für die Vormünder Unmündiger verlangen (Privatrecht Art. 309 fgg.).

487. Ueber die Bestellung des Curators wird eine Protocollverfügung ausgefertigt, welche, wenn er ein Immobil besitzt, auf dieses ingrossirt, andernfalls in das Corroborationsbuch und Schuldnerregister (Art. 319 u. 322) eingetragen wird.

488. Der Curator wird nicht vereidigt, sondern nur zur gewissenhaften Wahrnehmung seiner Verwaltungspflichten ermahnt.

489. Die Rechte und Obliegenheiten der Curatoren bei der Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens sind im Privatrecht Art. 495 u. 2594 fgg. näher bestimmt.

490. Die Rechenschaftsablegung geschieht nach den für die Vormünder vorgeschriebenen Bestimmungen. Wann und wie oft Rechenschaft abzulegen ist, hat im einzelnen Falle, je nach dem Erforderniß, das Gericht anzuordnen.

Viertes Hauptstück.

Inventur.

491. Zur Aufnahme eines Inventars oder Verzeichnisses eines Vermögens hat das zuständige Collegialgericht eines seiner Glieder nebst einem Protocollführer abzuordnen. Besorgt ein Einzelnrichter dieses Geschäft, so hat er eine Urkundsperson hinzuziehen.

492. Die Gerichte haben außerhalb des Ortes, wo sie ihren Sitz haben, die Abordnung eigener Beamten möglichst zu vermeiden und sich vielmehr der Hülfe der ihnen untergeordneten Localgerichte zu bedienen.

493. Befindet sich ein Theil des zu verzeichnenden Vermögens, es seien Mobilien oder Immobilien, in einem anderen Gerichtsbezirke, so ist das Localgericht wegen deren Inventur und Einsendung des darüber aufgenommenen Protocolles (Art. 499) zu requiriren.

494. Bei der Aufnahme des Inventars sind, außer dem Curator (Art. 485), auch, so weit es erforderlich erscheint, Sachverständige hinzuzuziehen, desgleichen die bei der Sicherstellung des Vermögens etwa Betheiligten aufzufordern, dem Acte beizuwohnen. Das Nichterscheinen der Letztern ist übrigens kein Grund, die Inventur auszusetzen.

495. Bei minder bedeutenden Vermögensmassen ist das Inventar gleich bei der vorläufigen Sicherstellung, unmittelbar vor der Versiegelung (Art. 476 fgg.), aufzunehmen und dem Gerichte vorzustellen.

496. Findet sich unter den Papieren ein vom Hausherrn selbst kürzlich verfaßtes Inventar vor, so ist dieses zum Grunde zu legen, und kann in solchem Falle der von den Abgeordneten vorzunehmende Act sich auf Prüfung der Richtigkeit, und, falls diese befriedigend ausfällt, auf die Beglaubigung eines solchen Privatinventars beschränken. Ebenso sind vorgefundene Kataloge einzelner Arten von Sachen, Waarenfacturen und dgl. zu benutzen.

497. Das Inventar muß ein vollständiges und genaues Verzeichniß des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens enthalten, in dessen Besitz der bisherige Hausherr sich befunden, und, so weit erforderlich, zugleich den dermaligen Werth der einzelnen Vermögensgegenstände angeben.

498. Die einzelnen Bestandtheile des Vermögens sind nach Rubriken zu ordnen, und am Ende des Inventars die Hauptsumme aller Rubriken zu wiederholen und zusammenzuziehen.

499. Die äußere Form des Inventars ist die eines Protocolles, welches, zu Anfang jedes Termins, die Angabe des Ortes und der Zeit der Handlung, so wie der dabei gegenwärtig gewesenen Personen enthalten muß.

500. Der abgeordnete oder der Einzelnrichter hat sich, nachdem die gerichtlichen Siegel (Art. 478) abgenommen worden, über den Zustand des Vermögens durch Untersuchung der vorgefundenen Urkunden, Acten, Bücher und andern Schriften, durch eigene Besichtigung der einzelnen Bestandtheile des Vermögens, durch Vernehmung der Hausgenossen und anderer Personen, die Kenntniß davon haben, so wie durch sonstige zweckdienliche Mittel, vollständige Auskunft zu verschaffen.

501. Die Vollendung des Inventars ist möglichst zu beschleunigen. Ist sie aber in Einem Termin nicht ausführbar, so sind, bis zum folgenden Termin, die Gerichtssiegel wieder anzulegen.

502. Der abgeordnete Richter hat sich jeder eigenmächtigen Verfügung über Vermögensgegenstände zu enthalten, und darf nicht das Geringste davon, wäre es auch durch Kauf, an sich bringen oder Andern überlassen.

503. Das vorräthige baare Geld ist nach den einzelnen Münzgattungen, deren Zahl und Nominalwerth, zu verzeichnen.

504. Die vorgefundenen Werthpapiere sind nach ihrer Gattung, nach der Nummer, dem Tage der Ausstellung, dem Nominalwerth und dem Zinsfuß genau anzuführen, desgleichen zu bemerken, wieviel Zinsen bis zum Tage der Versiegelung rückständig waren.

505. Bei Urkunden über andere ausstehende Schuldforderungen ist der Name des Schuldners, der Tag der Ausstellung des Schuldscheines und der etwa dazu gehörigen Urkunden, der Zinsfuß, der Betrag des schuldigen Capitals und der bis zum Tage der Versiegelung verfallenen rückständigen Zinsen zu bemerken, desgleichen ob und in welcher Weise das Capital versichert ist.

506. Schuldforderungen, über welche keine Urkunden vorhanden, sind, mit Angabe dessen, worauf sie sich gründen, zu verzeichnen. Hierher gehören namentlich auch Rückstände an Gehalt, Pensions- und anderen dergleichen periodischen Zahlungen.

507. Urkunden, Rechnungen und Schriften, welche für die Betheiligten wichtig sein können, sich aber nicht auf einzelne Schuld-

posten beziehen, sind — nach den in den Art. 504—506 angegebenen Posten — kurz anzuführen.

508. Bewegliche Sachen sind, wenn sie zu den vertretbaren Sachen (Privatrecht Art. 532) gehören, nach Gattung, Zahl, Maaß oder Gewicht anzugeben, andere Sachen dagegen einzeln nach Nummern zu verzeichnen und die einzelnen Nummern an die Sachen selbst zu befestigen. Dabei ist zu beobachten, daß die gleichartigen Sachen möglichst in eine Rubrik zusammengestellt werden.

509. Größere Sammlungen von Sachen derselben Art, als Bibliotheken, Münz- und Kunstsammlungen u. dgl., können in besondere Verzeichnisse gebracht und diese dem Inventar angeschlossen werden.

510. Bei edlen Metallen und aus denselben verfertigten Gegenständen ist, sofern sie bekannt, die Probe zu bemerken.

511. Bei Wasserfahrzeugen muß, außer der Länge und Breite, die Trächtigkeit, so wie Holzart, aus der sie gebaut sind, wo möglich auch die Zeit der Erbauung, angegeben, und das dazu gehörige Inventar speciell verzeichnet werden.

512. Bei den einzelnen Sachen ist anzuführen, ob sie neu oder gebraucht: die zum Gebrauch untauglichen, die schadhaften und defecten sind als solche zu bezeichnen.

513. So weit es im einzelnen Falle erforderlich und dem Zwecke des Inventars entsprechend ist, sind alle Sachen durch Sachverständige abzuschätzen und der Werth im Inventar aufzuführen.

514. Unbewegliche Güter sind nach ihrer Belegenheit möglichst kurz, aber genau, zu verzeichnen. Eine besondere Schätzung derselben ist nur dann vorzunehmen, wenn einer der Interessenten darum nachsucht oder das Gericht aus besonderen Gründen es ausdrücklich anordnet. Außer diesen Fällen kann der Werth der Immobilien im Inventar nach der letzten früher vorgenommenen Schätzung, oder nach der bei der letzten Besitzveränderung erfolgten Angabe oder endlich nach dem Anschlage in den Steuerregistern vermerkt werden. Die Grundlage der Werthbestimmung ist jedesmal

anzuführen, mit Beifügung der entsprechenden Belege oder genauer Verweisung auf dieselben. Die zu dem Immobil gehörigen beweglichen Pertinenzen sind besonders zu verzeichnen.

515. Auch Sachen, welche zwar zur Masse gehören, sich aber in den Händen dritter Personen befinden, sind in das Inventar einzutragen, mit gleichzeitiger Angabe, bei wem und aus welchem Grunde sie sich in fremden Händen befinden.

516. Angeblich fremde Sachen, welche sich in der versiegelten Masse vorfinden, sind in das Inventar aufzunehmen, mit der Bemerkung, von wem und aus welchem Grunde sie in Anspruch genommen worden. Wenn das Eigenthumsrecht der Prätendenten nicht zu bezweifeln ist, ist eine Werthangabe solcher Sachen nicht erforderlich, und sind sie bei der Berechnung des Vermögens nicht in Anschalg zu bringen.

517. Gehört zu dem Vermögen ein Gewerbsgeschäft, über welches Handlungs-, Fabrik- oder Gewerbsbücher gehalten worden sind, so ist deren Beschaffenheit im Inventar zu bemerken; sodann sind die Bücher, mit Rücksicht auf den Tag der Versiegelung, nöthigenfalls unter Zuziehung beeidigter Sachverständiger, abzuschließen, und der sich hiernach ergebende Vermögensbestand in das Inventar einzutragen. Die Bücher selbst sind bei Gericht aufzubewahren.

518. Hat der bisherige Inhaber des Vermögens an einer Handlung, Fabrik- oder Gewerbsunternehmung nur als Gesellschafter Theil genommen, so ist über seinen Antheil ein Rechnungsabschluß, mit Zuziehung beeidigter Sachverständiger, anzufertigen und dem Inventar beizufügen.

Anm. Die über Antheile an Actiengesellschaften ausgefertigten Actienscheine sind unter den Werthpapieren (Art. 504) aufzuführen.

519. Am Schlusse ist das Inventar von dem Richter, den Sachverständigen, und — wenn sie es wünschen — auch von den gegenwärtig gewesenen Betheiligten, zu unterschreiben, vom Protocollführer gegenzuzeichnen, und das Ganze, sammt allen Beilagen, zu den Gerichtsacten zu bringen.

Anm. Ein Formular zu einem Inventar s. in der Beil.

520. Die Kosten der Inventur trägt die inventirte Vermögensmasse.

Fünftes Hauptstück.

Gerichtliche Deposition.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

521. Ohne hinreichende, durch Gesetz oder durch besondere dringende Umstände gerechtfertigte Veranlassung darf zur gerichtlichen Verwahrung Nichts übergeben, noch angenommen werden.

522. Zur gerichtlichen Verwahrung geeignet sind: 1) baares Geld; 2) Staats- und andere öffentliche, so wie Privat-Schuldverschreibungen und sonstige einen Geldwerth repräsentirende Papiere; 3) Gold, Silber, Edelsteine und andere Juwelen; 4) Testamente und sonstige, keinen Geldwerth repräsentirende Urkunden aller Art. Andere Gegenstände können nur in soweit bei den Gerichten deponirt werden, als, nach dem Ermessen des Gerichts, deren sichere Aufbewahrung unter ordentlichem Verschlusse, ohne Gefahr des Verderbens, möglich ist.

Zweite Abtheilung.

Aufbewahrung und Verwaltung der Depositen.

523. Die Depositen müssen in möglichst feuerfesten, an Thüren und Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch gesicherten Räumen aufbewahrt werden. Gerichte, welche über keine solche Räume zu verfügen haben, müssen ihre Depositen den nächstgelegenen Kreisrenteien zur Verwahrung übergeben.

524. Baare Gelder, Urkunden, welche einen Geldwerth darstellen, und Kostbarkeiten sind in diesen Räumen (Art. 523) in eisernen, oder doch starken, mit Eisen beschlagenen Kasten oder Behältnissen (Depositenkasten) zu verwahren.

525. Jedes Behältniß der Art (Art. 524) muß mit drei unter sich verschiedenen Schlössern versehen sein. Den Schlüssel zu einem dieser drei Schlösser erhält der Vorsitzende des Gerichts, den zweiten ein durch Wahl des Gerichts zu bestimmendes Mitglied desselben, den dritten der Secretär.

526. Den Gerichten ist es anheimgestellt, die Schlüssel auch auf andere Weise unter seinen Beamten zu vertheilen. Solche Bestimmung ist jedoch zu Protocoll zu nehmen und hat keinen Einfluß auf die Verantwortlichkeit der ganzen Behörde (Art. 575).

527. Falls der Vorsitzende oder der Secretär durch Beurlaubung, Krankheit oder sonst behindert ist, hat er seinen Schlüssel seinem regelmäßigen Stellvertreter zu übergeben; tritt bei dem dritten Schlüsselbewahrer ein Behinderungsfall ein, so hat das Gericht zu bestimmen, wem dessen Schlüssel übergeben werden soll.

528. Keiner der Schlüsselinhaber darf den ihm anvertrauten Schlüssel einem der andern überlassen, bei Vermeidung eines Gehaltsabzugs für einen Monat, und eigener Haftung für alle aus der Uebertretung dieser Bestimmung etwa entspringenden nachtheiligen Folgen.

529. Die Schlüsselbewahrer besorgen alle Einnahmen und Ausgaben gemeinschaftlich und haben dabei sich genau nach den Verfügungen des Gerichts zu richten.

530. Alle gerichtlichen Depositen, welche in den Kasten (Art. 524) gelegt werden, sind in besonderen Umschlägen aufzubewahren, und auf den letztern der Name desjenigen, für den die Niederlegung geschehen, und das Folio des Hauptbuches anzugeben, auf welchem sie verzeichnet sind. Die zu einer und derselben Masse (sie sei Pupillen-, Curanden-, Erbschafts-, Concursmasse ꝛc.) gehörigen Depositen sind in demselben Umschlage zusammenzulegen.

531. Die Vermischung der deponirten Gelder mit amtlichen Summen, so wie die Leistung von Vorschüssen aus deponirten Geldern zu fremden Zwecken oder von einer Masse an die andere, ist unstatthaft.

Anm. Die Behandlung der Gerichtssporteln, der Stempel- und andern öffentlichen Steuern richtet sich nach den hierfür bestehenden besondern Vorschriften

532. Die deponirten Gegenstände sind in Natur, wie sie zur gerichtlichen Verwahrung gelangt sind, bis zu ihrer Verausgabung aufzubewahren. Eine Umsetzung der Werthpapiere, Um-

wechselung des Geldes und dgl. ist nur aus besonderen Gründen und nur zufolge einer vorgängigen motivirten Verfügung des Gerichts statthaft.

533. Dem Gerichte liegt überhaupt die eigentliche Verwaltung der Depositen, so weit sie durch das Gesetz geboten ist, ob. Das Gericht hat daher — wo nicht für die deponirte Masse besondere Curatoren bestellt sind, — für die Einhebung der fälligen Capitalien und Zinsen zu sorgen. Zu dem Zweck hat der Secretär ein Terminbuch zu führen, und über jeden fälligen Termin dem Gerichte, Behufs zu treffender Verfügung, zu berichten.

534. Die Gerichte, denen die Fürsorge für verzinsliche Anlegung deponirter baarer Gelder obliegt, haben die Gelder ohne Zeitverlust an die Reichs- oder Provincialcreditanstalten einzusenden, oder von diesen Anstalten emittirte zinstragende Papiere anzukaufen.

Dritte Abtheilung.

Annahme der Depositen.

535. Die Annahme von Depositen geschieht nur in den für die Gerichtssitzungen bestimmten Stunden, vor dem besetzten Gericht.

536. Die beiden Gerichtsglieder, welchen die Schlüssel anvertraut sind, empfangen von dem persönlich erscheinenden Deponenten die deponirten Gegenstände, und überzählen die eingelieferten Gelder und Werthpapiere, während der Secretär das Eingelieferte specificirt im Protocoll verzeichnet.

537. Die von anderen Behörden desselben Orts eingehenden Depositen müssen von dem mit deren Ueberbringung betrauten Beamten oder Gerichtsboten gleichfalls im Laufe der Sitzungsstunden dem Gerichte übergeben werden.

538. Werden mit der Post angelangte Depositen dem Vorsitzenden des Gerichts angezeigt, so ist, im Laufe der Sitzungsstunden, ein Beamter des Gerichts zu deren Empfange auf die Post abzuordnen und dessen Rückkunft von den Gerichtsgliedern, Behufs der Annahme, abzuwarten. Es kann auch einer der Gerichtsbeamten

ein für allemal zum Empfange der mit der Post eingehenden Depositen ermächtigt werden.

539. Bei Verzeichnung der Werthpapiere ist, außer deren Benennung und Betrag, Jahr und Tag der Ausstellung und die Nummer anzugeben, desgleichen für welche Zeit Zinsen daran hängen, und ob sie mit Coupons und mit wievielen versehen sind. Die übrigen Urkunden sind nur in aller Kürze zu verzeichnen. Bei Angabe des baaren Geldes ist der Betrag an Gold=, Silber= und Kupfermünzen, so wie an Papiergeld zu specificiren. Außer Cours gekommene und solche Münzen, deren Werth zweifelhaft ist, sind besonders zu verzeichnen. Pretiosen sind nach Zahl, Art, Form und wesentlichen Kennzeichen zu beschreiben. Wenn deren Werth von dem Deponenten nicht angeben ist, sind sie in seiner Gegenwart durch Sachverständige abzuschätzen. Alle Pretiosen müssen besonders verpackt und mit dem Siegel des Deponenten, so wie dem Gerichtssiegel, verschlossen werden.

540. Das Protocoll ist sodann dem Deponenten vorzulesen und zu verfügen: die eingereichten Gegenstände in gerichtlichen Verwahr zu nehmen, dem Deponenten aber eine Abschrift des Protocolls, an Stelle der Empfangsbescheinigung, auszufertigen.

541. Die Schlüsselbewahrer haben demnächst die deponirten Gegenstände zu empfangen, und entweder sogleich, oder unmittelbar nach dem Schlusse der Gerichtssitzung, zu buchen und in den Depositenkasten niederzulegen.

Vierte Abtheilung.

Hinausgabe der Depositen.

542. Jede Hinausgabe eines deponirten Gegenstandes erfordert eine Verfügung des Gerichts, durch welche die Verabfolgung angeordnet wird.

543. Die Hinausgabe erfolgt nicht nur auf Antrag der Betheiligten, sondern das Gericht hat auch von Amts wegen dafür zu sorgen, daß die Depositen, welche in Veranlassung einer bei demselben anhängigen Rechtssache angenommen worden, den Empfangsberechtigten sofort verabfolgt werden, wenn die Ursache der Deposition weggefallen ist.

544. Die Schlüsselbewahrer haben, bei Beginn jedes Geschäftsjahres, ein Verzeichniß derjenigen Posten, welche sich wegen Erledigung des Grundes der Deposition zur Hinausgabe eignen, dem Gerichte vorzulegen, welches sodann, nach Beprüfung der Sache, die entsprechende Verfügung zu treffen hat.

Anm. Die Fälle, in welchen gerichtliche Depositen an die Collegien allgemeiner Fürsorge abzufertigen sind, bestimmt das Reichsgesetzbuch.

545. Die Hinausgabe hat, auf Grundlage der gerichtlichen Verfügung, von den Schlüsselbewahrern direct an den Empfangsberechtigten, dessen Name in der Verfügung genau anzugeben ist, zu geschehen. Der Empfangsberechtigte oder sein Stellvertreter hat, erforderlichen Falls, seine Identität in der gesetzlichen Art (Art. 290 fgg.) nachzuweisen.

546. Zum Zweck der Hinausgabe der Depositen können nach Umständen gewisse Tage in der Woche, außerhalb der für die Gerichtssitzungen bestimmten Zeit, festgesetzt werden. Jedoch soll dies nicht hindern, auch an anderen Tagen Depositen zu verabfolgen.

547. Der Empfänger hat über den Empfang im Ausgabebuche (Art. 557) zu quittiren.

548. Ist ein Depositum an eine andere Behörde desselben Orts oder nach einem andern Orte mit der Post zu befördern, so haben die Schlüsselbewahrer dasselbe dem Gerichte einzuliefern, welches darüber im Ausgabebuche quittirt, und die Beförderung, unter Beifügung des darüber aufgenommenen Protocolles, in der gesetzlichen Weise besorgt.

Fünfte Abtheilung.

Buchführung.

549. Die Schlüsselbewahrer haben nachstehende Bücher zu führen: 1) ein Einnahmebuch; 2) ein Ausgabebuch; 3) ein Hauptbuch; 4) ein Verzeichniß der deponirten Urkunden, welche keinen Geldwerth darstellen; 5) ein Verzeichniß der deponirten Testamente; 6) ein Verzeichniß der übrigen deponirten Gegenstände.

550. Das Hauptbuch hat das Gerichtsglied, die übrigen Bücher der Secretär zu führen.

551. Alle diese Bücher müssen in der gesetzlichen Weise foliirt, mit einer Schnur durchzogen und am Schlusse von dem Vorsitzenden des dem Gerichte übergeordneten Gerichts attestirt sein.

I. Einnahmebuch.

552. Das Einnahmebuch muß für jedes Jahr neu eingerichtet und am Schluß eines jeden Monats abgeschlossen werden.

553. In dieses Buch sind alle Depositen, welche in baarem Gelde, in Werthpapieren, Pretiosen und edlen Metallen bestehen, in der Reihenfolge einzutragen, in welcher sie an die Schlüsselbewahrer gelangt sind.

554. Das Buch enthält fünf Rubriken: 1) für die mit jedem Jahre neu zu beginnende Nummer der Depositen; 2) für die Nummer und das Datum der gerichtlichen Verfügung, durch welche die Deposition angeordnet ist; 3) für die Bezeichnung der Depositen; 4) für die auszuwerfenden Summen der Beträge und zwar a) des baaren Geldes; b) der Werthpapiere; c) der Pretiosen und der ungemünzten edlen Metalle; 5) für Angabe des Bandes und Folio's des Hauptbuches.

555. Alle durch eine und dieselbe gerichtliche Verfügung angeordneten Depositen sind unter einer Nummer einzutragen.

556. Die einzelnen Gegenstände sind in der dritten Rubrik (Art. 554) besonders zu specificiren: 1) baares Geld, mit Unterscheidung von klingender Münze und Papiergeld und Angabe des Betrages mit Buchstaben; 2) Staats- und Creditcassenpapiere, desgleichen andere Werthpapiere, sind, jedes einzeln, nach ihrer Gattung, dem Zinsfuße, der Nummer und dem Datum, so wie dem Betrage (Nennwerth) in Buchstaben zu verzeichnen, und zugleich anzugeben, bis wann die Zinsen gehoben, und ob und wieviele Zinscoupons daran hängen; 3) bei Privatschuldverschreibungen ist der Name des Ausstellers, das Datum, der Betrag (mit Buchstaben), der Zinsfuß und überhaupt Alles anzugeben, wodurch die Urkunde, zur Unterscheidung von andern ähnlicher Art, genauer bezeichnet wird; 4) die Pretiosen und nicht gemünzten edlen Metalle sind nach der in dem gerichtlichen Protocoll (Art. 539) enthaltenen Specification und Werthbestimmung zu verzeichnen.

II. Ausgabebuch.

557. Das Ausgabebuch ist für jedes Jahr neu zu beginnen und am Schlusse jedes Monats abzuschließen.

558. In dieses Buch sind alle Verausgabungen von Depositen der im Art. 553 erwähnten Art in derjenigen Reihenfolge einzutragen, in welcher die Verausgabung erfolgt.

559. Das Buch enthält vier Rubriken: 1) für die mit jedem Jahre neu beginnende Nummer der Verausgabungen; 2) für die Empfangsbescheinigung; 3) für die auszuwerfenden Beträge a) des baaren Geldes, b) der Werthpapiere, c) der Pretiosen und ungemünzten edlen Metalle; 4) für die Angabe des Bandes und Folio's des Hauptbuches.

560. Alle an denselben Empfänger zu verabfolgenden Gegenstände sind unter einer und derselben Nummer einzutragen.

561. In der Empfangsbescheinigung ist von dem Secretären einzutragen: „Auf Grundlage der Verfügung des N. N. Gerichts, von dem und dem Datum, Nr. 00, habe empfangen: 1) u. s. w." Es folgt die Specification der verabfolgten Gegenstände in der im Art. 556 angegebenen Weise. Diese Bescheinigung ist dem Empfänger vorzulesen und sodann von ihm und den etwanigen Identitätszeugen zu unterschreiben.

III. Hauptbuch.

562. In dem Hauptbuche erhält jede einzelne Masse ihr Folio.

563. Die Folio's sind, nach Maaßgabe der Entstehung der einzelnen Massen, hintereinander zu eröffnen.

564. Das Hauptbuch wird nicht jährlich erneuert, sondern bis zum Schlusse des Bandes fortgeführt und sodann ein neuer Band eröffnet.

565. An die Spitze des Folio ist die Benennung der Masse zu setzen; das halbe Blatt linker Hand für die Einnahme, das zur

Rechten für die Ausgabe zu bestimmen. Jede dieser Hälften erhält nachstehende vier Rubriken: 1) für die Nummer des Einnahme- und resp. Ausgabebuches; 2) für das Datum — Jahr, Monat und Tag — der Einnahme und resp. Ausgabe; 3) für die Bezeichnung des Gegenstandes, und 4) für die auszuwerfenden Beträge a) des baaren Geldes, b) der Werthpapiere und c) der Pretiosen und der ungemünzten edlen Metalle.

566. Unmittelbar nach Eintragung der einzelnen Posten in das Einnahme- und Ausgabebuch sind dieselben gehörigen Orts in das Hauptbuch einzutragen, der Gegenstand in der dritten Rubrik aber nur in aller Kürze, und ohne die Beträge mit Buchstaben anzugeben, zu bezeichnen.

567. Ist auch nur eine Seite des Folio mit den Posten einer Masse ganz gefüllt, so sind am Schlusse beider Seiten die Summen zu ziehen und auf das nächste leere Folio desselben oder des folgenden Bandes des Hauptbuches zu übertragen. Auf dem geschlossenen älteren Folio ist anzugeben, auf welchem neuen die Fortsetzung des Conto zu finden ist, auf letzterem, zu Anfang, von welchem Folio die Uebertragung geschehen.

568. Ist die deponirte Masse erschöpft und der Gegenstand in der Art erledigt, daß keine weiteren Einnahmen für Rechnung der Masse mehr vorkommen können, so ist das Folio gänzlich abzuschließen.

569. Zu dem Hauptbuche ist ein Register zu führen, in welchem die einzelnen Massen nach dem Alphabet der betreffenden Personen mit Verweisung auf das Folio, zu verzeichnen sind.

IV. Verzeichnisse der deponirten Gegenstände, welche keinen Geldwerth repräsentiren.

570. Die im Art. 549 unter Nr. 4—6 angeführten Verzeichnisse sind, jedes besonders, in übereinstimmender Weise, in fünf Rubriken zu führen: 1) für die fortlaufende Nummer der Depositen; 2) für Nummer und Datum der die Deposition anordnenden gerichtlichen Verfügung; 3) für die genaue Bezeichnung des Gegenstandes; 4) für Nummer und Datum der die Hinausgabe anordnenden Verfügung; 5) für die Quittung des Empfängers, unter Angabe des Datums des Empfanges.

571. Diese Bücher brauchen nicht jährlich erneuert zu werden. Ist eines derselben gefüllt, so ist ein neuer Band zu eröffnen.

Sechste Abtheilung.

Revision und Verantwortlichkeit.

572. Die Bücher und der Bestand der Depositen sind alle zwei Monat durch zwei von dem Gerichte aus seiner Mitte gewählte Mitglieder genau zu revidiren.

573. Bei der Revision etwa vorgefundene Mängel und Unregelmäßigkeiten sind, auf den Bericht der Revidenten, durch das Gericht sofort zurechtzustellen.

574. Werden die Bücher in Ordnung und der Cassenbestand ꝛc. richtig befunden, so ist dies in den Einnahme- und Ausgabebüchern, unter dem Monatsabschluß, durch Unterschrift der Revidenten zu bescheinigen, in jedem Falle aber über das Resultat der Revision dem Gerichte mündlich — unter Umständen auch schriftlich — zu berichten.

575. Haben die Schlüsselbewahrer die in dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften genau beobachtet, so haften weder sie, noch das Gericht, für den etwa entstandenen Schaden. Für jede Versäumniß dagegen haften zunächst die Schlüsselbewahrer, sodann aber auch sämmtliche Gerichtsglieder den dadurch Beschädigten solidarisch; subsidiarisch aber diejenigen Autoritäten, von welchen die Bestellung der Richter ausgegangen ist. Nur für Zufall und höhere Gewalt haben weder das Gericht, noch die erwähnten Autoritäten zu haften.

576. Die Einnahme- und Ausgabebücher sind jährlich, im Laufe des Januars, dem Cameralhofe zur Revision einzusenden.

577. Jeder Deponent ist befugt, zu jeder Zeit über den Bestand seines Depositums von dem Gerichte Auskunft zu verlangen, desgleichen eine Abschrift des ihn betreffenden Folio aus dem Hauptbuche zu fordern. Eine gleiche Befugniß haben, in Betreff der Nachlaß- und Concurssachen, diejenigen Personen, welche als Erben, Erbprätendenten, Legatare, Gläubiger oder Schuldner betheiligt sind und überhaupt ein rechtliches Interesse nachweisen.

578. Einsicht der bei dem Gerichte deponirten Urkunden und die Ausfertigung von Abschriften derselben kann nur der Deponent, sein Stellvertreter oder Rechtsnachfolger verlangen; andere Personen nur mit des Deponenten Bewilligung oder wenn sie ein rechtliches Interesse nachweisen, über dessen Begründung das Gericht zu erkennen hat.

579. Testamente dürfen vor des Testators Tode nur von diesem selbst, oder dem von ihm dazu ausdrücklich Ermächtigten, eingesehen werden. Auch Abschriften derselben kann, außer dem Testator, Niemand erhalten.

Siebente Abtheilung.

Depositalgebühren.

580. Für alle bei Gericht deponirten Gegenstände ist eine Gebühr zu erheben, welche sich theils nur nach der Dauer der Verwahrung, theils zugleich nach dem Werthe des verwahrten Gegenstandes richtet. Das Letztere gilt für baares Geld, Pretiosen, edle Metalle und Werthpapiere, das Erstere für alle übrigen Gegenstände.

581. Von der Entrichtung der Depositalgebühr sind befreit: 1) Gegenstände, die im strafrechtlichen Verfahren deponirt worden, wenn deren Aufbewahrung nicht nach Beendigung des Strafverfahrens in eine solche übergeht, die nach Privatrecht stattfindet; 2) Coupons, wenn sie nicht abgesondert, sondern mit den Werthpapieren, zu denen sie gehören, deponirt sind; 3) Gegenstände, welche in Folge amtlichen Einschreitens des Richters aus Irrthum in Verwahrung genommen worden; 4) Beträge, welche zum Unterhalt, zur Erziehung oder zum Unterrichte eines Pflegebefohlenen oder zur Bezahlung der Schulden desselben verabfolgt werden; 5) Beträge, welche an Kirchen oder milde Stiftungen zu verabfolgen sind.

582. Von Geld, Pretiosen und edlen Metallen beträgt die Gebühr von jedem Rubel des Werthes bei einer Verwahrungsdauer bis zu einem Jahre einen halben Kopeken, über ein bis zu fünf Jahren drei Viertel Kopeken, über fünf Jahre einen Kopeken.

583. Von Werthpapieren ist die Hälfte der im Art. 582 angegebenen Taxe zu erheben, und zwar von solchen Papieren, welche einem Börsencours unterliegen, nach dem letzten vor der Verabfolgung notirten Course.

584. Von Urkunden, welche keinen Geldwerth vertreten, beträgt die Gebühr für jede einzelne Urkunde bei einer Verwahrungsdauer

bis zu 1 Jahre	25	Kop.
über 1 bis zu 5 Jahren	50	„
„ 5 „ 10 „	75	„
„ 10 Jahre	100	„

585. Von jedem Testamente und Erbvertrage ist, ohne Rücksicht auf die Dauer der Aufbewahrung, ein Rubel zu erheben.

586. Die Gebühr ist bei der Verabfolgung des deponirten Gegenstandes von dem Empfänger zu entrichten, und kann, wenn baares Geld zum Depositum gehört, von diesem gleich in Abzug gebracht werden.

587. Bis zur Entrichtung der Gebühr können die deponirten Gegenstände zurückbehalten werden.

Achte Abtheilung.

Deposition von Urkunden bei Notarien.

588. Die öffentlichen Notarien sind berechtigt, Urkunden jeder Art, mit Ausnahme nur von Werthpapieren, welche auf den Inhaber lauten, sowohl offen, als auch in versiegeltem Umschlage, in Verwahrung zu nehmen.

589. Die bei dem Notar hinterlegten Urkunden erlangen durch die bloße Hinterlegung nicht die Eigenschaft von Notariats- oder von öffentlichen Urkunden.

590. Baares Geld und Inhaberpapiere darf ein öffentlicher Notar, als solcher, nicht in Verwahr nehmen.

591. Bei der Uebergabe der Urkunden müssen zwei Zeugen

gegenwärtig sein, welche die Eigenschaften von Urkundspersonen haben (Art. 236 u. 237).

592. Ueber den Empfang der Urkunde hat der Notar dem Deponenten einen Empfangsschein auszufertigen, worin Ort, Jahr, Monat und Tag der Hinterlegung, die Namen des Deponenten und der Zeugen, die Bezeichnung der Urkunde, und die Namen der Personen, an welche dieselbe, nach des Deponenten Bestimmung, etwa verabfolgt werden soll, angeführt und zugleich bemerkt werden muß, ob die Urkunde offen oder versiegelt übergeben worden. Dieser Empfangsschein ist in dem Repertorium des Notars zu verzeichnen.

593. Der Deponent kann die hinterlegte Urkunde — sofern Dritte nicht ein erweisliches Recht auf die Fortdauer erworben haben und solches in gesetzlicher Weise geltend machen — zu jeder Zeit, der bei der Deposition bestimmte Empfänger aber nur unter den etwa festgesetzten Beschränkungen, zurückfordern.

594. Die Verabfolgung geschieht gegen Vorweisung des Empfangsscheins, auf welchem der Empfänger die Zurückgabe, unter Zuziehung zweier mit unterzeichnenden Zeugen, zu bescheinigen hat.

595. Ist der Vorzeiger des Empfangsscheins eine andere Person, als der Deponent oder der von diesem bezeichnete Dritte (Art. 592), so muß er seine Berechtigung zum Empfange der Urkunde in gesetzlicher Weise darthun.

596. Der Notar hat für die Hinterlegung von Urkunden dieselbe Gebühr zu genießen, welche für die Gerichte bestimmt ist (Art. 580 fgg.).

Vierter Titel.

Verfahren bei Todesfällen.

Erstes Hauptstück.

Sicherstellung des Nachlasses im Allgemeinen.

597. Zuständig zur Ordnung einer Erbschaft ist dasjenige Gericht erster Instanz, vor welchem der Verstorbene seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte. Wenn er seinen allgemeinen Gerichtsstand vor mehreren Gerichten hatte, ist von denselben dasjenige, in dessen Bezirke er starb, und wenn er nicht im Bezirke eines dieser Gerichte starb, dasjenige von denselben zuständig, welches zuerst von dem Todesfalle amtliche Kenntniß erhalten und zuerst eine die Ordnung der Erbschaft bezweckende Handlung vornahm. Ist auch dies zweifelhaft oder streitig, so hängt die entscheidende Bestimmung von dem Ermessen des gemeinsamen Obergerichts ab. Starb der Erblasser im Auslande, so kommt die Ordnung der Erbschaft demjenigen inländischen Gerichte zu, vor welchem er zuletzt seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte.

598. Ueber jeden Todesfall müssen die zum Hausstande des Verstorbenen gehörigen anwesenden großjährigen Personen, desgleichen, wenn das Ableben auf einem fremden Grundstücke stattfand, der Eigenthümer desselben, und, wenn derselbe auf dem Grundstücke nicht wohnhaft und nicht anwesend, sein auf demselben etwa anwesender Verwalter, Pachter oder Miether, und zwar eine jede dieser Personen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu zehn Rubeln oder einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Tagen, sofort die örtliche Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen. Die Anzeige von Seiten eines dazu Obigem nach Verpflichteten, überhebt die Uebrigen derselben Verbindlichkeit. Die Polizei hat demnächst ihrerseits der zuständigen Civiljustizbehörde ungesäumt Anzeige über den Todesfall zu machen, damit letztere, erforderlichen Falls (Art. 600), die zur Sicherstellung des Nachlasses dienlichen Maaßregeln ergreife.

599. Sind die Erben des Verstorbenen — sie mögen durch Gesetz, Testament oder Erbvertrag zur Erbfolge berufen sein — bekannt, großjährig und anwesend, so unterbleibt jede Sicherheitsmaaßregel von Seiten des Gerichts, wenn nicht die Erben selbst, oder auch nur einer von ihnen, oder einer der Erbschaftsgläubiger, der Legatare oder Fideicommissare, darum bitten.

600. Das zuständige Gericht muß von Amts wegen für die Sicherstellung der Erbschaft besorgt sein: 1) wenn die Erben überhaupt oder auch nur zum Theil unbekannt sind; 2) wenn sie zwar bekannt, jedoch, wenn auch nur zum Theil, abwesend und keine Stellvertreter zur Stelle sind; 3) wenn die Erben zwar bekannt und anwesend sind, allein die Erbschaft nicht antreten wollen oder können; 4) wenn auch nur einer von den Erben minderjährig oder aus einem andern Grunde unfähig ist, seine Rechte wahrzunehmen, und für ihn kein Vormund oder Curator bestellt ist; 5) wenn der Nachlaß notorisch überschuldet und das Interesse der muthmaaßlichen Gläubiger gefährdet, so wie wenn für die Integrität des Nachlasses Etwas zu befürchten ist; 6) wenn der Erblasser das Einschreiten des Gerichtes selbst angeordnet hat.

601. Wenn nach des Vaters oder der Mutter Tode zwar minderjährige Kinder nachbleiben, der überlebende leibliche Parens aber anwesend ist, so ist, bloß wegen der Minderjährigkeit der Kinder, das amtliche Einschreiten des Gerichts zur Ordnung der Erbschaft nicht erforderlich.

602. In allen im Art. 600 aufgeführten Fällen haben die Angehörigen und Hausgenossen des Verstorbenen sowohl, als dritte Personen, sich jeder eigenmächtigen Verfügung über die Nachlassenschaft oder über einzelne Bestandtheile derselben zu enthalten.

603. Die zur Sicherstellung des Nachlasses erforderlichen Maaßregeln sind — in der in den Art. 475 fgg. angegebenen Weise — nicht nur von dem zur Verhandlung der Nachlaßsache zuständigen Gerichte, sondern auch, wenn dieses entfernt und irgend Gefahr im Verzuge ist, vom nächsten Civilrichter zu ergreifen, worüber demnächst dem Erbschaftsgerichte zu berichten ist, welches sodann die ferneren Maaßnahmen selbst trifft oder dem untergeordneten Richter die befugten Aufträge ertheilt.

604. Außer den in den Artikeln 475 fgg. vorgeschriebenen Maaßregeln, hat der mit der Sicherstellung beauftragte Richter Erkundigungen einzuziehen: 1) über Vor- und Zunamen; Stand und Beschäftigung, Alter und Religionsbekenntniß des Verstorbenen; 2) über den Tag und den Ort des erfolgten Todes, so wie den letzten ordentlichen Wohnsitz des Erblassers, und alle Verhältnisse, von welchen die Zuständigkeit zur Ordnung der Erbschaft abhängig ist; 3) über den Namen und Aufenthaltsort des etwa hinterlassenen Ehegatten; 4) über Name, Stand, Alter und Aufenthaltsort der Kinder des Verstorbenen, oder der sonstigen muthmaaßlichen gesetzlichen Erben. Sind minderjährige Kinder vorhanden, so ist der Name, Stand und Aufenthaltsort der nächsten Verwandten zu ermitteln.

605. Der Richter sucht vorläufig im Allgemeinen Auskunft zu erhalten, ob überhaupt Vermögen vorhanden, ob der Nachlaß von einiger Bedeutung sei, ob und welche unbewegliche Güter dazu gehören, und ob nicht etwa eine beträchtliche Schuldenlast auf dem Nachlaß haftet.

606. Sofern dem Gerichte die letztwilligen Anordnungen des Erblassers nicht ohnehin bekannt sind, ist die sorgfältigste Nachforschung zu pflegen, ob eine schriftliche letztwillige Verfügung vorhanden oder an einem dritten Orte niedergelegt ist, oder ob der Verstorbene seinen letzten Willen mündlich, und vor welchen Zeugen, verlautbart.

607. Der Richter hat endlich auch darüber Erkundigung einzuziehen, ob und welche Vormundschaften oder Curatelen der Verstorbene etwa verwaltet, und ob er amtlich Gelder, Acten und Documente in Händen gehabt.

608. Bevor der Act der Versiegelung (Art. 479) vorgenommen wird, ist der mit der vorläufigen Beaufsichtigung betrauten Person (Art. 478) von dem vorgefundenen baaren Gelde so viel, als zur Bestreitung der Beerdigungskosten, und anderer dringender Ausgaben, namentlich zur Erhaltung des Hauswesens, erforderlich ist, einzuhändigen; auch sind ihr diejenigen Mobilien zu übergeben, welche zum Wirthschafts- und Geschäftsbetriebe unentbehrlich sind.

609. Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protocoll (Art.

483) auch in dem Fall aufzunehmen, wenn der Verstorbene ganz mittellos war. Ist der vorgefundene Nachlaß unbedeutend, und ein Dritter erbietet sich, denselben auf Abschlag seiner Forderungen oder gegen Berichtigung der Schulden und Auslagen zu übernehmen, so ist darüber das Nöthige im Protocoll zu verschreiben.

610. Ist nur ein Theil der Erben zur Verwaltung seines Vermögens unfähig oder abwesend, so können Versiegelung und übrige Sicherheitsmaaßregeln unterbleiben, wenn die anwesenden fähigen Erben wegen der Ansprüche der abwesenden oder unfähigen genügende Sicherheit leisten.

611. Wenn bekannt oder zu vermuthen ist, daß der Verstorbene amtliche Schriften, Gelder oder Schlüssel zu öffentlichen Cassen, oder öffentliche Siegel in seiner Wohnung gehabt, so ist die Behörde, deren Mitglied oder Untergebener er war, sofort zur Abordnung eines Beamten aufzufordern, welcher sich mit dem Richter in des Erblassers Wohnung zu verfügen und solche amtliche Gegenstände gegen Empfangsschein zu übernehmen hat. Kann das Gericht seine Amtsverrichtungen nicht bis zur Ankunft des Beamten verschieben, oder finden sich amtliche Schriften, Gelder oder Cassenschlüssel in einem Nachlasse vor, wo man sie nicht vermuthet hat, so sind solche Sachen vom Richter in Empfang zu nehmen und dem Gerichte zu überliefern, von diesem aber baldmöglichst an die zuständige Behörde zu befördern.

612. War der Erblasser ein Beamter eben des Gerichts, welches die Sicherheitsmaaßregeln ergreift, so hat der Abgeordnete des Gerichts selbst die Schriften, Gelder und Schlüssel an sich zu nehmen und dem Gerichte zu übergeben.

613. Die Bestimmungen des Art. 611 sind auch bei Todesfällen von Militärpersonen zu beobachten, in Betreff der im Nachlasse sich vorfindenden, auf den Militärdienst sich beziehenden Gegenstände.

614. Bei der Sicherstellung des Nachlasses eines Ausländers ist, wo einer vorhanden, der betreffende Consul zuzuziehen, der auch das Protocoll mit zu unterzeichnen hat. Außerdem sind die Bestimmungen zu beobachten, welche über diesen Gegenstand etwa in Tractaten enthalten sind, welche mit dem Staate, dessen Unterthan der Erblasser war, abgeschlossen worden.

Zweites Hauptstück.

Eröffnung und Bekanntmachung letztwilliger Verordnungen.

615. In jedem Todesfall, so wie im Falle einer Todeserklärung, muß jede schriftliche letzte Willensverordnung des Verstorbenen oder für todt Erklärten, — Testament, Codicill, Schenkung auf den Todesfall, Erbvertrag — sofern sie nicht bereits bei dem zuständigen Nachlassenschaftsgerichte niedergelegt ist, bei diesem von dem Inhaber unverzüglich eingeliefert werden, falls der Testator dies nicht ausdrücklich untersagt hat.

616. Befindet sich der letzte Wille zur Zeit des Todes des Testators bei einer Gerichtsbehörde, welche für die Verhandlung der Sache nicht zuständig ist, so stellt diese denselben dem zuständigen Gerichte, entweder auf ergangene Requisition oder auch ohne solche, uneröffnet zu, sobald sie von des Testators Tode gewisse Nachricht erhält.

617. Hat der Erblasser über die Eröffnung oder Bekanntmachung seines letzten Willens besondere Anordnungen getroffen, so sind dieselben, falls sie nicht unstatthaft erscheinen, zu befolgen.

618. Sind Anordnungen der Art (Art. 617) nicht getroffen, so wird, sobald die letzte Willensverordnung bei dem zuständigen Gerichte eingegangen und über des Urhebers Ableben kein Zweifel obwaltet, desgleichen wenn derselbe für todt erklärt worden ist, nach vorangegangener Bekanntmachung mittelst Anschlages an den Gerichtsthüren (Art. 153), unverzüglich und ohne einen Antrag der Betheiligten abzuwarten, zur Eröffnung des letzten Willens geschritten. Eine besondere Vorladung der Betheiligten zu diesem Acte ist nicht erforderlich.

Anm. In welchen Fällen die gerichtliche Eröffnung des letzten Willens unterbleibt, bestimmt das Privatrecht.

619. In dem durch den Anschlag festgesetzten Termin wird, bei offenen Gerichtsthüren, die letzte Willensverordnung, wenn sie versiegelt ist, ohne die Siegel zu beschädigen, von dem Gerichtspräsidenten eröffnet, und sodann von dem Secretären laut verlesen. Sind die Testamentszeugen bei der Eröffnung zugegen, so werden ihnen die Siegel zur Anerkennung vorgewiesen.

620. Hat der Erblasser mehrere letztwillige Anordnungen hinterlassen, so müssen alle eröffnet und verlesen werden, auch diejenigen, welche wieder aufgehoben und abgeändert zu sein scheinen, desgleichen solche, denen ein gesetzliches Erforderniß mangeln sollte, oder von denen behauptet wird, daß sie untergeschoben seien.

621. Bei mehreren gleich lautenden Originalausfertigungen desselben letzten Willens braucht nur eine derselben verlesen zu werden. Das Verlesen einer bloßen Abschrift genügt nicht, es sei denn, daß das Original verloren gegangen oder nicht schnell herbeizuschaffen ist, in welchem Falle jedoch die Betheiligten den Beweis des Daseins und des Inhalts des letzten Willens, und daß derselbe vom Erblasser nicht wieder aufgehoben oder abgeändert worden, zu führen haben.

622. Die letztwillige Urkunde muß vollständig verlesen werden, auch wenn darin Ausdrücke vorkommen sollten, welche die Ehre von Privatpersonen verletzen oder sonstige Gesetzwidrigkeiten irgend welcher Art enthalten.

623. Die Eröffnung und Verlesung eines gegenseitigen Testamentes, desgleichen eines Erbvertrages, erfolgt schon, nachdem Einer der Urheber gestorben ist, falls die Urheber nicht ausdrücklich das Gegentheil angeordnet, und Solches auf dem Umschlage der Urkunde oder in einer besonderen Schrift erklärt haben.

624. Bei der Eröffnung und Verlesung des letzten Willens muß alle Vorsicht angewendet werden, um Verfälschung, Unterschiebung und dgl. m. zu verhüten.

625. Ueber die ganze Verhandlung bei Eröffnung und Verlesung des letzten Willens wird ein Protocoll aufgenommen, in welchem auch, falls bei der Eröffnung eine Verletzung der Siegel oder in der Urkunde selbst eine Radirung, Correctur oder sonst etwas Bedenkliches wahrgenommen worden, darüber das Erforderliche zu bemerken ist.

626. Auf der letztwilligen Anordnung selbst ist von der Hand des Secretärs der Tag der Eröffnung und Verlesung, so wie die Anzahl und das Datum der übrigen noch vorhandenen, wenn auch nicht zu gleicher Zeit vorgefundenen Testamente, Codicille, Erbverträge ꝛc. zu bemerken.

627. Wird dem Gerichte bekannt, daß der Erblasser seinen letzten Willen mündlich erklärt, und ist solcher letzte Wille von den Zeugen nicht bereits niedergeschrieben worden, so ladet das Gericht auf Antrag der Betheiligten oder auch von Amts wegen sämmtliche Zeugen vor, und vernimmt jeden einzeln, nach vorgängiger Beeidigung, über seinen Namen und Stand, sein Alter, den Inhalt der letzten Willensverordnung, die Zeit und den Ort, wann und wo solche erfolgt, so wie über sonstige Umstände, welche auf die Giltigkeit des letzten Willens Einfluß haben. Die Betheiligten sind befugt, zu diesem Zweck Fragen in Vorschlag zu bringen, welche der Richter, falls dem nichts Gesetzliches im Wege steht, zu berücksichtigen hat. Das über die Aussagen der Zeugen aufgenommene Protocoll wird sodann in derselben Weise, wie ein schriftliches Testament, bekanntgemacht.

628. Liegt über das mündliche Testament eine gehörig abgefaßte, von allen Zeugen eigenhändig unterzeichnete schriftliche Aufzeichnung vor, so wird, nachdem die Zeugen beeidigt und nöthigenfalls über etwanige Verhältnisse nachträglich vernommen worden, mit Bekanntmachung der Aufzeichnung und des etwanigen ergänzenden Protocolles ebenso verfahren, wie mit der eines schriftlichen Testamentes.

629. Die Beeidigung der bei Errichtung eines mündlichen Testamentes zugezogen gewesenen Zeugen wird nur in dem Falle unterlassen, wenn sämmtliche Betheiligte darauf ausdrücklich antragen.

630. Den Betheiligten bleiben alle Einreden wider die Zeugen und deren Aussagen vorbehalten. Im Uebrigen sind hinsichtlich der Beeidigung und Vernehmung der Zeugen die Vorschriften der Civilproceßordnung zu beobachten.

631. Von dem verlesenen Testamente oder sonstigem letzten Willen kann jeder Betheiligte eine Abschrift verlangen. Das Original bleibt im Archive des Gerichts aufbewahrt, wenn nicht besondere Umstände, — deren Beurtheilung dem Ermessen des Gerichts überlassen ist, — die Auslieferung der Urschrift an einen der Erben rechtfertigen, in welchem Falle im Archiv eine beglaubigte Abschrift verbleiben muß. Ueber sämmtliche im Archiv aufbewahrte Testamente, Erbverträge und anderweite letzte Willensverordnungen ist ein besonderes Verzeichniß zu führen.

632. Hat der Erblasser in seinem letzten Willen eine öffentliche Casse oder Anstalt, eine Gemeinde, Kirche, Schule, die Armen oder eine fromme Stiftung zum Erben eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht, so ist die betreffende Autorität oder der Vorstand der Anstalt, Gemeinde, Stiftung ꝛc. davon durch das Gericht von Amts wegen sofort nach Bekanntmachung des letzten Willens in Kenntniß zu setzen.

Drittes Hauptstück.

Bestellung einer Nachlaßcuratel und Inventur des Nachlasses.

633. Ergiebt sich aus dem über die vorläufige Sicherstellung des Nachlasses aufgenommenen Protocolle (Art. 483 u. 609), daß der Verstorbene kein Vermögen hinterlassen, so wird von dem zuständigen Gerichte die ganze Nachlaßsache durch eine einfache Verfügung für erledigt erklärt.

634. Ist dagegen Vermögen vorhanden, so schreitet das für die Verhandlung der Nachlaßsache zuständige Gericht, entweder auf Antrag der Erben, oder, in den im Art. 600 aufgezählten Fällen, von Amts wegen, zur Bestellung eines oder — falls der Umfang des Nachlasses es erheischt — mehrerer Curatoren des Nachlasses. Sind alle Erben minderjährig, so ist die ganze Sache an das zuständige Waisengericht zu verweisen, welches den Minderjährigen Vormünder zu bestellen hat, die die Obliegenheiten auch der Curatoren übernehmen.

635. Bei der Wahl und Bestellung der Curatoren (Art. 485—88) ist, nach Möglichkeit, auf die Wünsche der Erben, so wie der etwanigen Nachlaßgläubiger Rücksicht zu nehmen.

636. Ist von dem Erblasser ein Testamentsexecutor ernannt, so ist demselben Solches vom Gericht zu eröffnen. Auch kann demselben zugleich die Curatel, falls er sie zu übernehmen fähig und bereit ist, übertragen werden. Eine Verbindlichkeit zur Uebernahme derselben hat er nicht.

637. Ob und wie oft die Curatoren im Laufe der Verwaltung Rechenschaft abzulegen haben, hat das Gericht in jedem

einzelnen Falle, nach Maaßgabe der Umstände, zu bestimmen. Auch ist den Erben und Erbschaftsgläubigern gestattet, deshalb bei dem Gerichte behufige Anträge zu machen.

638. Gleich nach Uebernahme der Curatel sind die Curatoren verpflichtet, bei dem Nachlaßgericht um Inventur des ihrer Sorge überwiesenen Nachlasses (Art. 639 fgg.), so wie um Erlassung eines Nachlaßproclams (Art. 645 fgg.) nachzusuchen.

639. Die Inventur des Nachlasses wird, auf Antrag der Curatoren, so wie auch der Erben, von der Nachlaßbehörde verfügt und von demjenigen Gerichte bewerkstelligt, welches den Nachlaß unter Siegel gesetzt. Ist dieses letztere nicht auch zur Verhandlung der Nachlaßsache competent, so schreitet es zur Inventur nicht anders, als in Folge einer Requisition oder eines Auftrages von Seiten der Nachlaßbehörde.

640. Die Inventur ist nach den in den Art 491 — 520 vorgeschriebenen Regeln vorzunehmen, dabei sind jedoch zugleich die nachfolgenden Bestimmungen zu beobachten.

641. Außer den im Art. 494 angegebenen Personen sind auch die bekannten Erben, welche sich am Orte der Aufnahme des Inventars befinden, der etwanige Testamentsexecutor, desgleichen diejenigen Erbschaftsgläubiger und Legatare, welche auf Absonderung der Erbschaft von dem Vermögen des Erben angetragen haben, von Amts wegen vorzuladen, dem Acte beizuwohnen. Das Nichterscheinen dieser Personen ist übrigens der Vornahme der Inventur nicht hinderlich.

642. Mit den im Nachlasse vorgefundenen Ordensinsignien und anderen Ehrenzeichen ist nach Maaßgabe der darüber in den Reichsgesetzen enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

643. Sofern die Ermittelung der Nachlaßschulden ohne bedeutenden Zeitaufwand geschehen kann, sind auch diese in dem Inventar anzugeben, und die Rückstände an Zinsen, an schuldigen Abgaben und anderen laufenden Zahlungen bis zum Todestage des Erblassers zu verzeichnen. Dabei muß genau bemerkt werden, worauf sich die Angaben über jeden einzelnen Schuldposten gründen.

644. Am Schlusse des Inventars wird die Gesammtsumme der Schulden und des nach Abzug derselben übrig bleibenden Vermögens berechnet.

Viertes Hauptstück.

Ausmittelung der Erben, so wie der Erbschaftsgläubiger und -Schuldner.

645. Sobald die vorläufigen Maaßregeln zur Sicherstellung der Nachlassenschaft ergriffen sind (Art. 597—644) und wenn in der Zwischenzeit sich nicht die rechtmäßigen Erben gemeldet und als solche gehörig legitimirt haben, erläßt, auf Antrag der Curatoren, das zuständige Gericht eine Edictalcitation oder ein Proclam, zur Zusammenberufung der Erben, so wie der Gläubiger und Schuldner des Nachlasses.

646. Ein solches Nachlaßproclam (Art. 645) kann, auf Antrag der Erben, auch außer den im Art. 600 bezeichneten Fällen, erlassen werden.

647. Ist der Aufenthaltsort des abwesenden Erben dem Gerichte bekannt, so ist demselben der Erbschaftsanfall mittelst gerichtlicher Verfügung zu eröffnen.

648. Ist ein letzter Wille vorhanden, so sind, nach dessen Bekanntmachung (Art. 618 fg.), die in demselben ernannten Erben und Vermächtnißnehmer, falls sie dem Eröffnungsacte nicht beigewohnt haben, und sofern ihr Aufenthalt dem Gerichte bekannt ist, über den Inhalt des letzten Willens in Kenntniß zu setzen.

649. In dem Nachlaßproclam (Art. 645) ist, so weit es sich zur Zeit der Ausfertigung desselben thun läßt, der Bestand der Nachlaßmasse, und, wenn der Erblasser mit Hinterlassung einer letzten Willensverordnung starb, auch dieser Umstand, und zwar Beides in möglichster Kürze, anzugeben. Demnächst sind alle diejenigen, welche an den Nachlaß Ansprüche oder Forderungen, sei es als Erben oder Gläubiger, oder sonst aus irgend welchem Grunde, anzubringen haben, aufzufordern, solche bei dem Erbschaftsgerichte, unter Beibringung der erforderlichen Beweise, zu verlautbaren. Endlich ist auch

den Erbschaftsschuldnern, so wie alle denjenigen, welche Erbschaftsgegenstände in Händen haben, aufzugeben, dem Gerichte darüber Anzeige zu machen. Für alle diese Meldungen ist ein bestimmter Termin anzuberaumen und für den Fall der Nichtmeldung ein bestimmter Nachtheil anzudrohen (Art. 654 und 655).

650. Das Proclam ist sowohl am Gerichtsbrette anzuschlagen, als auch zu dreien Malen in öffentlichen Blättern zu inseriren.

651. Starb der Erblasser in der Stadt oder Provinz, in welcher er geboren war und seinen Wohnsitz hatte, so genügt die Einrückung des Proclams in die betreffende Gouvernementszeitung und das locale Intelligenzblatt. Wenn seine Erben ganz unbekannt sind, desgleichen wenn es notorisch oder auch nur höchst wahrscheinlich ist, daß der Verstorbene auch in anderen Provinzen des Reiches besitzlich war, oder mit Personen in anderen Provinzen in verwandtschaftlichen oder geschäftlichen Beziehungen stand, so ist das Proclam außerdem auch in der Deutschen, oder, nach Umständen, in der Russischen akademischen St. Petersburgischen Zeitung, oder in beiden abzudrucken; und stand er in Beziehungen der Art zum Auslande, auch in einer oder mehreren ausländischen Zeitungen, nach Ermessen des Gerichts. War der Verstorbene nicht in der Provinz, in welcher er zuletzt seinen Wohnsitz hatte, sondern in einer andern Provinz des Reiches oder im Auslande geboren, so muß das Proclam auch in das Intelligenzblatt desjenigen Ortes oder der Provinz eingerückt werden, von wo er, seiner Geburt nach, stammte.

652. Ist der Nachlaß so geringfügig, daß die Proclamskosten zu demselben in einem Mißverhältniß stehen würden, so genügt es, außer dem Proclam in dem localen Intelligenzblatte, die Obrigkeit des Geburtsortes des Verstorbenen zu requiriren, daß dieselbe dessen etwanige Verwandte erforsche, denselben den Inhalt des Proclams eröffnet, und über das Resultat dem Erbschaftsgerichte Mittheilung mache.

653. Zur Ersparung der Kosten ist es gestattet, die Edictalladung zu zweien oder mehreren geringfügigen Nachlaßmassen in einem einzigen Proclam zusammenzufassen, desgleichen das Proclam, statt drei, nur ein oder zwei Male abdrucken zu lassen. In letzterem Falle muß aber ausdrücklich angegeben werden, daß die ein-

zige Ladung zum ersten, zweiten und dritten Male erfolge, oder — bei nur zwei Ladungen — daß die zweite auch zugleich für die dritte gelte.

654. Die in dem Proclam anzuberaumende Meldungsfrist für Alle, welche Ansprüche irgend welcher Art an den Nachlaß erheben wollen, ist auf Jahr und Tag, von dem Datum der Ausfertigung des Proclams an gerechnet, zu bestimmen. Zugleich ist die Androhung auszusprechen, daß Alle, welche sich bis zu dem, durch Angabe des äußersten Kalendertages ausdrücklich zu bezeichnenden Schlußtermin nicht melden, mit ihren Ansprüchen für immer ausgeschlossen sein sollen.

655. Dieselbe Frist (Art. 654) ist den Erbschaftsschuldnern und Allen, welche zum Nachlaß gehörige Sachen in Händen haben, anzuberaumen, die Drohung aber dahin auszusprechen, daß im Unterlassungsfalle von ihnen der doppelte Betrag der schuldigen Summe oder der des Werthes des vorenthaltenen Gegenstandes beigetrieben werden wird.

656. Mit der Besorgung der Insertion des Proclams in die resp. öffentlichen Blätter ist der Curator, oder, wenn ein Erbe um Erlassung des Proclams gebeten, dieser letztere zu beauftragen, und zugleich anzuweisen, die rechtzeitige Erfüllung des Auftrages in einer angemessenen Frist durch Beibringen von je einem Exemplare der Zeitungen, in welchen der Abdruck erfolgt ist, nachzuweisen.

657. Die Proclamskosten hat die Nachlaßmasse zu tragen. Ist aber das Proclam nach Ablauf von sechs Wochen, vom Tage der Einhändigung an den Curator oder Erben an gerechnet, in den resp. inländischen Blättern nicht zum ersten Mal abgedruckt, so ist, auf Kosten des an der Verzögerung Schuldigen, ein neues Proclam, mit Anberaumung einer neuen Frist von Jahr und Tag, auszufertigen.

658. Sobald die im Proclam anberaumte Frist abgelaufen, muß der Curator oder der Erbe, welcher um Erlassung des Proclams gebeten, um Abnahme der am Gerichtsbrette angeschlagenen Edictalladung, und um Ausschließung aller Derjenigen bitten, welche ihre Forderungen nicht rechtzeitig angemeldet, so wie um Verurtheilung der etwa säumigen Schuldner.

659. Das Gericht spricht in Folge dessen (Art. 658), wenn kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, in einem Bescheide die Präclusion und resp. Bestrafung der Säumigen aus, und übergiebt die etwa eingegangenen Meldungen der Erbprätendenten, Gläubiger ꝛc., den Curatoren oder den Erben zur Erklärung binnen einer angemessenen Frist, von höchstens sechs Wochen.

660. Nach dem Eingange der Erklärung (Art. 659) ist, falls gegen die angemeldeten Ansprüche keine Einwendungen gemacht worden, der Nachlaß den dergestalt ermittelten Erben mittelst förmlichen Erkenntnisses zuzusprechen und ihnen die Befriedigung der Gläubiger aufzuerlegen.

661. Zugleich sind die Curatoren zu beauftragen, den Nachlaß den Erben auszuliefern. Ist dies geschehen, und sind die Curatoren von den Erben quittirt, so sind sie vom Gericht mittelst Verfügung zu entlassen und aller ferneren Haftung zu entbinden, auch die Tilgung der zu dem Zweck geschehenen Eintragung in die Hypotheken- oder Corroborationsbücher (Art. 487) zu verfügen.

662. Erheben dagegen die Erben Forderungen gegen die Curatoren aus der von ihnen geführten Verwaltung, so sind sie — falls sich die Sache nicht durch einen Sühneversuch oder ein ganz summarisches Verfahren erledigen läßt — anzuweisen, ihre Ansprüche vor dem zuständigen Gerichte, nach den Regeln des streitigen Gerichtsverfahrens, auszuführen.

663. Haben sich zum Proclam mehrere Erbprätendenten gemeldet, deren Ansprüche unter einander im Widerspruch stehen, so hat das Gericht, — wenn ein vorauszugehender Vergleichsversuch mißlingt — zur Ausführung des Streites auf dem Wege des Civilprocesses zu verweisen, zuvor aber zu entscheiden, welcher Theil gegen den andern als Kläger aufzutreten habe (Art. 664 und 665).

664. Gegen denjenigen, welcher sein Erbrecht auf einen Erbvertrag gründet, muß zur Bestreitung des Erbrechts Jedermann, dessen Anspruch nur auf eine einseitige letzte Willenserklärung oder auf die gesetzliche Erbfolge sich stützt, — gegen den Erben aus einer einseitigen Willenserklärung Jeder, dessen Ansprüche nur auf der gesetzlichen Erbfolge beruhen, als Kläger auftreten.

665. Sind die Ansprüche vertragsmäßiger, testamentarischer oder gesetzlicher Erben unter einander im Widerspruch, so hat das Gericht denjenigen der streitenden Theile zur Ueberreichung der Klage anzuweisen, dessen Ansprüche, so weit es sich vorläufig beurtheilen läßt, auf einem minder starken Erbrechtstitel beruhen. Ist dies nicht möglich, so entscheidet das Loos.

666. Dem solchergestalt (Art. 664 und 665) festgestellten Kläger ist eine angemessene Frist — von höchstens vier Wochen — zu bestimmen, binnen welcher er die Klage anzubringen hat, widrigenfalls angenommen werden soll, daß er seine Ansprüche habe fallen lassen.

667. Bis zur Ausführung und allendlichen Entscheidung des Streites wird die Verhandlung der Nachlaßsache sistirt; der Nachlaß selbst aber bleibt unter curatorischer Verwaltung.

668. Erhebt sich in Folge der zum Proclam angemeldeten Forderungen von Erbschaftsgläubigern oder Legataren ein Streit zwischen diesen und den Erben, so sind die Gläubiger und Legatare zur Ausführung ihrer bestrittenen Forderungen vor dem zuständigen Gerichte auf dem Wege des Civilprocesses zu verweisen. Die weitere Verhandlung und Erledigung der Nachlaßsache wird dadurch nicht aufgehalten. Den Gläubigern und Legataren aber ist es unbenommen, etwanige Sicherungsmaaßregeln zu beantragen und namentlich unter Umständen zu verlangen, daß vor erledigter Streitsache die Erbschaft von dem Vermögen des Erben gesondert bleibe und ihm nicht verabfolgt werde (Privatrecht Art. 2658 fgg.).

669. Ergiebt sich aus den zum Proclam angemeldeten Schuldforderungen eine Ueberschuldung des Nachlasses und schlagen die Erben aus diesem Grunde die Erbschaft aus, so ist über das nachgelassene Vermögen der Concurs nach den Regeln der Concursordnung zu eröffnen.

670. Hat sich zum Proclam gar kein Erbe gemeldet, oder will oder kann Niemand Erbe sein, so ist der Nachlaß, als erbloses Gut, wem gehörig zuzusprechen (Privatrecht Art. 1965 fgg.); die Curatoren aber sind, nachdem sie die Auslieferung des Nachlasses vollzogen, in der im Art. 661 angegebenen Weise zu entlassen.

Fünfter Titel.

Verfahren in Vormundschafts- und Curatelsachen.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

671. Das Verfahren in Vormundschafts- und Curatelsachen wird in dem vorliegenden Titel nur in so weit behandelt, als darüber nicht schon im Privatrecht (B. I. Tit. 4) die nöthigen Vorschriften enthalten sind.

672. Alle Verhandlungen in Vormundschafts- und Curatelangelegenheiten, sie mögen sich auf schriftliche Eingaben oder mündliches Ansuchen der Parteien gründen oder von Amts wegen eingeleitet werden, sind vor Gericht, so weit möglich, mündlich zu pflegen.

673. Dem Ermessen des Gerichts ist es anheimgestellt, in wichtigen oder zweifelhaften Fällen, vor der Genehmigung der Anträge des Vormundes oder Curators, auch die am Orte anwesenden Verwandten des Pflegebefohlenen zu vernehmen, desgleichen diesen selbst, wenn er der Beurtheilung seiner Angelegenheiten fähig ist, den Minderjährigen namentlich, wenn er das Alter von achtzehn Jahren zurückgelegt hat.

674. Welche Gerichte zur Bestellung und Bestätigung von Vormündern und Curatoren, so wie zur Ueberwachung der vormundschaftlichen und curatorischen Verwaltung zuständig sind, bestimmt die Gerichtsverfassung.

675. Minderjährigen Kindern von Ausländern, so wie großjährigen Ausländern, welche nach dem Privatrecht der Ostseeprovinzen einer Vormundschaft oder Curatel zu unterwerfen sind, hat das

zuständige Gericht des Inlandes für so lange Vormünder und Curatoren zu bestellen, bis von der zuständigen ausländischen Behörde, welche davon durch Vermittelung des Justizministeriums sofort in Kenntniß zu setzen ist, eine andere Verfügung getroffen wird.

676. Dem im Auslande Bevormundeten oder unter Curatel Gestellten, welcher im Inlande unbewegliches Vermögen besitzt, ist der für dasselbe zu ernennende besondere Vormund von demjenigen Waisengerichte zu bestellen, in dessen Jurisdictionsbezirke sich das Vermögen befindet. Die ausländische Behörde ist darüber zu benachrichtigen.

677. Die Veränderung des Wohnorts des Bevormundeten oder Curanden zieht keine Veränderung in der Zuständigkeit zur Leitung der Vormundschaft oder Curatel nach sich. Wenn jedoch das Beste des Pflegebefohlenen es angemessen erscheinen läßt, die Leitung der Vormundschaft oder Curatel dem Gerichte des neuen Aufenthaltsorts zu übertragen, so wird von dem dem bisherigen Waisengericht vorgesetzten Gerichte, sei es auf Antrag des Waisengerichts, oder des Vormundes oder Curators, oder des Pflegebefohlenen selbst, seiner Eltern oder Verwandten, sei es von Amts wegen, die erforderliche Anordnung oder Einleitung getroffen.

678. Wenn über Kinder bei Lebzeiten ihrer Eltern eine besondere Vormundschaft bestand (Privatrecht Art. 274. 275), so erledigt sich dieselbe, falls nicht ein triftiger Grund zu einer Ausnahme stattfindet, mit dem Tode der Eltern, durch Bestellung eines allgemeinen Vormundes, auf welchen dann auch die Obliegenheiten des besondern übergehen.

679. Ereignet sich ein Fall, welcher die Bestellung einer Vormundschaft oder Curatel nöthig macht, in dem Bezirke eines Gerichts, welches nicht für dieselbe zuständig ist, so hat es dem nächsten zuständigen Gerichte darüber unverzüglich Mittheilung zu machen, einstweilen aber die für das körperliche Wohl desjenigen, der einen Vormund oder Curator erhalten soll, und zur Sicherstellung seines Vermögens erforderlichen vorläufigen Anordnungen zu treffen.

Zweites Hauptstück.

Bestellung und Bestätigung der Vormünder und Curatoren.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

680. In allen Fällen, wo der Vormund oder Curator vom Gericht zu bestellen oder der anderweitig bestellte zu bestätigen ist, hat das Gericht die erforderliche Prüfung über die Fähigkeiten des zu bestellenden oder zu bestätigenden Subjects von Amts wegen anzustellen, und zu dem Zweck die sorgfältigsten Erkundigungen aus den zuverlässigsten Quellen einzuziehen.

681. Wenn Jemand der Bestellung eines Andern zum Vormund oder Curator unter dem Verlangen widerspricht, selbst Vormund oder Curator werden zu wollen, hat das Gericht beide Theile zu vernehmen, die Sachbewandtniß zu erörtern, auch die etwa erforderliche Bescheinigung aufzunehmen. Gegen den von ihm über den Widerspruch gefaßten Beschluß steht den Betheiligten Beschwerde an die höhere Instanz mit aufschiebender Wirkung zu.

682. In allen Fällen, wo der sofortigen definitiven Bestellung eines Vormundes oder Curators sich Hindernisse irgend welcher Art entgegenstellen, eine Bevormundung oder Curatelbestellung aber nicht aufgeschoben werden kann, hat das Gericht einen einstweiligen Vormund oder Curator zu ernennen.

Zweite Abtheilung.

Bestellung von Curatoren für Geisteskranke und Verschwender.

683. Sobald das zuständige Gericht von der Geisteskrankheit einer nicht unter elterlicher Gewalt stehenden Person amtliche Kenntniß erhält (Privatrecht Art. 499), veranlaßt es die Zusammensetzung einer Commission, bestehend aus dem Vorsitzenden des Gerichts, dem Procureur, dem Gerichtsarzte des Orts (in den Gouvernementsstädten dem Inspector der Medicinalbehörde) und dem Vorstande der Corporation, zu welcher der Kranke gehört. Auch ist, wo möglich, der Arzt hinzuzuziehen, welcher den Kranken bis dahin behandelt hat.

684. Diese Commission (Art. 683) hat sich, nebst einem vom Gericht ernannten Protocollführer, in die Wohnung des Kranken zu begeben, und seinen Geisteszustand, unter Leitung des Arztes, zu beprüfen. Dabei sind zwei Zeugen, darunter wo möglich einer aus der Zahl der nächsten Verwandten des Kranken, zuzuziehen.

685. Wenn der Kranke nicht an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, wohnhaft ist, so ist es dem Ermessen des Gerichtsarztes anheimgestellt, zu bestimmen, ob der Kranke nach diesem Orte transportirt werden kann, oder die Commission sich zu ihm begeben muß. Die Transport- und beziehendlich Reise- und Defrairungskosten sind aus dem Vermögen des Kranken zu bestreiten.

686. Die Prüfung (Art. 684) hat darin zu bestehen, daß dem Kranken Fragen vorgelegt werden, welche sich auf gewöhnliche Verhältnisse und das häusliche Leben beziehen. Diese Fragen und die Antworten des Kranken auf dieselben werden zu Protocoll genommen; auch ist in diesem über das äußere Verhalten des Kranken während der Prüfung das Erforderliche zu vermerken.

687. Auf Grundlage dieses Protocolles, und mit Berücksichtigung der von dem bisherigen Arzte des Kranken etwa ertheilten und gehörig bescheinigten Auskünfte, vereinigt sich die Commission zu einem Gutachten über den Geisteszustand des Kranken.

688. Dieses Gutachten (Art. 687), es mag nun den der Prüfung Unterworfenen für geisteskrank erklären, oder eine weitere ärztliche Beobachtung des Kranken für nöthig erachten, oder dahin gehen, daß der Beprüfte des Gebrauches seiner Geisteskräfte mächtig sei, ist dem zuständigen Gerichte, durch dessen Vorsitzenden, vorzulegen.

689. Ist der der Prüfung Unterworfene für nicht geisteskrank erkannt worden, so eröffnet das Gericht Solches den Angehörigen desselben oder den sonst Betheiligten, welchen übrigens offensteht, darüber bei der höheren Instanz Beschwerde zu führen.

690. Wenn eine fernere ärztliche Beobachtung des Kranken für nöthig erachtet worden, so hat das Gericht das zu diesem Zweck Erforderliche zu veranstalten, und, nach Ablauf der zur Beobachtung festgesetzten Zeit, eine neue Prüfung des Kranken, in der in den

Art. 684 und 686 angegebenen Weise, zu veranlassen. An der Beobachtung des Kranken muß jedenfalls der Gerichtsarzt Antheil nehmen.

691. Ist endlich der Beprüfte für geisteskrank erkannt worden, so bestellt ihm das Gericht zur etwanigen Wahrnehmung seiner Rechte gegen die beabsichtigte Bestellung einer Curatel einen Vertreter, sofern nicht er selbst innerhalb einer ihm hierzu zu bestimmenden kurzen Frist einen Bevollmächtigten ernennt.

692. Diesem Vertreter oder Bevollmächtigten ist eine Abschrift des von der Untersuchungscommission aufgenommenen Protocolles nebst Gutachten auszufertigen, und ein nicht über vier Wochen hinaus reichender Termin zur mündlichen oder schriftlichen Aeußerung anzuberaumen.

693. Nach Befinden der Umstände hat das Gericht auch Verwandte und Verschwägerte des zu Bevormundenden, so wie Personen, mit welchen derselbe in geschäftlicher Verbindung oder in geselligem Verkehr gestanden hat, auch wohl den zu Bevormundenden selbst, zu vernehmen.

694. Wird, auf Grundlage dieser Erhebungen (Art. 692 und 693), die Geisteskrankheit als bestehend constatirt, so spricht das Gericht Solches in einem förmlichen Erkenntnisse aus, und übergiebt die Sache dem zuständigen Waisengerichte, Behufs der Bestellung der Curatel.

695. Wider ein solches Erkenntniß (Art. 694) steht sowohl dem zu Bevormundenden, als auch dessen Bevollmächtigten oder Vertreter Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

696. Wenn das Gericht amtliche Kenntniß von einem Verschwender (Privatrecht Art. 505) erhält, so ladet es ihn vor, und giebt ihm auf, sich binnen vierzehn Tagen über die ihm zum Vorwurf gemachte Handlungsweise zu erklären.

697. Gleichzeitig beprüft das Gericht amtlich die zu seiner Kenntniß gekommenen Umstände, zieht darüber Erkundigungen ein, und vernimmt zu dem Zweck die Personen, mit welchen der Ange-

schuldigte in geschäftlichem oder geselligem Verkehr gestanden, auch die nächsten Verwandten und Verschwägerten desselben.

698. Auf Grundlage des auf diese Weise (Art. 696 u. 97) gewonnenen Ergebnisses fällt das Gericht ein förmliches Erkenntniß, indem es den Angeschuldigten entweder freispricht und ihm die etwanige Injurienklage gegen Diejenigen, die ihn beschuldigt, offen läßt, oder ihn für einen Verschwender erklärt, ihm die Verfügung über sein Vermögen untersagt, und dem zuständigen Waisengericht die Bestellung der Curatel überträgt.

699. Gegen ein solches Erkenntniß (Art. 698) steht sowohl den Anklägern, als dem Angeklagten, Letzterem wenn er für einen Verschwender erklärt worden, mit aufschiebender Wirkung, die Beschwerde an den Oberrichter zu.

700. Ist das Erkenntniß, durch welches eine Prodigalitätserklärung ausgesprochen worden, rechtskräftig geworden, so muß darüber sowohl am Wohnorte des Verschwenders, als auch an denjenigen Orten, auf welche seine Geschäftsbeziehungen sich erstreckten, durch die öffentlichen Blätter eine Bekanntmachung erlassen, in dieser auch die Namen der ernannten Curatoren angegeben werden.

Dritte Abtheilung.

Sicherstellung des Vermögens des Pflegebefohlenen in dem Vermögen des Vormundes oder Curators.

701. Mit Ausnahme nur der Eltern und Großeltern des Pflegebefohlenen muß jeder Vormund oder Curator, sobald er vom Waisengerichte bestellt oder bestätigt ist, auf die an ihn ergangene Vorladung, vor demselben persönlich erscheinen, zur gewissenhaften Wahrnehmung seiner Pflichten ermahnt werden und solche an Eides statt durch seinen Handschlag angeloben. Demnächst ist ihm eine Bestellungsurkunde (Constitutorium oder Tutorium) einzuhändigen, welche in der Ausfertigung des über die Bestellung oder Bestätigung aufgenommenen Protocolles zu bestehen hat.

702. Ueber sämmtliche vom Waisengericht bestellte und bestätigte Vormünder und Curatoren ist von demselben ein chronologisches Verzeichniß zu führen, welches mit zweien alphabetischen Re-

gistern: 1) der Vormünder und Curatoren und 2) der Pupillen und Curanden, zu versehen ist.

703. Wenn der bestellte oder bestätigte Vormund oder Curator mit Immobilien besitzlich ist, so ist das Constitutorium auf solche in das Hypothekenbuch einzutragen. Besitzt er keine Immobilien, so ist die Bestellungsurkunde in das Corroborationsbuch (Art. 319) des zuständigen Gerichts auf den Namen des Vormundes oder Curators einzutragen.

704. Der Betrag, für welchen das Constitutorium in das Hypothekenbuch oder in das Corroborationsbuch einzutragen ist, muß genau angegeben und nach dem Werthe des den Händen des Vormundes anvertrauten Vermögens des Pflegebefohlenen (Art. 705) berechnet werden.

705. In den Betrag des durch die Eintragung sicherzustellenden Vermögens (Art. 704) sind nicht einzurechnen die dem Pflegebefohlenen gehörigen Immobilen, die Capitalien, über welche die Urkunden sich in gerichtlichem Verwahr befinden, so wie die in gleichem Verwahr befindlichen Pretiosen. Dagegen sind alle übrigen Mobilien, nach dem im Inventar geschätzten Werthe, in Anschlag zu bringen, so wie der doppelte Betrag der annähernd zu berechnenden Revenüen des Pflegebefohlenen an Zinsen, Miethgeldern und andern Früchten und fortlaufenden Gefällen.

706. Sind mehrere Vormünder oder Curatoren bestellt, so ist der nach Art. 705 zu berechnende Betrag auf die Immobilien jedes einzelnen in das Hypothekenbuch, beziehendlich auf den Namen jedes einzelnen in das Corroborationsbuch einzutragen.

707. Die zur Eintragung erforderlichen Schritte hat das Waisengericht von Amts wegen zu thun, und zwar, wo möglich, sofort nach der Bestellung oder Bestätigung des Vormundes oder Curators. Läßt sich der einzutragende Betrag (Art. 705) so bald nicht ermitteln, so ist das zuständige Gericht wegen Vormerkung des einzutragenden Postens in das Hypotheken- oder Corroborationsbuch zu requiriren; sobald aber der Betrag festgestellt worden, ist für die definitive Eintragung zu sorgen.

708. Wenn der Betrag des in den Händen des Vormundes oder Curators zu belassenden Vermögens den Werth von hundert Rubeln nicht übersteigt, und der Vormund oder Curator im Uebrigen zuverlässig ist, kann die Eintragung des Constitutoriums unterbleiben; desgleichen wenn der Vormund oder Curator gar keine Vermögensverwaltung hat, so wie in den Fällen, wo er von der Legung eines Inventars oder von der Verbindlichkeit zur Rechenschaftsablegung befreit ist.

709. Ein Vormund kann die Eintragung des Constitutoriums in das Hypotheken- oder Corroborationsbuch abwenden, wenn er für den im Art. 705 angegebenen Betrag eine anderweitige vollkommen genügende Sicherheit leistet, namentlich durch Deposition des Betrages in sicheren Werthpapieren.

Vierte Abtheilung.

Ablehnung einer Vormundschaft.

710. Wer eine ihm übertragene Vormundschaft oder Curatel ablehnen will, muß, sobald er von seiner Berufung Kenntniß erhält, das Waisengericht sofort um seine Befreiung bitten, und zwar unter Anführung und gehöriger Bescheinigung seines gesetzlichen Ablehnungsgrundes.

711. Wer mehrere Ablehnungsgründe für sich hat, muß sie alle gleichzeitig geltend machen. Das nachträgliche Vorbringen eines neuen Grundes, wenn der früher angeführte zurückgewiesen worden, ist ohne Beachtung zu lassen.

712. Das Waisengericht hat die vorgebrachten Ablehnungsgründe und deren Bescheinigung zu beprüfen und den auf dieser Grundlage gefaßten Beschluß dem Bittsteller zu eröffnen. Gegen ein verwerfendes Erkenntniß ist die Beschwerde an die höhere Instanz mit aufschiebender Wirkung gestattet.

Drittes Hauptstück.

Obliegenheiten des Waisengerichts rücksichtlich der Führung der Vormundschaft und Curatel.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

713. Das Waisengericht hat darüber zu wachen, daß die Vormünder und Curatoren die Vormundschaft und Curatel den gesetzlichen Vorschriften gemäß führen, insbesondere über das Verhalten und die Aufführung des Pflegebefohlenen jährlich Anzeige erstatten, die Immobilien in gehörigem Stande erhalten, bei der Anlegung von Capitalien auf die erforderliche Sicherheit Bedacht nehmen, und, wenn das eigene Vermögen oder das eigene Verdienst des Pflegebefohlenen zu dessen Unterhalt oder Erziehung nicht ausreicht, die zur Gewährung des Unterhalts verpflichteten Verwandten und öffentlichen Anstalten wegen Hülfeleistung angehn.

714. Entdeckte Unregelmäßigkeiten hat das Waisengericht unverweilt zurechtzustellen und den Vormund oder Curator zur Erfüllung seiner Obliegenheiten, nach Befinden durch Geldstrafen bis 100 Rbl. oder Gefängnißstrafe bis zu zwei Wochen, anzuhalten. Ueberzeugt es sich, sei es durch Anträge der Mitvormünder und Angehörigen des Pflegebefohlenen, oder auch dieses selbst, sei es amtlich, von der Untauglichkeit eines Vormundes oder Curators, so verfügt es seine Entfernung und die anderweitige Besetzung seiner Stelle.

715. Das Waisengericht hat den Vormündern und Curatoren, falls sie darum bitten, für besondere Fälle die erforderlichen Verhaltungsmaaßregeln zu ertheilen. Auch kann das Gericht, wo es nöthig oder zweckmäßig erscheint, von sich aus den Vormündern und Curatoren eine Anweisung zur Geschäftsführung geben.

716. Wenn der Vormund oder Curator in Fällen, in welchen er gesetzlich dazu verpflichtet war, nicht den Beschluß oder die Genehmigung des Waisengerichts einholt, oder dem Beschlusse desselben oder den von demselben ertheilten Anweisungen (Art. 715) zuwider handelt, so zieht dies — abgesehen von den im Privatrecht

angeordneten Folgen — Ordnungsstrafe nach sich, welche in Geldstrafe bis zu 500 Rbl., und, wenn solche nicht beigetrieben werden kann, in Gefängnißstrafe bis zu zehn Wochen bestehen kann.

Anm. Die Fälle, in welchen waisengerichtliche Genehmigung erforderlich ist, s. im Privatrecht Art. 342. 45. 48. 49. 52. 56. 60. 64. 75. 77. 78. 381. 82. 85. 88. 94—97. 99—402. 414.

Zweite Abtheilung.

Inventur.

717. Das Waisengericht hat, falls es nicht schon früher geschehen (Art. 495), sofort nach Bestellung der Vormünder oder Curatoren, von Amts wegen für die Aufnahme eines Inventars über das Vermögen des Pflegebefohlenen zu sorgen.

Anm. Die Ausnahmefälle, in welchen die Inventur zu unterbleiben hat, giebt das Privatrecht an.

718. Die Aufnahme des Inventars geschieht durch ein Gerichtsglied, mit Zuziehung eines Protocollführers, so wie der etwa nöthigen Taxatoren, im Beisein der Vormünder oder Curatoren.

719. Bei der Inventur sind die in den Art. 496—520 enthaltenen Bestimmungen zu beobachten, in Betreff der vorgefundenen Documente, Werthpapiere, des baaren Geldes, der edlen Metalle und Pretiosen das im Art. 478 Verordnete.

720. Das Inventar ist in zwei Exemplaren auszufertigen, wovon eines den Vormündern oder Curatoren übergeben, das andere bei dem Waisengerichte aufbewahrt wird.

Dritte Abtheilung.

Anlegung der Capitalien.

721. Die entbehrliche Baarschaft des Pflegebefohlenen muß in der Reichsbank oder in den Creditanstalten oder Sparcassen der Provinzen angelegt oder zum Ankauf von Staats- oder diesen gleichstehenden Creditpapieren verwendet werden, wobei auch das etwanige Agio zu verrechnen ist.

722. Kleine Capitalien der Pflegebefohlenen, unter hundert

Rubel, können Behufs ihrer Fruchtbarmachung in Eine Masse vereinigt und von dem Waisengericht selbst angelegt und verwaltet, müssen aber auch dann in dem Hauptbuche jedes besonders eingetragen werden. Die Zinsen, welche für diese vereinigte Waisencasse eingehen, sind den einzelnen Pflegebefohlenen, nach Maaßgabe ihres Capitalantheils, zu verrechnen.

723. Die Begebung von Capitalien an Privatpersonen darf das Waisengericht nur unter nachstehenden Bedingungen bewilligen: 1) daß der Betrag des Capitals und der zweijährigen Zinsen auf ein Immobil ingrossirt werde; 2) daß das Immobil (mit Inbegriff des darzuleihenden Capitals) nicht über zwei Drittheile seines geschätzten Werthes mit Hypotheken belastet sei; 3) daß das verpfändete Immobil, wenn es ein Haus ist, bis zum Betrage der darauf ingrossirten Summe gegen Feuersgefahr versichert und die Police beim Waisengericht als Pfand deponirt werde; 4) daß mindestens sechs Procent Zinsen gezahlt werden und für deren rechtzeitige Entrichtung ein zuverlässiger Bürge gestellt werde; 5) daß, bei unterlassener rechtzeitiger Zahlung der Zinsen oder der Versicherungsprämie oder etwa verabredeter Capitalabträge, das ganze Capital, ohne weitere Kündigung, als fällig anzusehen ist und executivisch beigetrieben, namentlich auf sofortige Versteigerung der Hypothek angetragen werden kann.

724. Häuser, auf denen ein Demolirungsrevers haftet, dürfen als Hypothek für Capitalien von Pupillen und Curanden nicht angenommen werden.

725. Auf Fideicommißgüter dürfen Capitalien Pflegebefohlener nicht begeben werden.

726. Es dürfen zwar Pupillen- und Curandencapitalien auch gegen eine in Werthpapieren der im Art. 721 bezeichneten Art bestehende Sicherheit an Privatpersonen vergeben werden, allein es sind in solchem Falle die Werthpapiere im anderthalbfachen Betrage des darzuleihenden Capitals beim Waisengerichte zu deponiren, und überdies die im Art. 723 P. 4 u. 5 angeführten Bedingungen zu beobachten.

727. Das Waisengericht kann die Genehmigung eines Darlehns an eine Privatperson, ungeachtet der von dieser angebotenen

gesetzlichen Sicherheit (Art. 723—26) verweigern, wenn ihm, nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände, entweder in Rücksicht der Person des Schuldners oder der Beschaffenheit oder des Werthes der zu verpfändenden Gegenstände erhebliche Bedenken aufstoßen.

728. Wenn es sich in Erbschaftsfällen um die Uebernahme eines gesetzlich untheilbaren Gutes durch einen der Miterben, gegen Abfindung der übrigen, handelt, so können dem Uebernehmer die Erbtheile der minderjährigen Miterben auch ohne die in den Art. 723—26 verordneten außerordentlichen Sicherheitsmaaßregeln creditirt werden, wenn nur dafür die Hypothek auf das ererbte Gut selbst, mit dem Vorrechte vor allen übrigen Gläubigern des Uebernehmers, bestellt wird.

729. Den Pflegebefohlenen gehörige Staatspapiere, welche einer Verloosung unterliegen und dadurch einen Gewinn erwarten lassen, dürfen, sofern nicht ein Nothfall oder der offenbare Vortheil des Pflegebefohlenen es erfordert, nicht veräußert werden.

Vierte Abtheilung.

Behandlung eines Gewerbs- oder Handlungsgeschäfts.

730. Wenngleich ein Erblasser die Fortführung eines Handlungs- oder eines andern Gewerbsgeschäfts für Rechnung seiner minderjährigen Erben angeordnet hat, so kann doch, wenn Umstände eintreten, welche die Fortsetzung für die Pupillen bedenklich erscheinen lassen, das Waisengericht, auf Antrag des Vormundes, zum Aufgeben des Geschäfts seine Genehmigung ertheilen.

731. Ordnete der Erblasser das Aufgeben eines Geschäftes der Art (Art. 730) an, so kann dessen ungeachtet das Waisengericht, auf Antrag des Vormundes, die Fortsetzung desselben genehmigen, wenn Umstände eintreten, welche den Erblasser muthmaaßlich abgehalten haben würden, die Anordnung zu treffen.

732. Verfügte der Erblasser nichts über die Fortsetzung des Geschäftes, so hat das Waisengericht, bevor es über die Fortsetzung oder das Aufgeben desselben einen Beschluß faßt, das Gutachten Sachverständiger, auch, nach Art. 673, des Bevormundeten, so wie, nach Umständen, seiner Verwandten und Verschwägerten zu hören.

Bei der Beschlußnahme muß hauptsächlich in Betracht gezogen werden, ob nicht das Geschäft mit einem bedeutenden Risico verbunden ist und ob es nicht leicht nachtheiligen Einwirkungen der Zeitverhältnisse unterliegt; ob eine vollkommen geeignete und zuverlässige Person zur Leitung des Geschäftes aufzufinden ist, ob Aussicht vorhanden, daß ein Bevormundeter dasselbe nach erlangter Großjährigkeit oder Großjährigkeitserklärung übernehmen werde, ob ein solcher Zeitpunkt nahe oder ob er fern liegt.

733. Die im Art. 732 enthaltenen Bestimmungen sind analog auch auf Geschäfte anzuwenden, welche Personen gehören, die wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung unter Curatel gestellt sind.

734. Das Waisengericht hat dafür zu sorgen, daß ein dem Pflegebefohlenen gehöriges Gewerbsgeschäft von dem Geschäftsführer auf möglichst vortheilhafte Weise ordnungsmäßig geführt, auch nur so weit es zu einem Nutzen bringenden Betriebe erforderlich, Credit genommen und gegeben wird. Im erforderlichen Falle hat das Waisengericht dem Geschäftsführer eine von Sachverständigen verfaßte oder beprüfte und genehmigte Instruction zu ertheilen.

735. Das Waisengericht hat darüber zu wachen, daß der Vormund oder Curator sich von Zeit zu Zeit durch Einsicht der Geschäftsbücher, so wie der Correspondenz, auch durch sonstige Erkundigungen von dem ordnungsmäßigen und vorsichtigen Betriebe des Geschäftes überzeuge, und in besonders wichtigen oder bedenklichen Fällen, nach vorgängiger Berathung mit Sachverständigen, die Genehmigung des Waisengerichts einhole.

736. Das Waisengericht hat dafür zu sorgen, daß mit Ablauf jedes Jahres ein Abschluß des Geschäftes gemacht werde, daß der Vormund oder Curator denselben, nach Befinden der Umstände, unter Zuziehung von Sachverständigen, prüfe, und ihn sodann, mit Beifügung seines Gutachtens, dem Waisengerichte vorstelle.

737. Ein fortgesetztes Gewerbsgeschäft kann und muß auch im Verfolge aufgegeben werden, sobald das Waisengericht erkennt, daß die weitere Fortsetzung, wegen Eintritts von Umständen, dem Interesse der Pflegebefohlenen nicht entsprechen würde.

738. Soll ein Gewerbsgeschäft nicht fortgesetzt werden, so hat das Waisengericht, auf Antrag des Vormundes oder Curators, darüber Beschluß zu fassen, in welcher Weise dasselbe zu veräußern oder aufzulösen sei.

Fünfte Abtheilung.

Genehmigung der im Namen der Bevormundeten und Curanden abzuschließenden Verträge.

739. Wenn ein im Namen des Bevormundeten oder Curanden abzuschließender Vertrag der waisengerichtlichen Genehmigung bedarf, so hat der Vormund oder Curator dem Waisengerichte einen vollständigen schriftlichen Entwurf des Vertrages vorzustellen. Das Gericht hat den Entwurf zu prüfen, und nöthigenfalls, nach Vernehmung der Betheiligten, zu berichtigen. Nach erfolgter Genehmigung des Entwurfes ist derselbe auszufertigen, die waisengerichtliche Genehmigung am Schlusse der Urkunde selbst zu bescheinigen, und diese Originalausfertigung beim Waisengerichte aufzubewahren, während der Vormund oder Curator und die übrigen Betheiligten beglaubigte Abschriften erhalten.

740. Sind die durch den Vertrag festzustellenden Verhältnisse ganz einfacher Art, so kann der Vormund oder Curator dieselben, in Gemeinschaft mit den Mitcontrahenten, dem Waisengerichte auch mündlich vorlegen. Das über diese Verhandlung aufgenommene Protocoll, mit der genehmigenden Verfügung des Gerichts, bildet alsdann die Vertragsurkunde.

741. Verträge, durch welche über das Vermögen und die Einkünfte eines Minderjährigen verfügt wird, sollen, wenn es ohne offenbaren Nachtheil geschehen kann, auf die Dauer der Vormundschaft beschränkt, insbesondere Capitalien nicht über die Zeit der Minderjährigkeit hinaus ohne Bedingung der Kündigung angelegt, Gesellschafts-, Mieth- und Pachtverträge nicht auf längere Zeit abgeschlossen werden.

742. Zu Vermiethungen gegen die gewöhnliche Aufkündigung und zu Verpachtungen einzelner Gutsbestandtheile von geringerer Bedeutung und auf landesübliche Termine kann das Waisengericht dem Vormunde oder Curator die Bewilligung im Allgemeinen ertheilen,

so daß es nicht der Vorlegung jedes einzelnen Mieth- oder Pachtvertrages bedarf.

Anm. Das bei der Feststellung von Aussagen und bei Einkindschaftsverträgen zu beobachtende Verfahren ist im Privatrecht bestimmt.

Viertes Hauptstück.

Rechenschaftsablegung der Vormünder und Curatoren.

743. Das Waisengericht hat darüber zu wachen, daß jeder Vormund und Curator, welcher das Vermögen seines Pflegebefohlenen verwaltet und von der Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung nicht befreit ist, ein Buch halte, und in dasselbe die bei der Führung der Vormundschaft oder Curatel vorkommenden Einnahmen und Ausgaben genau, der Zeitfolge nach, eintrage. Dieses Buch muß dem Waisengerichte, auf Verlangen, zu jeder Zeit vorgelegt werden.

744. Die Rechnungen der Vormünder und Curatoren sind mit dem letzten December jeden Jahres abzuschließen, und ist auf Grundlage derselben dem Waisengericht ein Rechenschaftsbericht im Laufe des Januar vorzustellen.

745. Vormünder und Curatoren, welchen eine gemeinschaftliche Verwaltung obliegt, müssen die Rechenschaft gemeinschaftlich ablegen, auch wenn sie die Geschäfte unter sich getheilt haben.

746. Ist die Verwaltung der Vormundschaft oder Curatel von dem Waisengerichte getheilt worden, so hat jeder der Vormünder oder Curatoren über den ihm zugetheilten Verwaltungszweig eine selbstständige Rechenschaft abzulegen.

747. Ist von dem Waisengericht zwar die Verwaltung unter mehrere Vormünder oder Curatoren getheilt, Einem derselben aber die Hauptleitung übertragen worden, so muß von diesem eine aus den besonderen Rechnungen der übrigen zusammengestellte Hauptrechenschaft abgelegt werden. Mit derselben sind zugleich die als Grundlage dienenden besonderen Rechnungen zu überreichen.

748. Sind der Pflegebefohlenen mehrere, so ist über das Vermögen eines jeden von ihnen nur dann besondere Rechenschaft

abzulegen, wenn sie an den Einnahmen oder Ausgaben nicht alle gleichen Antheil haben, und auch in diesem Falle ist es genügend, wenn der allgemeinen Rechenschaft eine besondere kurze Uebersicht über die Vermögensverhältnisse der Einzelnen hinzugefügt wird.

749. Die Jahresrechenschaft muß schriftlich dem Waisengerichte vorgestellt werden. In derselben muß zuerst das Vermögen, welches am Anfange des Rechnungsjahres sich in den Händen des Vormundes oder Curators befand, — wie es entweder im Inventar oder in der letztvorhergegangenen Rechnung erscheint, — vorgetragen, dann müssen die im Laufe des Jahres bezogenen Einnahmen, dem gegenüber die Jahresausgaben, vollständig angegeben, und der am Jahresschluß vorhandene reine Betrag verzeichnet werden.

750. Jeder Einnahme- und Ausgabeposten (Art. 749) muß, wo möglich, mit Belegen versehen sein. Inwiefern die Beibringung von Belegen für einzelne Posten, wegen ihrer Geringfügigkeit oder aus andern, in der Natur der Sache begründeten Ursachen, zu erlassen, ist dem Ermessen des Waisengerichts anheimgestellt.

751. Bei Gewerbsgeschäften mit kaufmännischer Buchführung dient der jährlich durch den Geschäftsführer aus den Büchern gezogene, von dem Vormunde oder Curator durchgesehene und als richtig bestätigte Rechnungsabschluß (Art. 736) statt der Rechenschaftsablegung.

752. Sind die gesammten Einkünfte eines Pflegebefohlenen Jemandem in Bausch und Bogen zum Unterhalte des Pflegebefohlenen überwiesen worden, so erledigt sich dadurch die Verpflichtung zur Rechnungsablegung.

753. Die abgelegte Rechenschaft muß genau geprüft werden. Dabei ist insbesondere zu untersuchen: 1) ob der in dem Inventar oder in der vorhergegangenen Rechnung angegebene Betrag vollständig in Einnahme gebracht ist; 2) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten, so weit es ihre Natur zuläßt, gehörig bescheinigt sind; 3) ob diese Posten mit den Belegen übereinstimmen; 4) ob von Zeit zu Zeit wiederkehrende Zahlungen sich ununterbrochen folgen und in Einnahme und Ausgabe richtig an einander anschließen; 5) ob die Ueberschüsse der Einnahme über die Ausgabe gehörig fruchtbar gemacht sind; 6) ob nicht die gerichtliche Genehmigung bei Geschäften oder Zahlungen, die derselben bedürfen,

mangele, und ob in einem solchen Falle die gerichtliche Bewilligung nachträglich ertheilt werden könne; 7) in wiefern die Verwaltung selbst zweckmäßig und nützlich gewesen.

754. Waisengerichte, bei denen besondere Rechnungsbeamte angestellt sind, haben sich zur Prüfung der Rechnungen ihrer Hülfe zu bedienen. Andere Waisengerichte sollen dieses Geschäft, so viel möglich, selbst vornehmen; jedoch können zur Prüfung weitläufiger oder solcher Rechnungen, deren Beurtheilung besondere Fachkenntnisse erfordert, ein oder zwei Sachverständige ernannt werden. Vorzugsweise sind zur Prüfung der Rechnungen am Gerichtsorte wohnhafte nahe Verwandte des Pflegebefohlenen, wenn sie dazu geeignet sind, zu verwenden. Diese haben die Revision unentgeltlich zu besorgen. Anderen Rechnungsverständigen kann eine ihren Bemühungen entsprechende Belohnung aus den Einkünften des Pflegebefohlenen bewilligt werden.

755. Die Rechnung kann, nach Ermessen des Waisengerichts, auch dem unter Curatel stehenden Verschwender, so wie dem bevormundeten Minderjährigen, der das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, zur Erklärung vorgelegt werden. Ihnen ist zu dem Zweck eine Frist von acht bis vierzehn Tagen anzuberaumen, mit der Androhung, daß, im Falle der Versäumniß dieser Frist, angenommen werden solle, daß sie keine Bemerkungen gegen die Rechnung zu machen haben.

756. Die von den Revidenten etwa gemachten Ausstellungen können eben so wohl, wie die von dem Vormunde oder Curator darauf einzuziehende Erklärung, schriftlich oder mündlich vorgestellt werden, je nachdem die größere oder geringere Verwickelung des Falles das Eine oder das Andere erfordert oder zweckmäßig erscheinen läßt. Das Waisengericht aber fällt, auf Grundlage dieses Materials, nach genauer Erwägung der Sache (Art. 757 u. 58), das behufige Erkenntniß, eröffnet solches dem Vormunde oder Curator, und sorgt, sobald dieses Erkenntniß rechtskräftig geworden, für dessen Vollstreckung.

757. Bei Fällung des Erkenntnisses (Art. 756) hat das Gericht auf die Erziehung und die persönlichen Eigenschaften des Pflegebefohlenen, auf den Stand und die Beschaffenheit des Ver-

mögens und auf alle übrigen Verhältnisse genaue Rücksicht zu nehmen. Es hat daher in der Regel geringe Anstände, deren Erläuterung mit unverhältnißmäßigen Kosten oder Zeitverlust verbunden wäre, zu übergehen, und kostspielige Nachweisungen unbedeutender Posten nicht zu verlangen, überhaupt mehr nach Grundsätzen der Billigkeit, als des strengen Rechts zu verfahren.

758. Finden sich in der Rechnung nur solche Fehler, welche in der künftigen Rechnung verbessert werden können, oder bloß Rechnungsirrthümer, worüber es einer weiteren Erörterung nicht mehr bedarf, so kann die abgelegte Rechnung sogleich, mittelst entsprechender Verfügung, erledigt, andernfalls aber dem Rechnungsableger die Umarbeitung der eingereichten oder die Vorstellung einer neuen Rechnung aufgegeben werden.

759. Läßt der Vormund oder Curator die ihm zur Vorstellung seiner Erklärung auf die Ausstellungen der Revidenten (Art. 756) anzuberaumende Frist ohne Erfolg verstreichen, so ist er entweder durch angemessene Zwangsmittel (Art. 714) zur Befolgung des Auftrages anzuhalten, oder ihm nach Umständen anzudrohen, daß, bei Versäumung der erweiterten Frist, ohne seine Erklärung abzuwarten, zur endlichen Erledigung der Rechnung geschritten werden würde, und diese Drohung in Vollziehung zu setzen. Jedenfalls ist Sorge zu tragen, daß die Rechnung für jedes Verwaltungsjahr vor Ablauf des nächsten Verwaltungsjahres vollständig erledigt werde.

760. Sind von dem Revidenten keine Ausstellungen gemacht, oder die etwa gemachten durch Erkenntniß des Waisengerichts erledigt worden, so wird die Rechnung bestätigt, Solches am Schlusse des Rechenschaftsberichts vom Gerichte unter Angabe des Datums förmlich bescheinigt und dem Vormunde oder Curator eröffnet.

Fünftes Hauptstück.

Obliegenheiten des Waisengerichts bei der Beendigung der Vormundschaft oder Curatel.

Erste Abtheilung.

Aufhebung der Curatel über Geisteskranke und Verschwender.

761. Wenn von dem Curator eines Geisteskranken oder von dessen Angehörigen oder von dem Kranken selbst dessen Genesung dem Waisengerichte angezeigt wird, so hat dieses darüber unverzüglich demjenigen Gerichte Mittheilung zu machen, durch welches die Curatel angeordnet worden.

762. In Folge dessen veranstaltet das zuständige Gericht (Art. 761) eine Untersuchung und Beprüfung des Geisteszustandes des Curanden in derselben Weise, wie im Art. 683 fgg. vorgeschrieben ist. Es vernimmt sodann den Curator, den Curanden, auch wohl, nach Befinden der Umstände, Verwandte und Verschwägerte des letztern und andere Personen, welche dessen bisheriges Verhalten zu beobachten Gelegenheit hatten, ordnet, je nach dem Resultat dieser Erhebungen, die Fortdauer oder die Aufhebung der Curatel an und macht dem Waisengerichte die behufige Eröffnung.

763. Wenn die Aufhebung der Curatel über einen Verschwender, von diesem selbst oder von einem Betheiligten, beantragt wird, so zieht diejenige Behörde, welche ihn für einen Verschwender erklärte, die behufigen Erkundigungen darüber ein, ob der Curande sich längere Zeit hindurch so betragen hat, daß mit Zuversicht anzunehmen ist, daß er sich entschieden gebessert habe. Dies geschieht zunächst durch Befragung des Curators und solcher Personen, welche das seitherige Benehmen des Curanden zu beobachten Gelegenheit hatten.

764. Je nach dem Ausfall dieser Untersuchung (Art. 763) erkennt das Gericht entweder auf Fortdauer oder auf Aufhebung der Curatel, und benachrichtigt darüber das Waisengericht. Nach Befinden der Umstände kann das Gericht dem Curanden versuchsweise die Verwaltung seines Vermögens oder eines Theils desselben unter gewissen Beschränkungen und unter Aufsicht des Curators überlassen.

765. Die Aufhebung der Prodigalitätserklärung ist, auf Antrag des dadurch von der Curatel Befreiten, in gleicher Weise, wie die Prodigalitätserklärung selbst (Art. 700,) öffentlich bekanntzumachen.

Zweite Abtheilung.

Jahrgebung und Beschränkung der Vormundschaft.

766. Wenn ein Minderjähriger, nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahr, das Waisengericht mit dem Gesuch angeht, seine Großjährigkeitserklärung zu erwirken, so hat das Waisengericht sowohl die Vormünder, als die Angehörigen des Bittstellers, so wie andere Personen, welche ihn zu beobachten Gelegenheit gehabt, darüber zu vernehmen, ob und in wie weit derselbe die zur eigenen Verwaltung seines Vermögens und zum selbstständigen Auftreten in der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt erforderliche Reife erlangt.

767. Das Resultat dieser Erhebungen (Art. 766) ist von dem Waisengericht, nebst einem Gutachten, der vorgesetzten Behörde vorzustellen, welche auf dieser Grundlage das Erkenntniß fällt und dem Waisengericht eröffnet.

768. Wird ein Minderjähriger im Staatsdienste oder sonst in einem öffentlichen Amte, oder auch im Militärdienste angestellt, so werden seine dienstlichen und amtlichen Handlungen so angesehen, als ob sie von einem Großjährigen vorgenommen worden wären. Ueber sein unter Vormundschaft stehendes Vermögen dauert die Vormundschaft fort. Das Waisengericht kann aber ein für allemal genehmigen, daß er über Dasjenige, was er durch den Dienst oder das Amt erwirbt, frei verfügen, auch rücksichtlich dieses Erwerbes sich verpflichten darf.

769. Wer vor erlangter Großjährigkeit, mit Genehmigung des Waisengerichts, sich einer wissenschaftlichen Beschäftigung widmet, eine Kunst ausübt, ein Gewerbe oder eine Handarbeit betreibt, kann die bei Ausübung seines Berufes erforderlichen Verträge schließen, und über Dasjenige, was er durch seine Berufsthätigkeit erwirbt, insoweit frei verfügen, als nicht von dem Waisengerichte, bei Ertheilung der Genehmigung zu dem gewählten Lebensberufe oder auch später, eine Beschränkung verfügt worden ist. Zur Gültigkeit von Verträgen,

durch welche ein Minderjähriger, bei Ausübung seines Lebensberufes, in ein Dienstverhältniß auf länger als einen Monat tritt, bedarf es der Genehmigung des Vormundes und des Waisengerichts.

Dritte Abtheilung.

Befreiung der Pflegebefohlenen von der Vormundschaft oder Curatel und Entlassung der Vormünder und Curatoren.

770. Sobald der Pflegebefohlene handlungsfähig wird und selbst die Verwaltung seines Vermögens übernehmen kann, muß ihm sein bisheriger Vormund oder Curator, auf Grundlage des Inventars und der jährlichen Rechenschaftsberichte, vor dem Waisengerichte eine umfassende Schlußrechenschaft ablegen.

771. Der Vormund eines Minderjährigen muß solche Schlußrechenschaft zum Großjährigkeitstermin selbst in Bereitschaft halten, und sie spätestens vierzehn Tage nach Eintritt dieses Termins beim Waisengerichte einreichen. In Fällen, wo der Termin der Handlungsfähigkeit sich im Voraus nicht genauer bestimmen läßt (s. z. B. Art. 762 und 764), hat der Vormund oder Curator von dem Eintritte dieses Termins an eine längere Frist, bis zu zwei Monaten, zu genießen.

772. Dem bisherigen Pflegebefohlenen ist demnächst aufzugeben, seine etwanigen Ausstellungen gegen die Schlußrechnung dem Waisengerichte in einer Frist bis zu zwei Monaten vorzustellen. Gegen die von dem Waisengerichte bereits revidirten und genehmigten Jahresrechnungen können bei dieser Gelegenheit keine Ausstellungen weiter gemacht werden. Unterläßt der Pflegebefohlene, die aufgetragene Erklärung im Termin abzugeben, so ist anzunehmen, daß er die Schlußrechnung genehmigt habe.

773. Erhebt der Pflegebefohlene gegen die Schlußrechenschaft Einwendungen, so zieht das Waisengericht die Erklärung des Vormundes oder Curators darauf ein, und erledigt die Sache, nach den für die Revision der Jahresrechnungen angeordneten Grundsätzen (Art. 756 fgg.), durch ein förmliches Erkenntniß.

774. Wird die Schlußrechenschaft von dem Pflegebefohlenen für richtig erkannt, oder sind die dagegen erhobenen Einwendungen

erledigt (Art. 773), so muß — auf Grundlage dieser Rechenschaft — dem bisherigen Pflegebefohlenen sowohl von dem Vormunde oder Curator Alles, was unter ihrer Verwaltung gestanden, als auch von dem Waisengerichte Dasjenige ausgeliefert werden, was sich in dessen Verwahrung befunden.

775. Der Pflegebefohlene hat demnächst einen Empfangsschein auszustellen, auch dem Waisengerichte die gesetzliche Depositalgebühr (Art. 580 fgg.) und sonstigen gerichtlichen Kosten zu entrichten, dem Vormund oder Curator aber dessen etwa rückständiges Honorar oder sonstiges Guthaben auszuzahlen.

776. Ist alles in den Art. 774 u. 75 Verordnete erledigt, so verfügt das Waisengericht die Entlassung des Vormundes und beziehendlich Curators, und ertheilt ihm darüber ein Zeugniß, in welches der Empfangsschein des bisherigen Pflegebefohlenen wörtlich mit aufzunehmen ist.

777. Nach geendigter Vormundschaft oder Curatel und erledigter Schlußrechenschaft können Streitigkeiten über Vormundschafts- und Curatelgeschäfte nicht mehr vor dem Waisengerichte, sondern nur im Wege des Proceßverfahrens vor dem ordentlichen Richter verhandelt und entschieden werden.

778. Dem aus der Vormundschaft oder Curatel getretenen Pflegebefohlenen ist es unverwehrt, dem Vormunde oder Curator die Ablegung der Schlußrechenschaft zu erlassen.

Vierte Abtheilung.

Entlassung der Vormünder und Curatoren vor beendeter Vormundschaft oder Curatel.

779. Treten für den Vormund oder Curator Befreiungsgründe ein, so kann er solche dem Waisengerichte vorstellen und seine Entlassung verlangen. Das Verfahren ist dasselbe, welches im Art. 710 fgg. angeordnet ist, nur daß eine Beschwerde wider das verwerfende Erkenntniß des Waisengerichts keine aufschiebende Wirkung hat.

780. Wenn dem Waisengerichte, auf welchem Wege es

auch sei, Umstände bekannt werden, welche die Entlassung des Vormundes oder Curators von seinem Amte rathsam erscheinen lassen, so vernimmt das Gericht ihn über dieselben. Stellt er der Beschuldigung Widerspruch entgegen, so wird ihm, auf Verlangen, zu dessen weiterer Begründung und zu seiner Rechtfertigung, eine Frist gesetzt, falls eine Erörterung des von ihm in Folge dessen Vorgebrachten nöthig erscheint, diese vorgenommen, und ihm der nach Maaßgabe des Ergebnisses gefaßte Beschluß bekanntgemacht. Eine Beschwerde gegen diesen Beschluß hat keine aufschiebende Wirkung.

781. Sind die gegen den Vormund vorgebrachten Verdachtsgründe sehr dringend und die Fortführung des Amtes durch ihn auch nur für kurze Dauer bedenklich, so ist er bis zum beendigten Verfahren vom Amte zu suspendiren, und, sofern es erforderlich, namentlich wenn kein Mitvormund da ist, ein einstweiliger Stellvertreter (Art. 682) zu bestellen.

782. Wenn während einer solchen Verhandlung die Vormundschaft oder Curatel dadurch aufgehoben wird, daß der Pflegebefohlene handlungsfähig wird (Privatrecht Art. 467), so wird das Verfahren wider den Vormund oder Curator nicht weiter fortgesetzt, falls er nicht selbst die Fortsetzung und Beendigung der Sache verlangt.

Sechstes Hauptstück.

Curatel über Abwesende und Verschollene und Todeserklärung.

783. Die Anordnung einer Curatel über Abwesende steht demjenigen Gerichte zu, vor welchem der Abwesende zur Zeit seiner Entfernung seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, und, falls sich der letzte Gerichtsstand nicht ermitteln läßt, demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke sich das die Anordnung der Curatel nothwendig machende Vermögen befindet.

784. Die Curatel über einen Abwesenden ist nur anzuordnen, wenn derselbe keinen Bevollmächtigten zur Besorgung seiner gesammten Angelegenheiten bestellt hat, oder wenn es zur Kenntniß des Gerichts kommt, daß der bestellte Bevollmächtigte zur Besorgung der Angelegenheiten außer Stande ist; desgleichen wenn erhebliche

Einwendungen gegen dessen Verwaltung eingehen, wenn er die Vollmacht gekündigt hat, oder mit Tode abgegangen ist, ohne einen Stellvertreter ernannt zu haben.

785. Auf die Anordnung der Curatel kann Jeder antragen, der ein Interesse daran nachweist. Auch kann unter Umständen das Gericht von Amts wegen dazu schreiten.

786. Das die Curatel anordnende Gericht hat die Bestellung eines oder, nach Umständen, mehrerer Curatoren dem zuständigen Waisengerichte zu übertragen, welches die Verwaltung des Vermögens des Abwesenden durch den Curator zu beaufsichtigen, und welchem der letztere jährliche Rechenschaft abzulegen hat.

787. Die Anordnung der Curatel ist vom Waisengerichte nicht nur zur Kenntniß des Abwesenden zu bringen, sondern auch öffentlich bekanntzumachen.

788. Ist der Aufenthaltsort des Abwesenden unbekannt, so ist, auf Antrag des Curators, eine Edictalcitation, nach den in der Proceßordnung enthaltenen Bestimmungen, zu erlassen.

789. Wenn seit der letzten Nachricht, welche man von dem Abwesenden durch ihn selbst oder durch einen Andern erhalten, zwanzig Jahre verflossen sind, so gilt er als verschollen.

790. War der Abwesende zur Zeit, wo die letzte Nachricht von ihm einging, noch minderjährig, so ist der Zeitraum von zwanzig Jahren von seiner Großjährigkeit an zu rechnen.

791. Hatte der Abwesende zur Zeit der letzten Nachricht oder seitdem das siebenzigste Lebensjahr bereits vollendet, so gilt er schon nach Verlauf von fünf Jahren seit der letzten Nachricht für verschollen.

792. Wer in den Krieg gezogen und nicht zurückgekehrt ist, gilt als verschollen, wenn im Laufe von fünf Jahren, von dem Friedensschlusse an gerechnet, keine Nachricht von seinem Leben eingeht.

793. Wer auf einem Schiffe war, während es unterging,

oder sich in einer anderen dringenden Todesgefahr befand, oder wer im Kriege schwer verwundet wurde, gilt als verschollen, wenn seit fünf Jahren, von der Zeit des Schiffbruchs, der Gefahr oder der Verwundung an, keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist.

794. Jeder, der ein Interesse daran nachweisen kann, ist befugt, bei dem im Art. 783 bezeichneten Gerichte, auf die Todeserklärung eines Verschollenen anzutragen.

795. Ueber einen solchen Antrag (Art. 794) ist, wenn er nicht von dem Bevollmächtigten des Abwesenden oder dessen Curator ausgeht, dieser zu vernehmen, und — falls keine begründete Einwendung erhoben wird — eine Edictalladung des Verschollenen zu verfügen.

796. Die Edictalladung ist an den Verschollenen unter der Aufforderung zu erlassen, innerhalb der Frist von Jahr und Tag, Nachricht von seinem Leben zu geben, mit der Verwarnung, daß er widrigenfalls werde für todt erklärt werden. Zugleich sind durch dieselbe Ladung alle Diejenigen, welche von dem Aufenthalt oder dem Tode des Verschollenen zuverlässige Kenntniß haben, aufzufordern, binnen derselben Frist darüber dem Gerichte Anzeige zu machen.

797. Meldet sich der Verschollene innerhalb der anberaumten Frist (Art. 796), oder erhält das Gericht während derselben zuverlässige Nachricht über sein Leben und seinen Aufenthalt, oder über seinen Tod und die Zeit desselben, so ist das Verfahren dadurch als erledigt anzusehen.

798. Wenn während der Ladungsfrist Jemand beim Gerichte mit der Behauptung auftritt, daß der Vorgeladene noch lebe, oder daß er zu einer von ihm angegebenen Zeit gestorben sei, und aus dieser Behauptung Ansprüche ableitet, so ist ihm aufzugeben, diese Behauptung gegen Denjenigen, welcher auf die Todeserklärung angetragen (Art. 794), im Wege des abgekürzten Proceßverfahrens zu verhandeln. Bis zur Erledigung dieses Zwischenverfahrens ist das Hauptverfahren ruhen zu lassen.

799. Meldet der Verschollene sich nicht im anberaumten

Termin und gehen auch keine Nachrichten über Leben oder Tod desselben ein, und ist auch das etwanige Zwischenverfahren (Art. 798) durch Abweisung des Intervenienten erledigt, so wird die Todeserklärung durch ein förmliches Erkenntniß des zuständigen Gerichtes ausgesprochen.

800. Die Kosten des Edictalverfahrens sind, sofern nicht nach allgemeinen Grundsätzen ein Grund zur Verurtheilung des Antragsstellers in deren Erstattung vorliegt, auch in dem Falle, wenn der Geladene sich meldet, aus dessen Vermögen zu berichtigen, und nur, wenn dasselbe dazu nicht ausreicht, von demjenigen zu tragen, der die Edictalladung ausgebracht hat.

Sechster Titel.

Verfahren in Grund- und Hypothekensachen.

S. die besondere Grund- und Hypothekenordnung.

In demselben Verlage sind ferner erschienen:

Bunge, Dr. F. G. von, Ueber den Sachsenspiegel, als Quelle des mittleren und umgearbeiteten Livländischen Ritterrechts, sowie des Oeselschen Lehnrechts. 8. 1827. geh. 1 R. S.

Darstellung des heutigen Russischen Handelsrechts, mit Berücksichtigung der Ostseeprovinzen. 8. 1829. geh. 1 R. S.

Beiträge zur Kunde der Liv-, Esth- und Curländischen Rechtsquellen. 8. 1832. geh. 75 Kop. S.

Geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Curland bis zum Jahre 1561. 8. 1838. geh. 1 R. S.

Die Quellen des Revaler Stadtrechts. 2 Bde. gr. 8. 1842—1846. geh. 7 R. 20 Kop. S.

Das Liv- und Esthländische Privatrecht, wissenschaftlich dargestellt. 2. sehr verm. und verb. Aufl. 2 Bde. gr. 8. 1847. geh. 5 R. 60 Kop. S.

Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen. gr. 8. 1849. geh. 2 R. 40 Kop. S.

Wie kann der Rechtszustand Liv-, Esth- und Curland's zweckmäßig gestaltet werden? Geschichtlich entwickelt. 8. 1833. geh. 25 Kop. S.

Das curländische Privatrecht, wissenschaftlich dargestellt. gr. 8. 1851. geh. 4 R. S.

Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten. I. bis IV. Bd. gr. 4. 1852—59. geh. à Band 3 R. S.

Dasselbe. V. Bd. 1. Heft. 1866. 1 R. S.

Erörterungen, theoretisch-practische, aus den in Esth-, Liv- und Curland geltenden Rechten. herausgeg. von Dr. F. G. von Bunge, Dr. G. D. G. Madai, G. Neumann und Dr. C. J. A. Paucker. I bis V Bd. gr. 8. 1840—1845. Preis eines Bandes von 4 Heften 3 R. S.

Paucker, Dr. C. J. A., Die Quellen der Ritter-, Lehn- und Landrechte Esth- und Livlands, mit Anmerkungen. 1. Lfg. gr. 8. 1845. geh. 1 R. 80 Kop. S.

Rummel, Carl von, Die Quellen des Curländ. Landrechts.

I. Band. 1. 2. Lfg. Enth.: Instructorium des Curländischen Processes. gr. 8. 1844. geh. 2 R. S.

3. Lfg.: Acta Commissionis de anno 1617. gr. 8. 1848. geh. 1 R. 40 Kop. S.

4. Lfg.: Piltensche Ordnungen und Statuten, Nachtrag zur 3. Lfg. gr. 8. 1850. geh. 90 Kop. S.

II. Band. 1. Lfg. Enth.: Curländische Landtags- und Conferential-Schlüsse von 1618 bis 1759. gr. 8. 1851. geh. 4 R. 50 Kop. S.